



Strasbourg, 20 February 2018

GRETA(2018)3

Antwort von Deutschland
auf den Fragebogen für die Evaluierung der Umsetzung des
Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des
Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten

Zweite Evaluierungsrunde
(Antwort eingereicht am 5. Februar 2018)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Ms Petya Nestorova
Executive Secretary
of the Council of Europe Convention on
Action against Trafficking in human beings
F-67075 Strasbourg Cedex
- via email -
petya.nestorova@coe.int

Unit 403
Protection of Women from Violence

ADDRESS Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTAL CODE 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1233
FAX +49 (0)3018 555-4123
E-MAIL antje.wunderlich@bmfjsf.bund.de
INTERNET www.bmfjsf.de

Berlin, 05.02.2018

Dear Ms Nestorova,

It is my pleasure to hereby transmit the reply by the German Federal Government and the German Laender to GRETA's second round questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings.

Please find attached (as word- and pdf-file):

1. The reply by the German Federal Government and the German Laender in English,
2. The reply by the German Federal Government and the German Laender in German,
3. An annex with all the relevant measures taken by the Laender in detail in German.

As already indicated to Mr. Lehner by phone, to our deep regret we could not keep the deadline for the translation of the annex due to the volume of the comprehensive contributions by the 16 Laender. We are going to forward the English version of the Laender-annex as soon as it is ready. We hope for your understanding.

We are looking forward to the further cooperation, especially GRETA's visit to Germany in June.

Yours sincerely,

Antje Wunderlich (pp)

Servicetelephone 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsf.service.bund.de

PUBLIC TRANSPORT U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn:51,52,525 Brandenburger Tor

GRETA-Fragebogen für die Evaluierung der Umsetzung des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten

Zweite Evaluierungsrunde

Antworten der deutschen Bundesregierung und der Länder

Vorbemerkung:

Am 15. Juni 2017 hat Deutschland den Bericht über diejenigen Maßnahmen vorgelegt, die ergriffen wurden, um der Empfehlung CP(2015)2 zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland nachzukommen (Zwischenbericht). Aufgrund der zeitlichen Nähe des zweiten Evaluierungsverfahrens zum Zwischenbericht wird in den unten stehenden Antworten sowie an einigen Stellen im Länderannex auf den Zwischenbericht verwiesen.

Zur Kompetenzverteilung in Deutschland bei der Bekämpfung des Menschenhandels seien die folgenden Ausführungen der Beantwortung der Fragen vorangestellt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat mit 16 Ländern als Gliedstaaten. Die Ausübung der Staatsgewalt ist durch das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Sowohl die Länder als Gliedstaaten wie auch der Bund als Gesamtstaat besitzen eine eigene Staatsgewalt. Die Länder sind Staaten mit eigenen Landesverfassungen, Parlamenten, Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten. Die Ausübung der Staatsgewalt ist durch das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dabei geht das Grundgesetz grundsätzlich von einer Zuständigkeit der Länder aus (Art. 30, 70, 83 GG). In den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besitzt der Bund nur dann Kompetenzen, wenn sie ihm im Grundgesetz ausdrücklich zugewiesen werden. Der Bund ist zudem dann zuständig, wenn sich durch die Auslegung der Verfassung eine ungeschriebene Zuständigkeit des Bundes ergibt.

Den Menschenhandel betreffend besitzen die Länder weitreichende Zuständigkeiten. In diesem Sinne wird hinsichtlich einer abschließenden Beurteilung der Situation in Deutschland ausdrücklich auf den Länderannex zu diesem Fragebogen sowie auf den Länderannex zum Zwischenbericht verwiesen. Beispielhaft sei angemerkt, dass grundsätzlich (d. h. von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) die Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Bundesländer für die Strafverfolgung zuständig sind. Des Weiteren wird beispielsweise die allgemeine Opferhilfe von den Ländern im Rahmen der föderalen Organisation in eigener Zuständigkeit wahrgenommen

A. Anschlussfragen

1. Bitte machen Sie Angaben zu Entwicklungen in den folgenden Bereichen seit dem ersten GRETA-Bericht über Ihr Land:

- die Hauptformen von Menschenhandel und in Ihrem Land beobachtete aufkommende Tendenzen (z.B. jedwede neue Formen oder Bereiche der Ausbeutung, Methoden der Anwerbung, Herkunfts- oder Bestimmungsländer der Opfer);

Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung stellt nach wie vor die Hauptform von Menschenhandel in Deutschland dar. In geringerem Umfang gibt es Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Vereinzelt sind Strafverfahren betreffend Menschenhandel zur Ausnutzung der Begehung von Straftaten (siehe Frage 17) und zum Zwecke der Zwangsbettelei (siehe Frage 16) geführt worden. Dagegen sind Fälle von Menschenhandel zur Organentnahme oder Menschenhandel im Zusammenhang mit Zwangsheirat oder illegaler Adoption nicht bekanntgeworden.

a) Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betrifft fast ausschließlich junge Frauen, auch viele Minderjährige, die überwiegend aus Rumänien, Bulgarien, Nigeria, und Deutschland stammen.

Das Internet spielt beim Rekrutierungsprozess sowie als Werbeplattform für Prostitution eine immer größere Rolle. Gerade bei Minderjährigen kam diese Art der Kontaktabbahnung häufig zur Anwendung. So berichten auch die Staatsanwaltschaften, dass die Kontaktaufnahme zu den späteren Opfern immer häufiger über das Internet und die sozialen Medien erfolgt. Anschließend werde weiter über sogenannte Messengerdienste, wie zum Beispiel „whatsapp“ kommuniziert, deren laufende technische Überwachung derzeit nicht umgesetzt werden könne. Insbesondere bei der so genannten „Loveboy-Methode“ spiele das Internet zur Anbahnung eine wichtige Rolle.

Von Seiten der Fachberatungsstellen (NGOs) wurde z.B. von einer signifikanten Zunahme von Opferzeuginnen berichtet, die mit der Loveboy-Methode zur Prostitutionsausübung verleitet wurden“. Die Anwerbung fand hier meist über das Internet in Chatrooms statt.

Ebenfalls wurde berichtet, dass vermehrt chinesische Betroffene von sexueller Ausbeutung . Beratungsleistungen in Anspruch genommen haben. Die Betroffenen wurden meist in Bordellen, die zum Teil auch von chinesischen Betreiber*innen geführt werden, ausgebeutet.

Es wird auch berichtet, dass afrikanische, vorwiegend nigerianische Frauen mit dem so genannten „JuJu-Zauber“ unter Druck gesetzt werden. Die mit dem Zauber belegten Frauen werden von so genannten „Madames“ überwacht und geführt. Zeuginnen seien aufgrund des Rituals in der Regel nicht bereit, mit der Polizei zu kooperieren, was die Ermittlungstätigkeit und die entsprechende Aufklärung dieser Fälle ungleich erschwere. Der Anstieg nigerianischer Opfer und insgesamt die Ausprägung des schwarzafrikanischen Anteils resultieren aus der großen Anzahl in Italien eingereister Nigerianerinnen im Rahmen der Migrationswelle von 2014 bis 2016.

Die zunehmende Verlegung der Prostitutionsausübung in Privatwohnungen und Hotels, einhergehend mit weitreichender Kommunikation über das Internet, führen zu einer veränderten Bedeutung des Rotlichtmilieus und stellen die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen.

Insbesondere wird durch die bundesweit festzustellende Verlagerung weg von Bordellbetrieben hin zu angemieteten Wohnungen und Hotelzimmern, bei denen sowohl die Örtlichkeiten als auch die Personen häufig wechseln, eine Kontrolle durch die Behörden erheblich erschwert. Die Anbahnung mit den Freiern erfolgte in diesen Fällen über Telefonnummern, die im Internet zu finden sind.

b) Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung

Der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft betrifft hauptsächlich die Bauwirtschaft, das Gaststättengewerbe, die Landwirtschaft und den häuslichen Bereich. Die Betroffenen stammen hauptsächlich aus dem Osten Europas, vorwiegend Polen und Rumänien.

c) Entwicklung des Menschenhandels anhand polizeilicher Daten über Ermittlungsverfahren:

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung bewegt sich verglichen zum Vorjahr auf konstantem Niveau. Im Bereich der Ausbeutung der Arbeitskraft ging die Verfahrenszahl auf einem zahlenmäßig insgesamt niedrigen Niveau im Jahr 2016 zurück.

Das Bundeslagebild 2016 enthält erstmals eine Datenbasis zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

So wurden im Jahr 2016 insgesamt 363 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung polizeilich abgeschlossen. Die Verfahrenszahl bewegt sich im Vorjahresvergleich auf konstantem Niveau (2015: 364 Verfahren).

Der Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen ausschließlich deutsche Opfer angetroffen wurden, betrug 20 % (2015: 24 %). Somit betraf der weit überwiegende Teil der Ermittlungen Verfahren mit ausländischen Opfern. Die meisten außereuropäischen Opfer stammten aus Afrika. Ihre Anzahl ist von 20 Opfern in 2015 auf 36 Opfer in 2016 gestiegen. Mit insgesamt 25 Personen machten Opfer aus Nigeria hier die größte Gruppe aus.

In den im Jahr 2016 polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 524 Tatverdächtige registriert. Erneut bildeten deutsche Tatverdächtige hier die größte Gruppe (28 %).

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten insgesamt 488 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt werden. Deutsche Opfer bildeten im Jahr 2016 mit 127 Opfern die größte Gruppe. Jedes fünfte Opfer (22 %) wurde unter Täuschung zur Prostitutionsausübung verleitet. Dies geschah teilweise unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung, durch die das Opfer in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt und ausgebeutet wurde. Diese sogenannte „Loveboy-Methode“ wurde zumeist bei deutschen, rumänischen und ukrainischen Opfern angewendet. Der Großteil dieser Opfer war zwischen 19 und 26 Jahre alt.

Das Internet spielte bei 53 Opfern eine zentrale Rolle im Anwerbeprozess. Es zeigte sich eine Entwicklung weg von der milieutypischen Bordellprostitution hin zu der nur schwer durch Strafverfolgungsbehörden zu kontrollierenden Prostitution in Privatwohnungen und Hotels (zusammen rund 55 %).

Im Jahr 2016 wurden in 62 polizeilich abgeschlossenen Verfahren (2015: 68 Verfahren) im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung insgesamt 96 minderjährige Opfer festgestellt.

Im Jahr 2016 wurden 12 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und damit 7 Verfahren weniger als im Vorjahr abgeschlossen (2015: 19).

2016 wurden erstmals 145 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen registriert. In diesen Verfahren wurden insgesamt 186 Tatverdächtige ermittelt. Davon wurden 99 in Ermittlungsverfahren gemäß §§ 232, 233a, 180a oder 181a StGB festgestellt.

Bei den Tatverdächtigen handelte es sich hauptsächlich um deutsche Staatsangehörige (111 Personen, 60 %). Ihr Alter lag im Durchschnitt bei 35 Jahren. Über ein Drittel der Tatverdächtigen (65 Täter) war jünger als 30 Jahre, 14 von ihnen waren selbst noch minderjährig. In den 145 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 214 minderjährige Opfer ermittelt, 180 waren im Alter von 14 bis 17 Jahren.

d) Entwicklung des Menschenhandels anhand der Strafverfolgungsstatistik der Justiz:

Im Jahr 2016 wurden bei 90 Aburteilungen insgesamt 60 Personen wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB verurteilt, hiervon sechs Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Davon wurde in 51 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, in fünf Fällen nach dem Jugendstrafrecht. Diese Freiheitsstrafen wurden in 32 Fällen zur Bewährung ausgesetzt, bei den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in drei Fällen. Der Verfall oder die Einziehung von Vermögensgegenständen und -werten, die aus dem Delikt des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung erlangt wurden, wurde in insgesamt vier Fällen angeordnet.

2016 wurden wegen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB bei 19 Aburteilungen insgesamt 12 Personen verurteilt, davon 4 Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Es wurde in drei Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, bei den Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in einem Fall. Die drei Freiheitsstrafen nach Erwachsenenrecht wurden zur Bewährung ausgesetzt. Der Verfall oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, die aus dem Delikt des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft erlangt wurden, wurde in einem Fall angeordnet.

Wegen Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wurden 2016 insgesamt 39 Personen abgeurteilt und 31 Personen verurteilt. Allerdings werden in der Strafverfolgungsstatistik die Aburteilungen und Verurteilungen nach den Straftatbeständen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nur zusammen ausgewiesen, eine weitere Disaggregation nach den Aburteilungen und Verurteilungen gemäß § 10a SchwarzArbG ist nicht möglich.

Hinsichtlich aller unter Punkt d) genannten Daten ist zu berücksichtigen, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Verurteilten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur hinsichtlich des Straftatbestandes statistisch erfasst werden, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Die Anzahl tatsächlich wegen Menschenhandels oder Verstößen gegen das SchwarzArbG verurteilter Personen kann demnach höher sein, als dies durch die betreffenden Zahlen abgebildet werden kann

e) Entwicklung des Menschenhandels aus Sicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

In Bezug auf Entwicklungen und aufkommende Tendenzen kann aus Sicht der Praxis von Fachberatungsstellen (FBS) keine, für Deutschland allgemeingültige Aussage getroffen werden. Die Situation kann sich je nach Bundesland sehr unterscheiden. Die Hauptformen von Menschenhandel, mit denen die im KOK zusammengeschlossenen spezialisierten Fachberatungsstellen zu tun haben, sind nach wie vor sexuelle Ausbeutung als größter Anteil und Arbeitsausbeutung, z.B. in den Bereichen Reinigung, Gaststätten, Pflege und Dienstleistungen in Privathaushalten aber z.T. auch aus anderen Bereichen.

Die in den letzten Jahren stark angestiegenen Asylzahlen in Deutschland wirken sich auch auf die Zahlen der in Deutschland von spezialisierten Fachberatungsstellen betreuten Betroffenen von Menschenhandel aus. Als bundesweiter Koordinierungsstelle für diese Fachberatungsstellen erhielt der KOK Berichte von Mitarbeiter*innen zu teilweise nicht oder schwer zu bewältigenden Fallzahlen von Betroffenen von Menschenhandel im Kontext von Flucht. Betrachtet man die Statistiken der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel der letzten Jahre, so ist festzustellen, dass die Fallzahlen von Betroffenen von Menschenhandel im Kontext von Flucht in manchen Regionen in Deutschland zeitgleich zur bundesweiten Zunahme an Geflüchteten deutlich gestiegen sind.

Beim Blick auf die Herkunftsländer fällt auf, dass im Kontext von Flucht kaum Betroffene aus den Ländern Syrien, Irak und Afghanistan als Betroffene von Menschenhandel identifiziert werden. Es sind zumeist Betroffene aus westafrikanischen Ländern, die Beratung in den spezialisierten Fachberatungsstellen suchen oder an diese vermittelt werden.

Mit Blick auf den Ausbeutungsort lässt sich festhalten, dass die Mehrzahl der Betroffenen auf dem Weg ausgebeutet wurde, ein geringerer Teil bereits im Herkunftsland oder hier in Deutschland. Es wird auch vermehrt von Fällen berichtet, in denen der Ort der Ausbeutung Italien war und der Menschenhandel dort für die Betroffenen einen Grund zur Flucht nach Deutschland darstellte.

Das Erkennen von Betroffenen von Menschenhandel stellt bundesweit eine Herausforderung für Behörden und Nichtregierungsorganisationen dar – dies gilt insbesondere für Betroffene im Kontext von Flucht. Aus diesem Grund haben einige der spezialisierten Fachberatungsstellen Projekte und Maßnahmen starten können, die gezielt potentiell betroffene Geflüchtete in den Fokus nehmen.

- *jedwede Änderungen der für die Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Gesetze oder Vorschriften in Ihrem Land;*

Deutschland hat durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Richtlinie 2011/36/EU vollständig in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz beinhaltet neben einer Neugestaltung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelerei sowie zum Zweck des Organhandels. Ebenso wurde eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist. Ferner wurden die Straftatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung neu aufgenommen.

Am 27. Oktober 2016 wurde das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen verabschiedet, das am 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist. In Artikel 1 werden zum ersten Mal umfassende fachgesetzliche Grundlagen zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Menschenhandel geschaffen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der neuen Regelungen wird auf den aktuellen Bericht der Bundesregierung an den Ausschuss der Vertragsparteien über die Umsetzung der von GRETA empfohlenen Maßnahmen vom 15. Juni 2017 (Zwischenbericht) verwiesen (siehe insbesondere die Ausführungen unter a. Begriffsbestimmung „Menschenhandel“ und unter p. Materielles Strafrecht sowie

zum Prostituiertenschutzgesetz unter h. Soziale, wirtschaftliche und andere Initiativen für durch Menschenhandel gefährdete Personengruppen).

- *der institutionelle Rahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere: jedwede Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionen der für die Koordinierung der nationalen Maßnahmen gegen Menschenhandel zuständigen Stellen, die Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen in Koordinierungsstellen, die auf den Kampf gegen Menschenhandel spezialisierten Instanzen sowie die Einrichtung eines nationalen Berichterstatters oder anderer Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung von Strategien, politischen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Menschenhandel;*

Bund und Länder stehen nun aktuell vor der Aufgabe, die neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die gesetzlichen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen. Dies soll unter anderem unterstützt werden durch eine Reform der Strukturen im Bereich Menschenhandel auf Bundesebene (s. hierzu Zwischenbericht unter b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung). Auch die Länder und die spezialisierten Fachberatungsstellen stehen vor der großen Herausforderung, ihre Strukturen und Fachleute auf allen Ebenen auf die neue Gesetzeslage einzustellen.

Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer werden in Deutschland von den Ländern durchgeführt. Hinsichtlich der Vielzahl der Maßnahmen aller 16 Länder im Bereich des Menschenhandels wird auf den Länderannex zu diesem Bericht sowie den Zwischenbericht verwiesen, in dem die Länderaktivitäten ebenso in einem Länderannex (s. Annex 1) dargestellt werden.

Die Bekämpfung des Menschenhandels - insbesondere der Schutz und die Unterstützung der Opfer - wird in Deutschland in enger Kooperation mit den spezialisierten Fachberatungsstellen geleistet und ist ohne deren Arbeit nicht vorstellbar. Die enge Kooperation mit den Fachberatungsstellen und mit dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. ist der Bundesregierung sowie den Ländern ein wichtiges Anliegen. Dieser Bericht und der Zwischenbericht enthalten daher auch einzelne Beispiele für ausgewählte Aktivitäten des KOK, da diese einen wesentlichen Beitrag leisten. KOK und seine Mitgliedsorganisationen sind unabhängig und nicht Teil staatlicher Behörden.

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels hat sich die Bundesregierung auch verpflichtet, gezielte Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen gegen Menschenhandel mit Minderjährigen auf den Weg zu bringen. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Fachkräften aus der Praxis haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und ECPAT Deutschland e.V.- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung - Empfehlungen für eine koordinierte, vertrauensvolle und am Kind orientierte Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern des Kinderhandels erarbeitet. Das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ wird u.a. unter Frage 7 hier ausgeführt. ECPAT ist ein bundesweiter Zusammenschluss von 29 Institutionen und Gruppen. Die Organisation engagiert sich in den Arbeitsbereichen Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen Kampagnen und Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Entwicklung von Präventivmaßnahmen und zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Kinder durch.

- *ein Überblick über die derzeitige nationale Strategie und/oder den derzeitigen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel (Dauer, Ziele und Hauptaktivitäten, für die Umsetzung zuständige Behörden, Budget, Kontrolle und Auswertung der Ergebnisse)*

In Deutschland besteht auf nationaler Ebene kein eigenständiger Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin den bereits im Rahmen des ersten Evaluierungszyklus dargestellten, umfassenden Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels, und entwickelt wie zuletzt im deutschen Zwischenbericht (s. dort insbesondere unter b. Umfassender Ansatz und Koordinierung) dargestellt, ihre Strategien im Rahmen dieser Ansatzes kontinuierlich weiter. Auf Ebene der einzelnen Länder bestehen jeweils eigene Strukturen der Koordinierung sowie der Strategieplanung zur Bekämpfung des Menschenhandels (siehe hierzu im Einzelnen Länderannex sowie den Länderannex des Zwischenberichts).

B. Bereichsübergreifende Fragen

Geschlechtergleichstellung (Artikel 1.1.b, 5.3 und 17)

2. Welche konkreten Maßnahmen werden in Ihrem Land unternommen, um die Geschlechterdimension des Menschenhandels anzugehen und Geschlechtergleichstellung in die politischen Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern einzubeziehen, einschließlich durch die Ermächtigung von Frauen und Mädchen?

Die Bundesregierung trägt der Geschlechterdimension des Menschenhandels in allen ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung. Mit Blick auf die besondere Betroffenheit von Frauen und Mädchen durch unterschiedliche Formen des Menschenhandels verfolgt die Bundesregierung eine enge Verzahnung der Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Eine Gruppe von Personen, die besonders gefährdet ist, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, sind Menschen in der Prostitution. Weibliche Prostituierte sind in deutlich höherem Maße von Gewalt betroffen als die weibliche Gesamtbevölkerung Deutschlands (Vgl. hierzu: BMFSFJ: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.“ 2004).

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der legalen Prostitution und zum Schutz der dort tätigen Personen vor Ausbeutung, Zwangsprostitution und Menschenhandel trat am 1. Juli 2017 das ProstSchG in Kraft. Kernelemente des Gesetzes sind eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und die Pflicht zur behördlichen Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit. Die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritter sowie an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden. Die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit gilt für zwei Jahre (für Personen unter 21 Jahren ein Jahr). Mit der persönlichen Anmeldung ist ein ausführliches Informations- und Beratungsgespräch verbunden, in dem u. a. über die bestehenden Rechte bei der Ausübung der Prostitution informiert wird. Zudem muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus (für Personen unter 21 Jahren halbjährlich) eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst wahrgenommen werden.

Eine weitere Gruppe von Personen, die besonders gefährdet ist, Opfer von Menschenhandel zu werden, sind Menschen auf der Flucht. Einen Schwerpunkt der Bundesregierung bilden daher Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften über ihre Rechte sowie die in Deutschland bestehenden Beratungs- und Schutzangebote zu informieren. Einen großen Beitrag leisten hierzu das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“, sowie die bundesweite Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung (FHK), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) und der KOK. BMFSFJ hat darüber hinaus einen mehrsprachigen Flyer mit Informationen zu den bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten für Frauen und LSBTIQ herausgegeben.

Das BMFSFJ hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Länder und Kommunen beim Schutz und der Integration insbesondere von geflüchteten Frauen und (ihren) Kindern zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind in einem gleichstellungspolitischen Konzept zusammengefasst. Das Konzept, das sich stetig dynamisch entwickelt, umfasst Maßnahmen in vier Handlungsschwerpunkten:

- Schutz vor Gewalt, einschließlich Menschenhandel, und Hilfe für Frauen und Kindern und weitere schutzbedürftige Personengruppen in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 35)
- Information von geflüchteten Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personengruppen über ihre Rechte und bestehende Hilfsmöglichkeiten,
- Schutz und Hilfe für schwangere geflüchtete Frauen,
- Unterstützung bei der Integration und einer eigenständigen Existenzsicherung insbesondere für geflüchtete Frauen.

Aufgrund der bekannten Zahlen zur Betroffenheit werden Frauen häufig mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Verbindung gebracht und weniger als Betroffene anderer

Ausbeutungsformen wahrgenommen. Diese strikte Zuordnung entspricht jedoch nicht den Erfahrungen der FBS. Frauen sind ebenfalls von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und anderen Ausbeutungsformen betroffen. Ebenso gibt es männliche Betroffene von sexueller Ausbeutung.

Der KOK hat sich mit diesem Thema ausführlich beschäftigt und die Studie „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – ein nicht gesehenes Phänomen“ im Jahr 2016 erarbeitet. Ziel der Studie ist es, die öffentliche Wahrnehmung zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung von Frauen zu schärfen und die Vielschichtigkeit der Problematik zu verdeutlichen.

Zudem fand ein Fachgespräch zum Thema "Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen" von Brot für die Welt und dem KOK statt.

Nichtdiskriminierung (Artikel 3)

3. Welche Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die ethnischen Minderheiten angehören, Zugang zu den im Übereinkommen aufgeführten Rechten haben?

Nach § 26 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz kann sich jeder, der der Ansicht ist, aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt worden zu sein, an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Dies schließt auch Opfer von Menschenhandel ein, soweit die Voraussetzungen des § 26 AGG erfüllt sind.

Die opferschützenden Vorschriften der Strafprozessordnung, die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 erweitert wurden, gelten für alle Verletzten, darunter auch Opfer von Menschenhandel, die ethnischen Minderheiten angehören, nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen. Zu den opferschützenden Vorschriften im Einzelnen wird auf den Zwischenbericht der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz auch die Übersetzungspflichten gegenüber sprachunkundigen Verletzten erweitert wurden, so dass auch etwaigen Sprachproblemen der Verletzten, die ethnischen Minderheiten angehören, Rechnung getragen wird.

Auch die Entschädigung der Opfer knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, an das Geschlecht des Opfers o.ä. an. Anknüpfungspunkt für Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist vielmehr eine gesundheitliche Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff oder dessen Abwehr.

Um sicherzustellen, dass Opfer in diesem Sinne - auch die in den Fragen 3 bis 5 genannten Gruppen von Opfern von Menschenhandel - Zugang zu ihrem Recht auf Entschädigung erhalten, werden sie auf vielfältigen Wegen informiert und beraten: Die Polizei ist nach § 406j Nr. 3 StPO verpflichtet, Verletzte über mögliche OEG-Ansprüche zu informieren.

Die für die Durchführung des OEG zuständigen Länder und ihre Sozialministerien informieren über das OEG auf ihren Internetseiten und in entsprechenden Broschüren oder Info-Blättern. Das BMAS informiert ebenfalls auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung. Des Weiteren können Betroffene sich über eine im Auftrag des BMAS erstellte Online Datenbank für Betroffene von Straftaten - ODABS schnell und unbürokratisch über passende und ortsnahe - auch nicht-staatliche - Hilfsangebote informieren, ebenso über Leistungen der Opferentschädigung. Die Informationen sind auf Deutsch, Englisch und Spanisch aufgeführt.

Auch die zuständigen Landesbehörden informieren über die Möglichkeit der Opferentschädigung und ihre Voraussetzungen. Eine entsprechende Beratungs- und Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 14 und 15 des SGB I. Dabei können auch Dolmetscher hinzugezogen werden.

Suchen verletzte Personen medizinische Hilfe, werden sie vom medizinischen Personal auf das OEG aufmerksam gemacht, wenn diesem Berufskreis die Opferentschädigung bekannt ist.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, die im KOK organisiert sind, gestalten ihre Beratungsangebote bewusst so, dass sie leicht für alle Betroffenen, also auch Angehörige ethnischer Minderheiten, zugänglich sind. Sie orientieren sich an bestimmten

Qualitätskriterien, die gemeinsam innerhalb der Vernetzung im KOK entwickelt worden sind. Eines dieser Qualitätskriterien ist der niedrigschwellige Zugang und die Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen.

Dies soll allen Betroffenen und potentiell Betroffenen den Zugang zur Beratungsstelle ermöglichen. Wichtige Maßnahmen der Beratungsstellen sind hier Sprachmittlerinnen und kulturellen Mediatorinnen, die in den FBS arbeiten bzw. von ihnen zu Fällen hinzugezogen werden.

Auch Flyer und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen und/oder auf Analphabet*innen zugeschnittenes Material, das mit Piktogrammen und Bildern arbeitet, werden verwendet und z.B. bei der aufsuchenden Arbeit verteilt.

Die im KOK organisierten FBS haben sich auf vier verschiedene Leitmotive verständigt, die Bestandteil ihres Selbstverständnisses sind und damit auch Richtschnur für ihr professionelles Arbeiten. Dazu gehört der antidiskriminierende, antirassistische und antisexistische Ansatz. Des Weiteren arbeiten der KOK und seine Mitgliedsorganisationen mit einem intersektionalen Verständnis, d.h. mit dem Wissen um strukturelle und vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken können.

Die Beratung und Unterstützung von Roma-Angehörigen fällt sehr häufig in die Beratungsarbeit der FBS. Vor diesem Hintergrund hat der KOK z.B. auch einen Vertreter vom Verband deutscher Sinti und Roma im Sommer 2016 zu seiner Jahresklausur eingeladen, um über das Thema Antiziganismus, v.a. im Zusammenhang mit erzwungenen Betteltätigkeiten zu diskutieren.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden unternommen um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die illegale Einwanderer oder Wanderarbeitnehmer sind, als solche erkannt werden und Zugang zu den im Übereinkommen vorgesehenen Rechten haben?

Zur Beantwortung von Frage 4 wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht unter j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel Bezug genommen.

Folgende Maßnahmen seien nochmals hervorgehoben:

Das BKA arbeitet seit vielen Jahren eng und vertrauensvoll mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Bekämpfung des Menschenhandels zusammen. Kommt im Asylverfahren der Verdacht auf, dass es sich bei dem/der Asylsuchenden um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte, werden vom BAMF Sonderbeauftragte für Opfer des Menschenhandels hinzugezogen, die speziell dafür ausgebildet sind, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und die Fälle entsprechend zu betreuen. Das BAMF informiert das BKA und/oder die zuständige Länderdienststelle der Polizei über mögliche Verdachtsfälle des Menschenhandels. Dies ermöglicht die Einleitung von Ermittlungsverfahren und den angemessenen Schutz der Opfer.

Einige Länder haben Maßnahmen ergriffen, um auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Unterkünften für Geflüchtete für die Identifizierung von Menschenhandelsopfern zu sensibilisieren (s. Länderannex des Zwischenberichts). Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 11 und 31 verwiesen.

Zur Förderung eines proaktiven Ansatzes koordiniert das BKA die Teilnahme der Länderpolizeien an den sogenannten Joint-Action Days „Menschenhandel“ im Rahmen des European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats Projektes THB. Diese Action Days dienen dem Ziel, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und finden europaweit im gleichen Zeitraum statt. Sie sind in der Regel nach verschiedenen Schwerpunktthemen ausgerichtet. Kontrolltage werden in der Regel durch Fachdienststellen durchgeführt, die auch unter möglichen „illegalen Einwanderern“ potentielle Opfer des Menschenhandels erkennen.

5. Welche Maßnahmen bestehen um sicherzustellen, dass männliche Opfer von Menschenhandel erkannt werden und die im Übereinkommen vorgesehene Unterstützung und den vorgesehenen Schutz erhalten, einschließlich sicherer Unterbringung?

Grundsätzlich wird bei dem Erkennungsprozess von Opfern des Menschenhandels nicht unterschieden, ob diese männlich oder weiblich sind..Im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen

Ausbeutung werden männliche Opfer inzwischen stärker in den Fokus genommen, so werden z.B. bei polizeilichen Kontrollen vermehrt Prostitutionsbereiche für männliche Prostituierte einbezogen. Aufgrund der relativ kurzen Zeitdauer seit Inkrafttreten der entsprechenden Straftatbestände (15.10.2016) sind bisher nur vereinzelt Verfahren wegen Ausbeutung in der Bettelei oder Menschenhandel zur Begehung von Straftaten bekannt. In diesen Deliktsfeldern dürfte es vermutlich vermehrt zur Feststellung von männlichen Opfern kommen (siehe Antwort zu Frage 16 hier).

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen bei der Polizei und auch fachlich übergreifenden Veranstaltungen z.B. mit dem KOK wird regelmäßig für die einzelnen Opfergruppen sensibilisiert, so z.B. Männer in der Prostitution.

Spezielle Maßnahmen zur Erkennung von männlichen Betroffenen von Menschenhandel bzw. von Arbeitsausbeutung gibt es in Deutschland nicht. Es bestehen z.T. seitens der gewerkschaftsnahen Einrichtungen bestimmte Angebote bzw. richten sich Angebote der gewerkschaftsnahen Beratungsstellen zum Teil an traditionell männlich dominierte Branchen wie die Baubranche oder die Transport- und Logistikbranche.

In Bezug auf die Beratung, Unterstützung und Unterbringung von männlichen Betroffenen gibt es Unterschiede. Beratung und Unterstützungsangebote gibt es bereits zum Teil in einigen Bundesländern, bspw. durch die gewerkschaftsnahen Beratungsstellen. Diese haben jedoch zum größten Teil nicht den Fokus auf Betroffene von Menschenhandel sondern eher auf Betroffene von Arbeitsausbeutung und in diesem Zusammenhang häufig einen Schwerpunkt auf arbeitsrechtlicher Beratung. Diese Beratungsangebote richten sich jedoch an alle Geschlechtergruppen. Von den FBS richten einige ihre Beratungsangebote auch an Männer. Dies geschieht zum Teil bewusst, zum Teil werden aber auch männliche Betroffene von Menschenhandel nur aus Mangel an alternativen Beratungsangeboten von den FBS beraten.

Der KOK hat am 18.10.2017 eine Studie¹ zur Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel veröffentlicht. Wesentliches Ergebnis ist, dass bezogen auf alle Gruppen von Menschenhandelsbetroffenen weiterhin erhebliche Herausforderungen und Probleme hinsichtlich einer adäquaten Unterbringung bestehen, die von den FBS einzelfallbezogen gelöst werden. Dies gilt insbesondere für männliche Betroffene von Menschenhandel, für die es bislang in keinem Land spezielle Unterkünfte gibt.

Ausbildung entsprechender Fachkräfte (Artikel 10 und 29)

6. Bitte beschreiben Sie, wie der Bedarf an der Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels ermittelt und gedeckt wird, und machen Sie Angaben hinsichtlich der Kategorien von Mitarbeitern, die eine derartige Ausbildung erhalten, der Inhalte und Schwerpunkte der Ausbildung, der für die Ausbildung bereitgestellten Mittel, sowie dazu, ob es sich um eine verpflichtende oder freiwillige Ausbildung handelt. Falls die Auswirkung der Ausbildung ausgewertet wurde, machen Sie bitte detaillierte Angaben.

Zur Qualifizierung von Fachkräften in den unterschiedlichen Bereichen, die im Zuge ihrer Aufgaben mit der Bekämpfung des Menschenhandels befasst sind, besteht eine Palette unterschiedlicher, jeweils bereichsspezifischer Maßnahmen.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Behörden wird auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels der fachliche Austausch zwischen der Generalzolldirektion und dem BKA intensiviert. In diesem Rahmen werden u.a. die Handlungshilfen für den Umgang mit Hinweisen auf Menschenhandelsdelikte überarbeitet. Dies umfasst auch die Übermittlung allgemeiner Indikatoren für Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft.

BKA Lehrgänge:

Seitens des BKA-Fortbildungszentrums wird der Fortbildungsbedarf in Bund und Ländern an den (u. a. Menschenhandels-) Lehrgängen über die dortigen Aus- und Fortbildungsbeauftragten per Versand des

¹ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/unterbringung-von-betroffenen-von-menschenhandel-in-deutschland-nicht-ausreichend-gesichert-kok-veroeffentlicht-studie-zum-eu-weiten-tag-gegen-menschenhandel/>

nächstjährigen BKA-Lehrgangskataloges erhoben. Entsprechend den daraufhin eingehenden Bedarfsmeldungen erfolgt von Seiten des BKA-Lehrgangsleiters die Zuteilung von Plätzen an die Bedarfsträger. Besteht ein wesentlich erhöhter Bedarf, werden im Einzelfall zusätzliche Lehrgänge angeboten. Struktur, Zielgruppen und Inhalte der Lehrgangsmodule richten sich nach den - im Rahmen der Konzeption der kriminalpolizeilichen Spezialfortbildung erstellten - sogenannten „Kalenderblättern“.

Das Basismodul „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ wird einmal jährlich angeboten, das Spezialmodul „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ wird in der Regel zweimal im Jahr durchgeführt. Mit Blick auf die bereitgestellten Mittel erfolgt auf der Grundlage bislang durchgeführter Seminare von Seiten der Lehrgangsbildung eine Kostenschätzung, die in das Lehrgangsbudget eingestellt wird. Die Kosten (u. a. Reisekosten und Honorare der Referenten) für die in den beigefügt beschriebenen Seminare betragen in der Regel etwa zwischen 2.000 Euro und 5.600 Euro. Ab einem bestimmten Kostenbetrag pro Teilnehmer (150 Euro) sind die Seminare für nicht-BKA-Teilnehmer kostenpflichtig. Dieser Fall ist in den vergangenen Jahren allerdings nicht vorgekommen, d.h. bisher konnten alle Teilnehmer kostenfrei an den Seminaren teilnehmen.

Die Zielgruppe der Lehrgänge sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, deren Haupttätigkeitsbereich die spezialisierte und abschließende Bearbeitung von Delikten im Bereich des Menschenhandels ist.

Die Ausbildung ist in der Regel freiwillig und hängt von den Angeboten und Kapazitätsgrenzen in den Dienststellen ab. In Fachdienststellen wird entsprechende Fort- und Ausbildung in der Regel zur Erfüllung der Aufgaben vorausgesetzt und ist daher verpflichtend.

Die Seminare werden von den Teilnehmenden mittels eines speziellen Evaluationsbogens bewertet. Die darin enthaltenen Informationen dienen der Weiterentwicklung der angebotenen Inhalte in enger Abstimmung mit der fachlich zuständigen BKA-Dienststelle. Eine sogenannte „Transferevaluation“ ist nicht vorgesehen.

Weitere Schulungen:

Das BKA organisiert jährlich eine Sachbearbeitertagung zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, bei der sich regelmäßig ca. 100 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus Bund und Ländern über die aktuellen Problemstellungen und exemplarischen Verfahren zum Menschenhandel austauschen. 2016 fand ein Vernetzungstreffen zum Thema „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Bund und Ländern sowie Kooperationspartnern (z.B. Staatsanwaltschaften, Gewerkschaften, Fachberatungsstellen, Behörden der Zollverwaltung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit Kirche etc.) statt.

Im Jahr 2015 fand erstmals ein gemeinsamer Workshop für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Vertreterinnen und Vertretern der Justiz zum Thema Menschenhandel statt. Hierbei stand der Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zur Bearbeitung von Menschenhandelsfällen im Vordergrund. Ein ähnlich gelagerter Workshop ist für das erste Quartal 2018 geplant.

Das BKA hat gemeinsam mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Maßnahmen ergriffen, um einen verstärkten Austausch bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu etablieren. Hierzu ist geplant, gegenseitig an Informationsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang hat BKA im Juni 2017 einen Vortrag beim Halbjahresgespräch der Generalzolldirektion gehalten.

Das Thema Menschenhandel - Erscheinungsformen, Hintergründe, Behandlung, Umgang mit den Opfern - ist auch im Fortbildungsangebot und zum Teil im Regelstudienangebot der meisten Länderpolizeien verankert.

Eine konkrete Auflistung von Fortbildungsmaßnahmen und Adressaten der Schulungen in den Ländern ist dem Länderannex sowie dem Länderannex des Zwischenberichts zu entnehmen.

BAMF-Schulungen:

In allen Standorten des BAMF, in denen Asylverfahren bearbeitet werden, soll es mindestens eine/einen Sonderbeauftragte/Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel geben. Dies sind aktuell ca. 50 Standorte. Voraussetzung für die Übernahme der Funktion einer/eines Sonderbeauftragten/Sonderbeauftragten ist neben der persönlichen Eignung und Bereitschaft eine mindestens einjährige Berufserfahrung als Entscheiderin/Entscheider. Die Entscheiderinnen und

Entscheider haben bereits die EASO-Module Anhörungstechniken, Beweiswürdigung und Schutzgewährung absolviert. Die Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel werden zusätzlich im EASO-Modul „Befragung vulnerabler Gruppen“ geschult. Externe Referentinnen und Referenten des BKA und einer Fachberatungsstelle für Menschenhandelsbetroffene sowie erfahrene Kolleginnen und Kollegen vermitteln ihnen außerdem das erforderliche Wissen für die Identifizierung, Anhörung, Bewertung und Entscheidung von Menschenhandelsverfahren und die hausinternen Bearbeitungswege. Es werden nur Entscheiderinnen und Entscheider zu Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel ausgebildet, die sich freiwillig für diese Aufgabe melden. Für diese ist die Schulung dann verpflichtend.

Förderung der Aus- und Fortbildung weiterer Fachakteure im Bereich Kinderhandel

Das BMFSFJ fördert die Aus- und Fortbildung der Fachakteure, die durch ECPAT Deutschland ausgeführt wird. ECPAT hat ein multidisziplinäres Schulungskonzept für Fachleute erstellt und führt Netzwerk-Workshops für Polizei, Justiz, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Vormünder durch. Diese Fortbildungen dienen neben der Sensibilisierung auch der Vernetzung vor Ort, weshalb sie regional durchgeführt werden.

Durchgeführt werden multiprofessionelle Workshops für Fachleute. Auch ein internetbasiertes Schulungstool wurde erarbeitet. Bei den regionalen Netzwerkworkshops sind je 25 – max. 30 Teilnehmende vorgesehen, die sich aus Fachberatungsstellen zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexuellem Missbrauch, Inobhutnahme- und Jugendhilfe-Einrichtungen, Streetworker/innen, Vormünder, Dolmetscher/innen, Polizei, /innen, Richter/innen, Opferanwälte/innen, Entscheider/innen des BAMF zusammensetzen. Themen wie Opferidentifizierung, Fallmanagement und besonders Kooperationsverfahren entsprechend des Bundes-Kooperationskonzeptes zu Kinderhandel bei der Einzelfallbetreuung werden in den zweitägigen Workshops behandelt. Geleitet werden diese Workshops von je einem/r Polizei-Trainer/in und einem/r Trainer/in, die Erfahrung in der Fachberatung hat. Zusätzlich werden je nach vorab abgefragtem und gewünschtem Schwerpunkt zwei Fachreferenten/innen eingeladen.

Im Rahmen des Projektes ReACT - Reinforcing Assistance to Child Victims of Trafficking, ein von der EU gefördertes, vom BMFSFJ kofinanziertes und von ECPAT Gruppen durchgeführtes Projekt zur Verbesserung der Unterstützung von Kindern als Opfer von Menschenhandel in fünf EU-Ländern (Belgien, Niederlande, Großbritannien, Frankreich und Deutschland) fanden Fortbildungen von Fachkräften zum Thema Handel mit Kindern mit dem Fokus der Identifizierung möglicher betroffener Kindern statt. Um minderjährige Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, sind Vorkenntnisse und ein sensibles und Vertrauen schaffendes Vorgehen nötig. Die Opfer benötigen besondere Unterstützung und angemessene Fürsorge und Betreuung.

Die Fortbildungen hatten drei Formate: A) Zweitägige interdisziplinäre Workshops mit Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, BAMF, Beratungsstellen, Jugendämter und B) Eintägige fachspezifische Schulungen mit Vormündern C) Einstündige Webinare für Opferanwälte/innen sowie Webinare für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

A) Interdisziplinäre Workshops:

In den zweitägigen Workshops werden Fachkräfte zusammengebracht, die mit (potentiellen) minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen. Durch Sensibilisierung, Schulung, Austausch und Vernetzung werden neue Strukturen geschaffen, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen altersgerechten Zugang zu angemessener Unterstützung und Hilfe ermöglichen.

Die interdisziplinären Netzwerk-Workshops richten sich an Fachkräfte aus FBS zur Bekämpfung des Menschenhandels, Beratungsstellen zu sexueller Gewalt an Kindern, Jugendämter, Inobhutnahme- und Jugendhilfe-Einrichtungen, Ausländerbehörden, Streetworker/innen, Vormünder, Dolmetscher/innen, Polizei, Staatsanwaltschaften, Opferanwälte/innen und Entscheider/innen des BAMF.

Geleitet werden die Workshops von je einem/r Polizeirepräsentanten/in und einem/r Trainer/in mit langjähriger Erfahrung in der Fachberatung.

Die Veranstaltungen finden immer in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen (bspw. Fraueninformationszentrum FIZ Stuttgart, Dortmunder Mitternachtsmission e.V., IN VIA e.V.) statt. Diese übernehmen einen Teil der Organisation und unterstützen ECPAT bei der Durchführung. In enger Abstimmung werden die jeweiligen thematischen Schwerpunkte (z.B. Jungen als Opfer, Roma-

Kinder, Flüchtlinge, Zusammenarbeit mit der Justiz) der Netzwerk-Workshops und in der Region verankerte Experten/innen als Gastreferenten/innen ausgewählt.

Bisherige interdisziplinäre Workshops: 2010: Berlin und Dortmund; 2011: Bonn, Frankfurt, München, Selm; 2012: Brandenburg, Chemnitz, Hamburg, Stuttgart; 2013: Nürnberg und Selm; 2014: Schwerin; 2015: Selm, Frankfurt, Gemershausen; 2017: Oranienburg, Gengenbach bei Offenburg

B) Ziel fachspezifische Workshops:

Die fachspezifischen Workshops hatten zum Thema "Identifizierung und Umgang mit geflüchteten (begleiteten und unbegleiteten) von Menschenhandel betroffenen Kindern und Jugendlichen" und sollten praxisnahe Hinweise zur Erlangung von Handlungssicherheit geben. Zielgruppe sind die Vormünder.

Zu den Trainern/innen gehören ECPAT-Trainer aus einer Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels sowie bei Workshop 1 eine Traumatherapeutin und bei Workshop 2 ein Sonderentscheider des BAMF

Die beiden Fortbildungen fanden in Zusammenarbeit und in den Räumen der Vormünder-Organisation FBB e.V. – Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer in Nürnberg statt, sowie in weiterer Kooperation mit Willkommen bei Freunden.

Bisherige fachspezifische Workshops: 06. April 2017: Nürnberg; 03. Juli 2017 Nürnberg

C) Einstündige Webinare

Das Ziel ist die Vermittlung von Basisinformationen zum Thema Kinderhandel und direkter Austausch mit Trainern/innen. Zielgruppe sind Opferanwälte/innen sowie Vormünder, Mitarbeiter/innen von Clearingstellen, Jugendämtern und weitere Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Webinare für Anwältinnen und Anwälte wurden von einer Rechtsanwältin für Strafrecht durchgeführt, die Webinare für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe von einer Sozialarbeiterin einer Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels mit Erfahrung in der Betreuung von Minderjährigen

Bisherige Webinare: 2017 fanden zwei Webinare für Anwälte/innen und vier Webinare für Vormünder statt. Veranstalter aller drei Fortbildungsformate: ECPAT Deutschland e. V.

Justiz:

Die Landesjustizverwaltungen berichten, dass sich die Ermittlung des Bedarfs an der Ausbildung von Fachkräften in der Justiz nach der Anzahl der zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren richte. Außerdem erheben die Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Länder regelmäßig bei allen Gerichten und Behörden und den Justizministerien der Länder den bestehenden Fortbildungsbedarf und erstellen auf dieser Grundlage das jährliche Fortbildungsprogramm für die Justiz.

In der Regel werden Menschenhandelsfälle von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Organisierten Kriminalität bearbeitet. Ihr Bedarf an Ausbildung im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels wird ebenso wie der Bedarf der Richterinnen und Richter vorwiegend durch die Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie gedeckt. Hervorzuheben sind hier insbesondere die auch im Zwischenbericht erwähnte regelmäßige Veranstaltung „Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten“ sowie regelmäßige Tagungen zum Thema „Organisierte Kriminalität“. Daneben bieten die Justizakademien der Länder weitere Fortbildungen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität an, deren Ausbildungsinhalte überwiegend auch für den die Bekämpfung von Menschenhandel sehr nutzbringend sind.

Beispielhaft für die 16 Bundesländer sei an dieser Stelle das Ausbildungsangebot mit Bezug zum Thema Menschenhandel und Opferschutz in Nordrhein-Westfalen genannt (s. den Länderannex). Darüber hinaus besteht in Ergänzung zu den Präsenzs Schulungen die Möglichkeit, verschiedene elektronische Materialien zu den Themen „Menschenhandel“ und „Opferschutz“ im Wege des Selbststudiums zu nutzen.

Zur Frage, ob die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen freiwillig oder verpflichtend sei, ist zu bemerken, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aber auch

Beamtinnen und Beamte in Deutschland verpflichtet sind, ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist dennoch grundsätzlich freiwillig. Die Auswahl der Seminare obliegt regelmäßig den Teilnehmenden. Soweit dies von den Justizverwaltungen der Länder mitgeteilt wurde, werden die Auswirkungen der Aus- und Fortbildungen in der Regel nicht ausgewertet.

Fachberatungsstellen:

Es gibt für die Mitarbeitenden der FBS keine spezielle Ausbildung für den Bereich Menschenhandel. Meist sind die Mitarbeiter/innen Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen oder Psychologen/innen. Vereinzelt gibt es an den Fachhochschulen und Universitäten themenspezifische Angebote wie z.B. an der Alice-Salomon Fachhochschule in Berlin das Seminar „Kriminologie und Strafrecht: Prostitution und Menschenhandel“² im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

Solche Seminare finden zum Teil auch in anderen Fachhochschulen statt. Allerdings sind dies dem KOK nach keine verpflichtenden Seminare zum Thema Menschenhandel für die Ausbildung der Sozialen Arbeit. Der KOK hat daher ein Handbuch entwickelt, welches insbesondere Mitarbeiter/innen in den spezialisierten Fachberatungsstellen in der Einarbeitungsphase unterstützen soll.³ Dieses Handbuch wird vom KOK regelmäßig aktualisiert.⁴

Die Mitarbeiter/innen der FBS bilden sich häufig selbst fort bspw. zu rechtlichen und thematischen Entwicklungen oder auch zu methodischen Entwicklungen der sozialen Arbeit. Die Mittel und die zeitlichen Ressourcen für die Fortbildung der Mitarbeiter/innen sind jedoch in vielen FBS äußerst knapp.

Der KOK bietet zudem einmal jährlich ein Fortbildungs- und Vernetzungstreffen an, bei dem die Vertreter*innen jeweils zu einem spezifischen Thema informiert und fortgebildet werden.

Von den FBS werden regelmäßig Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durchgeführt, z.B. für Polizist/innen, Multiplikator/innen, Mitarbeiter/innen und Sonderbeauftragte für Menschenhandel des BAMF, Botschaftsangehörige und weitere. FBS bilden auf Anfrage Multiplikator/innen und andere Berufsgruppen zu Erscheinungsformen und Unterstützungskonzepten im Bereich Menschenhandel (Zwangsarbeit und Zwangsprostitution) fort. Es werden auch zum Teil in den Bundesländern Fortbildungen für Fachkräfte in den Unterkünften für Geflüchtete angeboten oder konzipiert.

Wichtige Inhalte der Schulungen sind aus Sicht der Praxis neben rechtlichen Grundlagen auch die Themen kulturelle Hintergründe der Betroffenen, Rechte der Betroffenen, Indikatoren/Erkennung von Menschenhandel, bestehende Hilfestrukturen und deren Angebote sowie das Thema Trauma bei Betroffenen.

Zu weiteren Maßnahmen in diesem Bereich wird auf die Darstellung im Zwischenbericht (unter c. Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen) und die beiden Länderannexe verwiesen.

Sondermaßnahmen hinsichtlich Kindern (Artikel 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 28 und 30)

7. Bitte beschreiben Sie, ob und wie Kinderhandel in Ihrem Land gezielt in Angriff genommen wird. Falls es federführende Institutionen für den Kampf gegen Kinderhandel oder ein spezielles nationales Verweisungsverfahren für Opfer von Kinderhandel gibt, machen Sie hierzu bitte detaillierte Angaben.

Aktuell arbeitet das BMFSFJ an der Veröffentlichung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, erstellt vom BMFSFJ und ECPAT Deutschland e.V. gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Fachkräften aus der Praxis.

Das Bundeskooperationskonzept versteht sich als bundesweite Empfehlung zur Entwicklung eines neuen bzw. der Erweiterung eines bestehenden Kooperationsmechanismus der Länder. Es bietet ein Gerüst für einen Kooperationsmechanismus und erfordert die Anpassung an die jeweiligen Vorgaben

² <https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/aktuelles/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.592288.php>

³ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel/>

⁴ https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/aktualisierung-handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel-1/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=4ef1fc6fb2cb1b7c24b0f978bb11f339

und Strukturen im Bundesland. Das Kooperationskonzept beinhaltet Handlungsorientierungen und Vorschläge für organisatorische und kommunikative Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation und Zusammenarbeit vor Ort ermöglichen. Es gibt Aufschluss über definitorische Abgrenzungen, rechtliche und politische Rahmenbedingungen, nimmt sämtliche Ausbeutungsformen des Menschenhandels in den Blick, benennt potentielle Kooperationspartner und gibt Aufschluss über deren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen. Des Weiteren bildet es Kontaktdaten und Servicestellen der verschiedenen Bundesländer ab und zeigt auf, wie Identifizierung von minderjährigen Opfern befördert werden kann, mitunter anhand einer Indikatorenliste "Kinderhandel erkennen".

In einem Bund-Länder Gespräch am 20. September 2017 in Berlin wurde das Bundeskooperationskonzept "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern" den Vertretern/innen von Ministerien aus neun verschiedenen Bundesländern vorgestellt.

ECPAT Deutschland e.V. bietet unterstützende Maßnahmen im Rahmen von Durchführung von multiprofessionellen regionalen Netzwerkworkshops für Fachkräfte der Jugendämter, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei und weiteren Kräften des Kinderschutzes zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern (Dauer: 2 Tage), sowie Durchführung von fachspezifischen Schulungen zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern (Dauer: 1 Tag). Des Weiteren ist geplant, den Ländern Anfang 2018 ein „Promotions-Paket“ zur erleichterten Umsetzung des Kooperationskonzepts bereitzustellen, u.a. mit einem Informations-Flyer und Fact-Sheet. Es werden auch digitale Lernmöglichkeiten wie die Möglichkeit der Teilnahme an einem Webinar und eines Animationsvideos zum Thema Handel mit Kindern bereitgestellt.

Am 13./14. März 2018 wird eine Bund-Länder-NGO-Fachkonferenz stattfinden, zu der auch von den Ministerien benannte Kooperationspartner der Bundesländer eingeladen werden. Im Jahr 2018 sind vier Regionalkonferenzen, à vier Bundesländer, zur Planung der Umsetzung des Kooperationskonzepts in den Ländern geplant. Im Jahr 2019 soll dann die Bund-Länder-Fachkonferenz zum ersten Erfahrungsaustausch stattfinden.

Zu weiteren Maßnahmen in diesem Bereich wird auf die Darstellung im Zwischenbericht (unter b. - Umfassender Ansatz und Koordinierung) verwiesen.

8. Welche praktischen Maßnahmen werden zur Verringerung der Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel und zur Errichtung eines für sie schützenden Umfeldes⁵ unternommen, einschließlich durch:

a. Sicherstellung der Registrierung aller Kinder bei der Geburt, insbesondere von sozial schwachen Gruppen;

Aus dem Personenstandsgesetz (§ 18) ergibt sich, dass die Geburt eines Kindes in Deutschland beim zuständigen Standesamt angezeigt werden muss. Sowohl die sorgeberechtigten Eltern als auch alle weiteren von der Geburt unterrichteten Personen sind zur Anzeige verpflichtet. Eine Geburtsurkunde wird nach erfolgter Anzeige ausgestellt. Die Geburtsurkunde ist Voraussetzung für das Abrufen von sozialen Leistungen oder eine Anmeldung des Kindes z.B. bei der Krankenversicherung.

b. Schaffung eines Bewusstseins für den Menschenhandel durch Bildung;

Im Rahmen des ReACT Projektes (siehe Frage 6) wurde eine kinderfreundliche Informationsbroschüre sowie ein dazugehöriges Video "Ich brauche Hilfe!" erstellt und in 13 Sprachen veröffentlicht. Sie enthält wichtige allgemeine Informationen z.B. zum Zugang zu Bildung, Medizin, Unterkunft sowie Kontakte von Beratungsstellen und Helpelines für Kinder und Jugendliche zu den

⁵ Das von UNICEF unterstützte Konzept eines schützenden Umfeldes umfasst acht wesentliche Elemente:

1. Schutz der Rechte des Kindes vor schädlichen Einstellungen, Traditionen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Gebräuchen;
2. Staatliches Engagement für sowie Schutz und Verwirklichung der Rechte des Kindes;
3. offener Diskurs über und Verpflichtung gegenüber Themen des Kinderschutzes;
4. Entwurf und Umsetzung von Gesetzgebung zum Schutz;
5. die Kapazitäten derer, die sich um Kinder, Familien und Gemeinschaften kümmern, um Kinder zu schützen;
6. Lebenskompetenzen, Wissen und Teilhabe von Kindern;
7. Einrichtung eines Systems zur Überwachung und Meldung von Missbrauchsfällen;
8. Programme und Dienste, die es Opfern von Kinderhandel ermöglichen, sich zu erholen und wiedereinzugliedern.

Bereichen Vormundschaft, Asylverfahren, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschenhandel, psychosoziale Unterstützung in Gerichtsverfahren, Altersfeststellung u. a.

Das BMFSFJ fördert seit 1. Oktober 2016 für drei Jahre das Projekt „Medizinische Kinderschutz-Hotline für ärztliches und heilberufliches Fachpersonal“ des Universitätsklinikums Ulm. Das Angebot richtet sich an Medizinerinnen und Mediziner. Es soll in Verdachtsfällen von Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug des Verdachts auf Kinderhandel dazu beitragen, dass die entsprechenden Berufsgruppen schnelle und kompetente Orientierung zu den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des weiteren Vorgehens erhalten.

c. Ausbildung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten

Verwiesen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 6.

Zu den Fragen 7 und 8 wird auch auf die Maßnahmen der Länder, dargestellt im Länderannex, verwiesen.

9. Bitte beschreiben Sie, welche Methoden angewandt werden, um das Alter eines vermeintlichen Opfers von Menschenhandel zu überprüfen, bei dem das Alter unklar ist oder es Anhaltspunkte darüber gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt. Würde eine solche Person bis zur abschließenden Überprüfung des Alters als Kind erachtet werden?

Im Falle der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern hat das Jugendamt im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme die Minderjährigkeit dieser Person anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen bzw. hilfsweise mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ das Alter einzuschätzen und festzustellen. Wie sich aus § 42 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII ergibt, erfolgt die Feststellung des Alters allerdings erst „im Rahmen“ der vorläufigen Inobhutnahme. Das bedeutet, dass die vorläufige Inobhutnahme auch zu erfolgen hat, wenn das Jugendamt Zweifel an der Minderjährigkeit hat. Solange das Jugendamt nicht gemäß der Norm festgestellt hat, dass die Person volljährig ist, wird das vorläufige Inobhutnahmeverfahren weitergeführt. Verbleiben nach dem Verfahren der Alterseinschätzung weiterhin Zweifel an der Volljährigkeit, ist von der Minderjährigkeit auszugehen (MüKoBGB/Tillmanns SGB VIII § 42f Rn. 4-6, beck-online). Ist auch nach einer ärztlichen Untersuchung – sowie aller sonstigen Erkenntnismöglichkeiten des Jugendamtes – nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen, dass der junge Mensch noch minderjährig ist, ist er im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes (vorläufig) in Obhut zu nehmen bzw. in Obhut zu behalten, bis seine Volljährigkeit festgestellt ist (vgl. NVwZ 2017, 1167, beck-online).

Die Landesjustizverwaltungen berichteten über folgende Methoden, um im Strafverfahren in Zweifelsfällen das Alter eines vermeintlichen Opfers von Menschenhandel zu überprüfen:

- Einsichtnahme in vorliegende Dokumente,
- Befragung der Betroffenen,
- Datenabgleich mit den Behörden des Herkunftslandes.

In verbleibenden Zweifelsfällen wird in der Regel durch die Staatsanwaltschaft die Einholung eines Altersgutachtens durch einen forensischen/ anthropologischen Sachverständigen veranlasst. Die Begutachtung erfolgt üblicherweise auf der Grundlage einer Anamnese und körperlichen Untersuchung des Probanden einschließlich einer zahnärztlichen Untersuchung inklusive Orthopantomogramm des Gebisses, einer Röntgenuntersuchung der linken Hand und CT-Untersuchung der Brustbein- und Schlüsselbeingelenke sowie einer abschließenden Bewertung durch den koordinierenden Gutachter. Die Untersuchung orientiere sich dabei an den Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Diese Gutachten ließen jedoch häufig keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu, da die menschliche Entwicklung starken physiologischen Schwankungen unterliege. Kann das genaue Alter des Opfers zur Tatzeit nicht aufgeklärt werden, ist im Strafverfahren aufgrund des Grundsatzes „in dubio pro reo“, die für den Angeklagten tatbestandsmäßig günstigere Altersstufe zugrunde zu legen, d. h. das Opfer ist im Zweifel als älter zu betrachten. Für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des Opfers gilt das jedoch nicht. In Verfahren zur Kinder- und Jugendhilfe wird daher im Zweifel ein Alter von unter 18 Jahren angenommen.

10. Welche Schritte werden in Ihrem Land unternommen um sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohl des Kindes⁶ gebührend Berücksichtigung finden, insbesondere im Hinblick auf:

Ein ausländisches Kind oder ein/e ausländische/r Jugendliche/er ist vorläufig vom Jugendamt in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, § 42a Absatz 1 Satz 1 des SGB VIII. Die vorläufige Inobhutnahme dient einer ersten Klärung der Situation des UMA, der Einschätzung seiner/seines (gesundheitlichen) Zustands und nötigenfalls der Feststellung ihres/seines Alters sowie der Klärung des möglichen Aufenthalts von Familienangehörigen im In- oder Ausland. Ferner wird geprüft, ob Kindeswohlaspekte der Durchführung eines Verteilungsverfahrens, das die Zuweisung des unbegleiteten Minderjährigen zu einem anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhaltet, entgegenstehen.

Das Jugendamt ist unmittelbar ab Beginn der (vorläufigen) Inobhutnahme kraft Gesetzes berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder der Jugendlichen/ des Jugendlichen notwendig sind; dabei ist das Kind oder die Jugendliche/ der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen, § 42a Absatz 3 SGB VIII und § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII. Im Rahmen dieses vorläufigen „Notvertretungsrechts“ ist somit die rechtliche Vertretung des UMA unter Berücksichtigung seiner Interessen sichergestellt. Diese obliegt nicht einer konkreten Person, sondern der „Behörde Jugendamt“. Sie ergibt sich nicht aus einer konkreten Bestellung der Vertreterin/des Vertreters, sondern kraft Gesetzes. Mit ihr wird sichergestellt, dass die/der Betroffene unkompliziert und vom ersten Moment der (vorläufigen) Inobhutnahme an vertreten werden kann, soweit dies nötig ist.

a. Identifizierung von Opfern von Kinderhandel;

Die unter Frage 6 genannten multiprofessionellen regionalen Netzwerkworkshops für Fachkräfte der Jugendämter, Fachberatungsstellen, BAMF, Polizei und weiteren Kräften des Kinderschutzes zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern zielen genau auf diese Thematik ab. Durch den inhaltlichen Input und den Austausch der verschiedenen Akteure wird die Möglichkeit der Opferidentifizierung verbessert, da die Teilnehmenden ein Verständnis für Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe entwickeln und sich somit zielgerichtet an die entsprechend notwendigen Stellen wenden können. Anhand von Fallbeispielen und Indikatorenlisten wird den Teilnehmenden auch vermittelt, bei welchen Anzeichen reagiert und inwiefern reagiert werden kann und sollte.

Auch die von ECPAT Deutschland e.V. angebotenen Webinare haben das Ziel, die Teilnehmenden zu befähigen, mögliche minderjährige Opfer von Menschenhandel zu identifizieren. Das kostenlose Angebot verbindet umfassende Information zum Thema Kinderhandel mit direktem Austausch. Die Teilnehmenden treffen sich für eine Stunde online und folgen dem Vortrag einer Dozentin. Nebenbei können alle im Live-Chat Fragen stellen und zur Diskussion beitragen. Nach dem Webinar wird ein ausführliches Informationspaket inklusive Link zu einem animierten Videoclip verschickt.

Des Weiteren wird auf die Darstellung im Zwischenbericht (unter j. – Identifizierung als Opfer von Menschenhandel) sowie auf die beiden Länderannexe verwiesen.

b. Bestimmung eines Vormunds, einer Organisation oder Behörde, die zum Wohle von als Opfer von Menschenhandel identifizierten unbegleiteten Minderjährigen handeln soll;

Ein Vormund wird für eine/n Minderjährige/n bestellt, wenn sie/er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in Angelegenheiten der Personen- noch der Vermögenssorge zur Vertretung des Kindes berechtigt sind. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere sie/ihn zu vertreten. Er muss im Rahmen der ihm übertragenen Personen- und Vermögenssorge Gefährdungen und Schaden abwenden. Er kann Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder nach §§ 1800, 1631 Absatz 3 BGB des Gerichts in Anspruch nehmen.

⁶ „Das Wohl des Kindes“ bedeutet, dass jede Situation aus der jeweiligen Sicht des Kindes betrachtet werden sollte, um so die Ansichten des Kindes zu berücksichtigen und die Anerkennung seiner Rechte sicherzustellen. Jedwede Entscheidung, die ein Kind betrifft, sollte daher davon geleitet sein, was angesichts seines Alters und seiner Reife das Beste für das Kind darstellt.

Als Beteiligte/Beteiligter eines familiengerichtlichen Verfahrens zur Bestimmung eines Vormundes werden minderjährigen Opfern von Menschenhandel alle dem Kindeswohl dienenden verfahrensrechtlichen Regelungen zuteil, die das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorsieht, wie beispielsweise die Anhörung des Kindes und die Bestellung eines Verfahrensbeistands als Interessenvertreter des Kindes.

c. Ermittlung der Familie des Kindes;

§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen eine Einschätzung zu den in den Nummern 1 bis 4 des § 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII genannten Sachverhalten zu treffen. Diese beinhalten auch die Einschätzung, ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die leiblichen Eltern sind – soweit möglich – im familiengerichtlichen Verfahren zu ermitteln und an dem Verfahren zu beteiligen, insbesondere sind sie anzuhören (vgl. § 7 Abs. 2, §§ 26, 160 FamFG). Unbeschadet dessen ist zu prüfen, ob weitere Familienmitglieder als Vormund in Betracht kommen (vgl. § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB), zumal die ehrenamtliche Vormundschaft gegenüber der Amtsvormundschaft vorrangig ist (vgl. § 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Opfern können den entsprechenden in der Bundesrepublik geführten Registern und Datenbanken zu entnehmen sein. Sind sie dort nicht geführt, wird eine Abfrage bei den Behörden des Herkunftslandes durchgeführt, um die gesetzlichen Vertreter zu ermitteln. Erschwert werden diese Ermittlungen, da in einigen Fällen die tatsächlichen Personalien der Opfer oder auch deren Herkunftsländer nicht eindeutig feststellbar sind.

d. Sicherstellung, dass die Identität oder Daten zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel nicht durch die Medien oder über andere Wege veröffentlicht werden;

Verhandlungen und Anhörungen im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens sind nichtöffentlich (vgl. § 170 GVG). Die Anonymität der Opfer wird durch die zahlreichen Datenschutzbestimmungen sowie § 26 GVG (Jugendschutzsachen) gewährleistet. Vollzugsdefizite sind nicht bekannt.

Nach Nr. 23 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hat die Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Personen ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können.

e. Zugang zu angemessener und sicherer Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung;

Die Berechtigung und Verpflichtung der Jugendämter zur (vorläufigen) Inobhutnahme umfasst die Pflicht zur Sicherstellung bedarfsgerechter Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

Während der sich an die vorläufige Inobhutnahme ggf. anschließenden Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Auf die Antworten der Länder im Länderannex wird verwiesen.

f. Ausstellung von Aufenthaltstiteln für Opfer von Kinderhandel;

Siehe hierzu die Ausführungen im Zwischenbericht zu m. Aufenthaltstitel sowie die Antwort zu Frage 34.

g .Bereitstellung von Beratung und Informationen in einer Sprache, die das Kind verstehen kann, rechtlicher Unterstützung und kostenlosem Rechtsbeistand vor, während und nach dem Rechtsverfahren, einschließlich bei Ansprüchen auf Entschädigung;

Siehe hierzu auch die Ausführungen im Zwischenbericht zu n. Entschädigung und Rechtsschutz.

Die Strafprozessordnung stellt sicher, dass Kinder, die Opfer von Kinderhandel sind, im Strafverfahren einen kostenlosen Rechtsbeistand erhalten (§ 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO), der auch schon vor der Erhebung der öffentlichen Klage in Anspruch genommen werden kann (§ 406h StPO) und die betroffenen Kinder zu allen Rechtsfragen berät. Darüber hinaus ist in der StPO geregelt, dass Kinder in einer für sie verständlichen Sprache möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse und Rechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens unterrichtet werden (§§ 406i, j StPO) und auch sonstige Informationen (z.B. über Hilfsangebote) erhalten (§ 406k StPO).

Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Kinderhandel oder von davon bedroht sind, stehen grundsätzlich die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII offen. Diese umfassen u.a. den in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelten eigenen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt und die Hilfen zur Erziehung in §§ 27 ff SGB VIII, die unter anderem einen Anspruch auf Vollzeitpflege regeln.

Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme hat das Jugendamt – unter anderem mit Blick auf §42a Abs. 3 SGB VIII bzw. § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII – die maßgeblichen Vorkehrungen zu treffen. Zur Frage der rechtlichen Unterstützung hat unlängst der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 13.9.2017, Az. XII ZB 497/16, juris) Stellung genommen: „Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Mitvormund für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens ist auch dann unzulässig, wenn es dem Vormund an (einschlägiger) juristischer Sachkunde fehlt.“ Hintergrund der Entscheidung ist die Ansicht des Bundesgerichtshofs, dass neben dem Jugendamt als Amtsvormund kein Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin mit dem gesonderten Aufgabenkreis der Vertretung im ausländer- bzw. asylrechtlichen Verfahren zu bestellen ist. Auch diese Aufgabe sei vielmehr vom Jugendamt wahrzunehmen, wenn dieses zum Vormund bestellt worden ist. Das Jugendamt kann jedoch selbstverständlich einen Rechtsanwalt als Vertreter des Kindes bestellen.

h. Bestimmung des Kindeswohls, einschließlich einer Risikobewertung vor einer etwaigen freiwilligen Rückkehr Minderjähriger in ihre Herkunftsländer, und Sicherstellung der sicheren Rückkehr des Kindes im Einklang mit dem Kindeswohl;

Für jeden UMA wird in Deutschland ein Vormund bestellt, der für die Wahrung der Rechte des Kindes/Jugendlichen, insbesondere bei Entscheidungen über die Aufenthaltsbestimmung verantwortlich ist.

Entschließt sich ein unbegleiteter Minderjähriger in das Herkunftsland zurückzukehren, so kann für diesen Fall eine Förderung über die Programme REAG)/ GARP erfolgen. Hierzu muss sich der bestellte Vormund zuvor mit der freiwilligen Rückkehr schriftlich einverstanden erklären.

Unbegleitete Minderjährige werden ggf. auf der Rückreise durch Mitarbeiter/innen der IOM begleitet und erhalten eine solche Unterstützung auch am Ankunftsort/ -flughafen („reception assistance“). Diese umfasst die Abholung am Gate, Einreise-kontrollen usw. bis zur Übergabe an die zur Abholung bevollmächtigte Person.

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland Rechnung getragen.

i. besondere Schutzmaßnahmen für Kinder.

Deutschland hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifiziert. Es ist am 15. Juli 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Die VN-KRK ist für Deutschland im Jahr 1992 in Kraft getreten und gilt im Range eines Bundesgesetzes. Gemäß Art. 3 VN-KRK ist das Wohl des Kindes bei allem staatlichen Handeln ein Gesichtspunkt der vorrangig zu berücksichtigen ist. 2015 wurde eine Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet. Zentrale Aufgabe der Monitoringstelle ist die Bewertung politischer Maßnahmen sowie der Gesetzgebung anhand der kinderrechtlichen Normen. Die Bundesrepublik kommt ihrer Pflicht aus Art. 42 VN-KRK, die Rechte des Kindes bekannt zu machen, auf vielfältige Art und Weise nach. Unter anderem informiert die Bundesregierung über den Wortlaut der Kinderrechtskonvention und gibt eine kindgerechte Fassung des Übereinkommens heraus, die Kindern ihre Rechte erklärt.

Als Beteiligte eines familiengerichtlichen Verfahrens werden minderjährigen Opfern von Menschenhandel alle dem Kindeswohl dienenden verfahrensrechtlichen Regelungen zuteil, die das FamFG vorsieht, wie beispielsweise die Anhörung des Kindes und die Bestellung eines Verfahrensbeistands als /Interessevertreterin/Interessenvertreter des Kindes, soweit dies erforderlich ist.

Kinder, die als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen, sind durch die Bestimmungen u. a. der §§58a, 241a, 247, 247a, 255a StPO sowie §§ 26, 74b, 171b, 172 GVG besonders geschützt. Geregelt werden besondere Vernehmungsmöglichkeiten wie Bild-Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen, Ausschluss des Angeklagten, Ausschluss der Öffentlichkeit und Zuständigkeit der Jugendschutzgerichte bei kindlichen Opfern. Kindliche Opfer werden darüber hinaus möglichst früh im Ermittlungsverfahren besonders betreut. Erforderliche Maßnahmen leiten in der Regel die Jugendämter und die Polizei in die Wege. Nr. 19 und 135 der RiStBV enthalten entsprechende Vorgaben für den schonenden Umgang mit minderjährigen Zeugen.

Zu den besonderen Schutzmaßnahmen für Kinder wird des Weiteren auf die Maßnahmen der Länder verwiesen – siehe den Länderannex.

Die Opferhilfe umfasst zahlreiche unterschiedliche Maßnahmen, um in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Situation der Opfer zu verbessern und ihnen geeignete Hilfe zukommen zu lassen, etwa durch besondere Schulungen für Polizeibeamte und Bestellung von Opferschutzbeauftragten bei den Polizeidienststellen, durch Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen, Unterbringungsmöglichkeiten für misshandelte Frauen und Mädchen, Bereitstellung von Informationsmaterial für Kriminalitätsoffer und finanzielle Unterstützung. Überdies gibt es eine Vielzahl nicht-staatlicher Einrichtungen der Opferhilfe, die professionell oder ehrenamtlich die Betreuung und Beratung von Opfern einer Straftat übernehmen. Bundesweit tätig sind der „WEISSER RING e. V.“ und der „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V.“. WEISSER RING e. V. beispielsweise bietet neben einem bundesweiten System von Anlaufstellen für Kriminalitätsoffer u. a. auch Beratungsschecks für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt sowie ein rund um die Uhr besetztes „Opfertelefon“ an. Einen bundesweiten Überblick über Hilfsangebote bietet die ODABS-Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten“, welche im Rahmen des Projektes „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ der Kriminologischen Zentralstelle entstanden ist (<http://www.odabs.org>). Neben den überregionalen Opferhilfeinitiativen engagieren sich zahlreiche Hilfseinrichtungen und Behörden auf regionaler und lokaler Ebene. Ansprechpartner sind neben der Polizei und den Staatsanwaltschaften zum Beispiel die Gewerkschaften, die Gesundheitsämter, das Landesamt für Arbeitsschutz, die zentrale Auslands- und Fachvermittlung, die Arbeitsagenturen und Jobcenter, die Ausländerbehörden.

11. Welche praktischen Maßnahmen werden in Ihrem Land zur Bestimmung von Opfern von Menschenhandel unter unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, einschließlich Asylsuchenden, unternommen? Welche Maßnahmen werden zur Vermeidung ihres Verschwindens unternommen? Gab es Fälle von unfreiwilliger Rückführung von Opfern von Kinderhandel?

Sondermaßnahmen hinsichtlich Kindern: Allen minderjährigen potentiellen Opfern von Menschenhandel stehen eine Vielzahl geschulter, auf Menschenhandel spezialisierter Akteure sowohl auf polizeilicher als auch auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe oder von NGO zur Verfügung.

Für *asylsuchende* unbegleitete minderjährige Opfer von Menschenhandel gilt das in den Antworten zu den Fragen 4 und 31 hier Beschriebene. In diesen Fällen muss jedoch zwingend eine/ein speziell für

unbegleitete Minderjährige geschulte/r Sonderbeauftragte/r die Anhörung durchführen. Ein/e Sonderbeauftragte/r für Opfer von Menschenhandel muss in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Sobald im Rahmen der Anhörung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller ein mögliches Opfer von Menschenhandel ist oder im Rahmen der Flucht geworden ist, werden entsprechende polizeiliche Ermittlungen eingeleitet.

Auf die Antworten der Länder im Länderannex wird verwiesen.

12. Welche Programme und Dienste zur Integration und Wiedereingliederung von Opfern von Kinderhandel gibt es in Ihrem Land? Welche Lösungsansätze sind vorgesehen, falls die Wiedereingliederung des Kindes in seine Familie nicht dem Wohl des Kindes entspricht?

An die vorläufige Inobhutnahme schließt sich, sofern keine Übergabe an Personensorgeberechtigte/Personensorgeberechtigter bzw. Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter erfolgt, die Inobhutnahme bei dem nach Verteilverfahren zuständigen Jugendamt an. Dieses kann nach § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Das Jugendamt hat jedoch nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Ist eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, besteht im Anschluss an die Inobhutnahme ein Anspruch auf eine im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), die als Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung bzw. sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) je nach individuellem Bedarf gewährt wird.

Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen wird vom Gesetz mit Rücksicht auf das in Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Elternrecht an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie ist nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung und nur dann zulässig, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Gefahr darf zudem nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden können (§ 1666a Absatz 1 BGB). Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass die Trennung des Kindes von seinen Eltern wegen ihrer einschneidenden Wirkung nur das allerletzte Mittel sein soll. Sie ist nur zulässig, wenn mildere Mittel - etwa solche der Jugendhilfe - zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.

C. Fragen im Zusammenhang mit bestimmten Artikeln

Definitionen (Artikel 4)

13. Sind bei der Identifizierung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel mit dem Ziel, Arbeits- oder Dienstleistungen zu erzwingen, oder mit dem Ziel der Sklaverei oder der Knechtschaft ähnlicher Praktiken irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten? Falls ja, machen Sie bitte genaue Angaben.

Wie im Zwischenbericht S. 13 bereits angegeben, unterstützt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung. Dies ist - den Phänomenbereich betrachtend - für die Identifizierung sehr wichtig.

Zudem sind in der Praxis die nur schwer nachzuweisenden Straftatbestände der §§ 232, 233 ff. StGB, die überwiegend die Kooperations- und Aussagebereitschaft potenzieller Opfer erfordern, häufig ursächlich für ein Ausweichen auf andere Straftatbestände. Physische und psychische Einflüsse der Täterseite und/oder wirtschaftliche Beweggründe stehen dieser Bereitschaft oftmals entgegen. (Quelle, BKA Bundeslagebild Menschenhandel 2015)

Die fehlende Aussagebereitschaft begründet sich auch darin, dass Opfer sich oftmals selbst nicht als solche sehen und daher keine Aussagen machen. Ohne diese Aussagen sind erfolgreiche Ermittlungen jedoch nicht möglich. Häufig steht zudem ein anderes Kulturverständnis, wie z.B. das „Gesicht wahren“ bei chinesischen Opfern und der „Juju“-Fluch bei nigerianischen Opfern einer Aussage entgegen.

Die Länder berichten, dass es häufig schwierig sei, die Opfer zu einer Aussage zu motivieren. Sie fürchten im Falle einer belastenden Aussage Repressalien von Täterseite, zumal wenn davon

auszugehen ist, dass hierarchische Strukturen bis ins Herkunftsland reichen und einem Schutz dort durch von hier aus gesteuerte Maßnahmen Grenzen gesetzt sind. Auch die Befürchtung, in der Folge der Ermittlungen die wirtschaftliche Lebensgrundlage zu verlieren, kann eine Rolle spielen. Darüber hinaus sei die Abwesenheit von Zeugen (z.B. Rückreisen in die Heimatländer) ein Problem, sowie dass die Strafanzeigen im Zusammenhang mit beantragten Aufenthaltstiteln erfolgen. Auch die Information der Presse durch die Geschädigten über die Anzeigeerstattung vor Durchführung erforderlicher verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sei problematisch.

Hinsichtlich der Anwendung der neugefassten Vorschriften zum Menschenhandel im StGB wurden in diesem Zusammenhang von fünfzehn Ländern keine Schwierigkeiten gemeldet.

Zu den weiteren Praxiserfahrungen in den Ländern wird auf den Länderannex verwiesen.

14. Wie wird in der Gesetzgebung Ihres Landes "Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit" definiert, und welche sind die Kriterien zur Bewertung der Hilflosigkeit einer von Menschenhandel betroffenen Person? Bitte nennen Sie relevante Beispiele, bei denen die im Zuge von Menschenhandelsdelikten genutzten Mittel die Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit umfassten.

Das im Übereinkommen genannte Tatmittel „Missbrauch der Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ ist in § 232 Absatz 1 StGB durch die Verwendung der Formulierung „unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“ umgesetzt.

Das Tatmittel „Ausnutzung der Hilflosigkeit“ einer Person liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn die betroffene Person aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten des Auslandsaufenthalts nach ihren/seinen persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur wesentlich eingeschränkt in der Lage ist, sich dem Verlangen nach der entsprechenden ausbeuterischen (z. B. sexuellen) Betätigung zu widersetzen. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind u. a. mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse, die ggf. fehlende Verfügungsmöglichkeit über Barmittel, das Maß der Überwachung durch den Täter und das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von der Täterin/dem Täter sowie die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen, die z. B. dann eingeschränkt sein kann, wenn der/die Täter/in die Ausweispapiere der eingereisten Opfer an sich genommen hat (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 46-48). Es kommt somit nicht auf eine Fremdheit im Sinne einer Staatsangehörigkeit an, sondern die Fremdheit hängt davon ab, ob wegen der Gesamtumstände, wie z. B. der fremden Sprache und Lebensgewohnheiten, der Unkenntnis (rechtlicher) Schutzmöglichkeiten oder sozialer Isolation, dem betroffenen Opfer ein Zurechtkommen erheblich erschwert ist. Das kann z. B. auch bei der Heimkehr (in das Land ihrer Staatsangehörigkeit) einer im Inland aufgewachsenen ausländischen Person zutreffen, ebenso wie bei der Heimkehr einer/eines im Ausland aufgewachsenen deutschen Opfers nach Deutschland (vgl. Schönke/Schröder-Eisele, a. a. O., § 232 Rn. 11; LK-Kudlich, a. a. O., § 232 Rn. 11).

Deshalb kann bei einer bzw. einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates auch innerhalb der Europäischen Union eine „auslandsspezifische“ Hilflosigkeit gegeben sein. Eine Unionsbürgerschaft schließt eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Fähigkeiten, sich dem Verlangen nach der ausbeuterischen Betätigung zu widersetzen, aufgrund der genannten Kriterien nicht aus. Sprachliche Barrieren, mangelnde Barmittel oder eine Abhängigkeit des Opfers von der/die Täter/in und das Ausmaß der Überwachung durch den/die Täter/in sind Umstände, die an die jeweilige konkrete Situation oder die persönlichen Fähigkeit des Opfers anknüpfen und die unabhängig von einer bestimmten Staatsbürgerschaft oder Unionsbürgerschaft sind. Aus der die nationale Staatsbürgerschaft ergänzenden Unionsbürgerschaft folgt lediglich eine Reihe von Rechten des Unionsbürgers, insbesondere in den anderen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit er nicht besitzt. Die Unionsbürgerschaft ist damit aber nicht Ausdruck einer generellen persönlichen Kompetenz, die das Opfer befähigt, sich im Gebiet der Europäischen Union dem Verlangen des/r Täter/in, einer ausbeuterischen Betätigung nachzugehen, zu widersetzen (Bundestagsdrucksache 18/9095, Seite 25).

Als Beispiele berichteten die Länder von:

- Abnahme des Reisepasses oder sonstiger Ausweisdokumente des Opfers durch die Täter,
- Ausnutzen der Abhängigkeit infolge mangelnder Sprachkenntnisse oder sonstiger Ungewandtheit des Opfers,

- Ausnutzen des Bewusstseins des Opfers, sich illegal im Bundesgebiet aufzuhalten,
- Ausnutzen des Bewusstseins des Opfers, dass es durch die Organisation der Reise nach Deutschland und des Aufenthalts „Vorleistungen“ erhalten habe und es diese „Schulden“ abzarbeiten habe,
- Häufige Aufenthaltswechsel,
- Ausnutzen des Misstrauens des Opfers gegenüber Polizei- und Ermittlungsbehörden oder allgemein gegen staatliche Institutionen oder
- das Abschneiden von oder Erschweren der Außen-Kommunikation der Opfer.

Auf die weiteren Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

15. Inwieweit erkennt das Recht Ihres Landes die Bedeutung von Zwangsheirat und illegaler Adoption für Menschenhandelsdelikte an? Bitte nennen Sie jedwede Beispiele der Rechtsprechung, bei denen Zwangsheirat und illegale Adoption im Kontext des Menschenhandels betrachtet wurden.

Sowohl die Zwangsheirat (§ 237 StGB) als auch die unbefugte Adoption sind im Strafgesetzbuch neben den Menschenhandelsdelikten gesondert unter Strafe gestellt. Die unbefugte Adoption ist in § 236 StGB geregelt und trägt den Namen „Kinderhandel“. Sie bezieht sich jedoch insbesondere auf die unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten (Näheres untenstehend).

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften wurde 2011 der Straftatbestand § 237 in das StGB eingefügt. Gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt. Als Gewalt kommen vor allem körperliche und sexuelle Übergriffe sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Einsperren in Betracht. Gemäß § 237 Absatz 2 StGB wird gleichermaßen ein Verhalten unter Strafe gestellt, wenn jemand zur Begehung einer Tat nach § 237 Absatz 1 StGB den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren. Der Versuch ist gemäß § 237 Absatz 3 StGB strafbar.

Nach § 236 Absatz 1 Satz 1 StGB wird derjenige mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, der sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder ihren/seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einer/einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern.

Nach § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB wird die unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren (Nummer 1) sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten (Nummer 2) bestraft. Erforderlich ist in beiden Fällen des § 236 Absatz 2 Satz 1 StGB ein Handeln gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler/in der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt (§ 236 Absatz 2 Satz 2 StGB). Bewirkt der/die Täter/in in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe (§ 236 Absatz 2 Satz 3 StGB). Der Versuch ist strafbar (§ 236 Absatz 3 StGB). § 236 Absatz 4 StGB enthält Qualifikationstatbestände mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der/die Täter/in aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat (Nummer 1) oder das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (Nummer 2).

Eine Abfrage bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder hat ergeben, dass Fälle von Zwangsheirat oder illegaler Adoption, die im Zusammenhang mit Menschenhandel stehen, dort bisher nicht bekannt geworden sind. Eine statistische Auswertung dieses Zusammenhangs findet im Rahmen der Strafrechtspflegestatistiken nicht statt.

16. Kann Zwangsbettelei gemäß dem Recht Ihres Landes als ein Zweck von Menschenhandel erachtet werden? Gab es Fälle von Kinderhandel zum Zweck der Zwangsbettelei unter Mitwirkung der Familie des Kindes oder des Erziehungsberechtigten?

Nach der Strafrechtsreform im Oktober 2016 ist die „Zwangsbettelei“ als Menschenhandel zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei gem. § 232 StGB, als Zwangsarbeit gem. § 232 b StGB, als Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB, und als Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gem. § 233a StGB strafbar.

In der Praxis der Staatsanwaltschaft Berlin wurden zwei Ermittlungsverfahren geführt, die Kinderhandel zum Zwecke der Zwangsbettelei unter Mitwirkung der Familie des Kindes oder des Erziehungsberechtigten zum Gegenstand hatten – siehe die Ausführungen im Länderannex..

Weitere Fälle von Menschenhandel zur Zwangsbettelei sind bisher nicht bekannt geworden. Die zuständigen Stellen sind allerdings bestrebt, das Dunkelfeld in diesem Bereich aufzuhellen. So wurden beim letzten europäischen Kontrolltag im Oktober 2017 in Deutschland erstmals Kontrollen im Bettelmilieu mit der Zielrichtung des Menschenhandels durchgeführt.

17. Kann die Ausnutzung strafbarer Handlungen gemäß dem Recht Ihres Landes als ein Zweck von Menschenhandel erachtet werden? Bitte nennen Sie Beispiele aus der Rechtsprechung.

Die Ausnutzung strafbarer Handlungen ist in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d StGB (Menschenhandel) unter Strafe gestellt.

Beispielsweise gibt es bei der Staatsanwaltschaft Rostock ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Cannabisplantagen. In Betracht kommen aber auch Steuerhinterziehungen durch Zigarettschmuggel.

Prävention des Menschenhandels (Artikel 5)

18. Wird die Wirkung von Kampagnen zur Bewusstseinsförderung und von sonstigen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels bewertet, und wie finden die Ergebnisse Berücksichtigung? Bitte stellen Sie Kopien möglicher Evaluierungsberichte zur Verfügung.

Einen großen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, Information und Aufklärung zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen leistet das bundesweite „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“. Das Hilfetelefon berät auch Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, und vermittelt diese auf Wunsch an eine geeignete Fachberatungsstelle. Da die Möglichkeit des Hilfetelefons, in 16 Sprachen Beratung zu leisten, zunehmend angenommen wurde – verstärkt auch von Frauen mit Fluchthintergrund - wurde das mehrsprachige Angebot des Hilfetelefons Anfang 2017 um Albanisch und Kurdisch auf insgesamt 18 Sprachen erweitert. Die Beratung des Hilfetelefons ist kostenlos, barrierefrei und rund um die Uhr zu erreichen.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) veröffentlicht jährlich einen Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Hilfetelefons und zu den erbrachten Leistungen. Der Sachstandsbericht dient auch dazu, die Angebote des Hilfetelefons bedarfsgerecht anzupassen. Im Jahr 2016 verzeichnete das Hilfetelefon insgesamt 944 Kontakte im Flüchtlingskontext. Die mehrsprachige Beratung des Hilfetelefons ermöglicht in vielen Fällen eine Beratung in der Muttersprache und trägt entscheidend dazu bei, geflüchtete Frauen in das bestehende Hilfesystem weiterzuvermitteln (wie Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen (43,3 Prozent) und Frauenhäuser (31,8 Prozent)).

Aktuell bereitet das BMFSFSJ die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Hilfetelefontgesetzes vor. Das BMFSFJ evaluiert erstmals fünf Jahre nach Freischaltung des Hilfetelefons dessen Wirksamkeit. Die Evaluation soll Anfang 2018 beginnen und etwa 18 Monate dauern. Der Evaluationsbericht des BMFSFJ wird voraussichtlich 2020 vorliegen.

Eine Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes ist fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten gesetzlich vorgesehen und wird daher einsetzend im Jahr 2022 erfolgen.

Diverse vorhandene und zum Teil im BKA erstellte Flyer zur Bekämpfung des Menschenhandels (z.B. Traumaleitfaden, Flyer Arbeitsausbeutung, Flyer Nigerianischer Menschenhandel) werden in Schulungen verwendet und von Fachkräften auch immer wieder nachgefragt. Außerdem werden die Informationen auch für konkrete Maßnahmen, z.B. Inhalte von Dienstvorschriften, benutzt. Eine konkrete Bewertung zu diesen Maßnahmen gibt es jedoch nicht.

Auch der KOK leistet mit seiner Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien und seinen Schulungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung und Bewusstseinsförderung zum Thema Menschenhandel. Eine gesonderte Evaluation einzelner Maßnahmen findet nicht statt. Im Rahmen der Förderung des KOK durch BMFSFJ berichtet KOK an BMFSFJ über die Umsetzung seiner Maßnahmen. Diese Erkenntnisse finden jeweils bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen der Arbeitsplanung des KOK Berücksichtigung.

19. Wie fördert und finanziert Ihr Land die Forschung zur Problematik des Menschenhandels, und wie nutzt es deren Ergebnisse bei der Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels? Bitte geben Sie Beispiele für aktuelle Forschungsarbeiten an.

Eine Förderung und Finanzierung von Forschung im Bereich des Menschenhandels durch Bund und Länder kann in Deutschland auf unterschiedlichen Wegen erfolgen; z.B. im Rahmen der Förderung oder Kofinanzierung von Projekten unterschiedlicher Träger, durch finanzielle Förderung von Publikationen, oder im Rahmen von durch öffentliche Stellen in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben.

Folgende aktuelle Veröffentlichungen können beispielhaft genannt werden⁷:

- Witz, Susanne: Importware Frau : Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung von Zwangsprostitution in Deutschland mit dem Fokus auf Osteuropäerinnen / Susanne Witz. – Frankfurt am Main [u.a.]: Lang, 2017. - 323 S. (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft; 37). – ISBN 978-3-631-71798-1, Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2016
- Menschenhandel in Deutschland : eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis / hrsg. vom KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. Mit Beiträgen von Monika Cissek-Evans - Berlin: KOK, 2015. - 256 S
- Scheer, Guntram; Dufner, Nathalie: Deutsche Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung : Eine viktimologische Betrachtung. In: Kriminalistik; 69 (2015) 1, S. 17 - 25
- Hoffmann, Ulrike: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr: Fokus-Studie der deutschen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). - Nürnberg : Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2013. - 45 S. graph. Darst. (Working papers / BAMF ; 56).
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Expertise: Konzeptentwurf für eine nationale Berichterstattungsstelle Menschenhandel und eine Koordinierungsstelle Menschenhandel; im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016

Der im Zwischenbericht unter *b. - Umfassender Ansatz* genannte Konsultationsprozess der Bundesressorts auf Grundlage der o.g. DIMR-Expertise zur Weiterentwicklung der Strukturen der Berichterstattung und Koordinierung im Bereich Menschenhandel befasst sich auch mit den Möglichkeiten der Einrichtung einer Unabhängigen Nationalen Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel. Die bundesweite Zusammenführung, ggf. Erhebung und Analyse von Daten sowie Forschung, auf deren Grundlage Tendenzen im Bereich Menschenhandel bewertet und entsprechende Strategien zur Bekämpfung entwickelt werden können, sind als Kernaufgaben der Berichterstattungsstelle avisiert.

20. Wie wird in Ihrem Land mit der Gesetzgebung und Politik bezüglich Migration versucht, den Menschenhandel zu verhindern, indem die legale Migration ermöglicht wird?

⁷ siehe Kriminologische Literaturdokumentation [Menschenhandels findet auf unterschiedlichen Wegen statt, z.B. im Rahmen von Zuwendungen KrimLit] der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden: <http://allegro.wwan.de/cgi-bin/krimz/maske.pl?db=krimz&lang=de> / Schlagwort: Menschenhandel

Das Aufenthaltsgesetz sieht eine Vielzahl an Wegen legaler Migration vor (siehe nur Abschnitt 3. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung; Abschnitt 4. Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen).

21. Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land umgesetzten Maßnahmen zur Prävention des Menschenhandels, der zur Entnahme von Organen dient, insbesondere:

a. die Gesetze und Bestimmungen zur Organtransplantation und Organentnahme, einschließlich der Anforderungen für die Verfahren bei der Lebendspende (Aufklärung/Zustimmung, Beurteilung/Auswahl, Nachbehandlung und Registrierung) sowie Kriterien für die Genehmigung von Zentren für die Lebendspende;

Die Spende und die Entnahme von menschlichen Organen oder Geweben zum Zwecke der Übertragung sowie für die Übertragung der Organe oder der Gewebe einschließlich der Vorbereitung dieser Maßnahmen sind im Transplantationsgesetz (TPG) geregelt. Das Gesetz erfasst sowohl die postmortale Organspende als auch die Lebendspende von Organen.

Anforderungen für die Verfahren bei der Lebendspende:

Aufklärung/Zustimmung:

Nach § 8 Absatz 1 TPG setzt die Lebendspende von Organen voraus, dass der/die Spender/in volljährig und einwilligungsfähig ist, umfassend aufgeklärt worden ist und in die Entnahme eingewilligt hat. Die Aufklärung erfolgt durch eine Ärztin/einen Arzt in verständlicher Form und umfasst nach § 8 Absatz 2 TPG:

1. den Zweck und die Art des Eingriffs,
2. die Untersuchungen sowie das Recht, über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichtet zu werden,
3. die Maßnahmen, die dem Schutz der Spenderin/des Spenders dienen, sowie den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organ- oder Gewebeentnahme für ihre/seine Gesundheit,
4. die ärztliche Schweigepflicht,
5. die zu erwartende Erfolgsaussicht der Organ- oder Gewebeübertragung und die Folgen für die/den Empfänger/in sowie sonstige Umstände, denen die Spenderin/der Spender erkennbar eine Bedeutung für die Spende beimisst, sowie über
6. die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

Die Spenderin/der Spender ist darüber zu informieren, dass seine Einwilligung Voraussetzung für die Organ- oder Gewebeentnahme ist. Die Aufklärung hat in Anwesenheit einer/eines weiteren Ärztin/Arztes, der nicht an der Entnahme oder Übertragung der Organe oder Gewebe beteiligt ist, und, soweit erforderlich, anderer sachverständiger Personen zu erfolgen. Der Inhalt der Aufklärung und die Einwilligungserklärung der Spenderin/des Spenders sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die von den aufklärenden Personen, der weiteren Ärztin/dem weiteren Arzt und dem/der Spender/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss auch eine Angabe über die versicherungsrechtliche Absicherung der gesundheitlichen Risiken enthalten. Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

Beurteilung/Auswahl

Nach § 8 Absatz 1 TPG setzt die Lebendspende von Organen darüber hinaus voraus, dass

1. der/die Spender/in nach ärztlicher Beurteilung als Spender/in geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,
2. die Übertragung des Organs oder Gewebes auf den/die vorgesehene/n Empfänger/in nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihr/ihm eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern,
3. im Fall der Organentnahme ein geeignetes Organ einer/s verstorbene/n Spender/in im Zeitpunkt der Organentnahme nicht zur Verfügung steht und
4. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

Die Entnahme einer Niere, des Teils einer Leber oder anderer nicht regenerierungsfähiger Organe ist darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die der/m Spender/in in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

Nachbehandlung: Bei einem Lebenden darf die Entnahme von Organen erst durchgeführt werden, nachdem sich die/der Spender/in und die/der Empfänger/in zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt hat. Die Nachbehandlung erfolgt grundsätzlich in einem Transplantationszentrum, kann aber auch von einer/m niedergelassenen Ärztin/Arzt fortgeführt werden. Die Transplantationszentren sind verpflichtet, vor und nach einer Transplantation Maßnahmen für eine erforderliche psychische Betreuung der Spender und Empfänger im Krankenhaus sicherzustellen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Nachbetreuung auch von Organspendern durchzuführen.

Lebendspendekommission: Weitere Voraussetzung für die Entnahme von Organen bei einer/m Lebenden ist, dass die nach Landesrecht zuständige Lebendspendekommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Organhandels ist. Der Kommission muss ein/e Ärztin/ Arzt, die/der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer/s Ärztin/ Arztes untersteht, die/der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören.

Registrierung: Die Daten der lebenden Spender und Empfänger einschließlich der Daten, die im Rahmen der stationären und ambulanten Nachsorge erhoben werden, werden im nationalen Transplantationsregister erfasst.

Zulassung von Transplantationszentren: Die Entnahme und Übertragung eines Organs lebender Spenderin/Spender darf nur in Transplantationszentren nach § 10 TPG vorgenommen werden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 TPG sind Transplantationszentren Krankenhäuser oder Einrichtungen an Krankenhäusern, die nach § 108 des SGBV oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Übertragung von Organen verstorbener Spender sowie für die Entnahme und Übertragung von Organen lebender Spender zugelassen sind.

b. die für die Aufsicht und Kontrolle der medizinischen Versorgung und Genesung der Spender und Empfänger sowie für das Führen und die Kontrolle jeglicher Wartelisten für Organtransplantationen zuständige(n) Institution(en);

Die Aufsicht und Kontrolle der medizinischen Versorgung und Genesung der Spender und Empfänger obliegt der allgemeinen Aufsicht der Krankenhäuser durch die zuständigen Gesundheitsbehörden der Länder. Das Führen und die Kontrolle der Wartelisten obliegen der Vermittlungsstelle Eurotransplant.

c. die Anleitung und Ausbildung für maßgebliche Fachkräfte zur Verhütung dieser Form des Menschenhandels, zur Meldung von Fällen und zur Ermittlung und Unterstützung von Opfern.

Siehe hierzu Antwort auf Frage 6.

Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken (Artikel 6)

22. Welche Präventivmaßnahmen wurden in Ihrem Land verabschiedet, um der Nachfrage, die verschiedene Formen der Ausbeutung begünstigt, entgegenzuwirken, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Bildungsprogramme;
- b) Informationskampagnen und Beteiligung der Medien;
- c) Gesetzgebung (einschließlich der Bereiche der öffentlichen Auftragsvergabe, Offenlegungspflichten und Korruptionsbekämpfung);
- d) Beteiligung der Privatwirtschaft.

Deutschland hat eine Vielzahl von Maßnahmen erwogen und auch umgesetzt, um der Nachfrage entgegenzuwirken.

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch enthält einerseits eine Regelung zur Strafbarkeit von "Kunden" sexueller Dienstleistungen von Menschenhandelsopfern, wonach die Ausnutzung einer Zwangslage des Opfers zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt wird. Für den Fall, dass der danach strafbare "Kunde" freiwillig einen Menschenhandel oder eine Zwangsprostitution bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund vorgesehen (§ 232a Absatz 6 StGB). Andererseits wird mit dem neuen § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) neben der nach § 232b StGB geregelten Zwangsarbeit nunmehr auch die Ausbeutung der Arbeitskraft als solche unter Strafe gestellt.

Aus sexualstrafrechtlicher Sicht ist ergänzend auszuführen, dass gemäß § 177 Absatz 2 Nummer 4 StGB mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft wird, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr/ihm vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn die Täterin/der Täter eine Lage ausnutzt, in dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Nach dieser Vorschrift kann abhängig vom Einzelfall z. B. auch der Freier erfasst werden, der sexuelle Handlungen mit einer Prostituierten/einem Prostituierten vornimmt, obwohl ihm bewusst ist, dass die Prostituierte/der Prostituierte die sexuelle Handlung nur vornimmt, weil sie/er anderenfalls von ihrem Zuhälter geschlagen wird, und die Täterin/der Täter diesen Umstand für die sexuelle Handlung ausnutzt.

Die Verhinderung und Bekämpfung der Korruption in allen Ausprägungen gehört zu den zentralen staatlichen Aufgaben. In der Bundesrepublik Deutschland wurde zur Erreichung dieses Zieles in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Vorschriften erlassen. Da Korruption vor staatlichen Grenzen heute nicht mehr Halt macht, sind auch die grenzüberschreitenden Aspekte der Korruptionsbekämpfung in den Fokus gerückt. Diese Internationalität ist damit bei Korruptionsdelikten wie auch im Bereich des Menschenhandels von erheblicher Relevanz. Deutschland hat mit dem am 26. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption die wenigen noch ausstehenden Vorgaben einzelner internationaler Rechtsinstrumenten im Bereich der Korruptionsbekämpfung umgesetzt. Durch das Gesetz wurde unter anderem der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts im Bereich der Korruptionstaten ausgedehnt, so dass nun auch Auslandstaten der Vorteilsgewährung an Amtsträger erfasst werden. Weiterhin wurden Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Beamten/Beamtinnen und sonstigen Bediensteten, Richtern/Richterinnen und Soldaten/Soldatinnen unter Strafe gestellt (§ 335a StGB) sowie die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331,333 StGB) auf europäische Amtsträger ausgedehnt. Deutschland konnte aufgrund dieser gesetzgeberischen Maßnahme zwischenzeitlich das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (ETS Nummer 173) und das Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (ETS Nummer 191) ratifizieren.

Ein Aspekt des Schutzes vor Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist die Stärkung von Arbeitsrechten und Arbeitsbedingungen. Dokumentation bzw. Transparenz verbessern die Durchsetzung von Regelungen zur Verbesserungen in diesen Bereichen. Bspw. muss nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer geringfügig nach § 8 Absatz 1 SGB IV (Minijob) beschäftigt, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahr beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufbewahren. Nach der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Mindestlohndokumentationspflichtverordnung ist der Arbeitgeber von dieser Aufzeichnungspflicht in folgenden drei Fällen befreit:

- der Arbeitnehmer erhält ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von mehr als 2.958 Euro brutto oder
- der Arbeitnehmer erhält ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von mehr als 2.000 Euro brutto und der Arbeitgeber hat dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt oder
- der Arbeitnehmer ist ein enger Familienangehöriger (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind oder Elternteil) des Arbeitgebers.

Ferner hat Deutschland mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11. April 2017 die sogenannte CSR-Richtlinie 2014/95/EU in nationales Recht umgesetzt. Diese sieht vor, dass künftig bestimmte große, insbesondere börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern neue handelsbilanzrechtliche Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen erfüllen müssen. Dazu werden im Lage- bzw. Konzernlagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht wesentliche Angaben zu Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung erforderlich sein.

Als Folgeänderung der Änderungen im Strafgesetzbuch zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung wurde auch § 10a SchwarzArbG geändert. Hier wird der Arbeitgeber unter Strafe gestellt, wenn dieser Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich diese Person befinden, nachdem sie von Dritten zu Opfern von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit (§ 232a Abs. 1-5 oder § 232b StGB) gemacht wurden.

Durch Verweis auf § 232a Abs. 1-5 und § 232b StGB wird nicht nur das Ausnutzen der Lage von Drittstaatsangehörigen unter Strafe gestellt, die Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft sind, sondern auch das Ausnutzen ihrer Lage, wenn diese ins Land gebracht wurden, um zu betteln (§ 232b Abs. 1 Nr.3). Die Freiheitsstrafe beträgt bis zu drei Jahre oder Geldstrafe.

Das ProstSchG soll Frauen und Männer besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution schützen.

Ziel des Gesetzes ist es, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten zu stärken, fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen zu schaffen, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution zu verdrängen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

Kernelemente des Gesetzes sind eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und die Pflicht zur behördlichen Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit.

Die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritter sowie an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden.

Voraussetzung für die Erlaubnis eines Prostitutionsgewerbes ist u. a. die Vorlage eines konkreten Betriebskonzeptes, aus dem erkennbar werden muss, dass alle gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes eingehalten werden. Keine Erlaubnis erhalten Betriebskonzepte, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten unvereinbar sind oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet. Die Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes hängt u.a. auch von der persönlichen Zuverlässigkeit des Betreibers ab, die anhand bestimmter Kriterien zu überprüfen ist (z. B. einschlägige Vorstrafen). Angesichts der sensiblen Rechtsgüter der persönlichen Freiheit, der sexuellen Selbstbestimmung, der körperlichen Integrität und der persönlichen Sicherheit von Prostituierten und Kunden sind an die Zuverlässigkeit besonders hohe Anforderungen gestellt. Der Ausschluss unzuverlässiger Personen aus verantwortlichen Positionen im Bereich des Prostitutionsgewerbes bildet ein entscheidendes Instrument zur Erreichung der gesetzlichen Ziele, Prostituierte vor Ausbeutung zu schützen und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Zuhälterei zu bekämpfen. So dürfen Betreiber auch nur Prostituierte in ihrem Betrieb tätig werden lassen, die über eine gültige, behördliche Anmeldebescheinigung verfügen.

Ein besonderer Schutz gilt Minderjährigen und heranwachsenden Personen zwischen 18 und 21 Jahren. So darf der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes keine Personen in seinem Betrieb tätig werden lassen, die unter 18 Jahre alt sind oder die für den Betreiber erkennbar durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht worden sind oder werden sollen. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Reihe von Auskunfts- und Dokumentationspflicht für die Betreiber von Prostitutionsgewerben vor.

Durch die Schaffung solcher rechtlichen Rahmenbedingungen und ordnungsbehördlicher Kontrollinstrumente wird mittelbar eine Kriminalitätsbekämpfung, konkret durch die Schaffung von Transparenz im „Rotlichtmilieu“ erreicht und dadurch kriminellen Menschenhändlern ihr „Handwerk“ erschwert. Mit der umfassenden Erlaubnispflicht wird sichergestellt, dass kriminelle Netzwerke oder Einzeltäter die gesetzlichen Regelungen nicht etwa durch die Nutzung erlaubnisfreier und weniger reglementierter Geschäftsformen umgehen können.

Im Rahmen der persönlichen Anmeldung ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet, auf erkennbare und offensichtliche Anzeichen von Zwang und Ausbeutung hin entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit gilt für zwei Jahre (für Personen unter 21 Jahren ein Jahr). Mit der persönlichen Anmeldung ist ein ausführliches Informations- und Beratungsgespräch verbunden zu den jeweiligen Rechten und Pflichten sowie zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten und zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen. Ferner muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus (für Personen unter 21 Jahren halbjährlich) eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst wahrgenommen werden.

Auf die von den Ländern genannten Maßnahmen im Länderannex wird verwiesen.

23. Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen, u. a. durch Arbeitsaufsicht und -verwaltung, Überwachung von Personalvermittlungen und Leiharbeitsagenturen sowie Überwachung der Versorgungsketten.

Neben den bereits zu Frage 22 aufgeführten zentralen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsarbeit oder erzwungener Dienstleistungen gelten die allgemeinen Schutzregelungen zur Leiharbeit und zur privaten Arbeitsvermittlung. Das Recht der Leiharbeit ist in Deutschland mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) reguliert. Insbesondere bedarf es einer Verleiherlaubnis der Bundesagentur für Arbeit (BA) (§ 1 Abs. 1 S. 1 AÜG). Diese Erlaubnispflicht gilt sowohl für in Deutschland ansässige Verleiher als auch für im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Verleiher, die Arbeitnehmer grenzüberschreitend nach Deutschland überlassen (§ 3 Abs. 4 AÜG). Ein Verleih aus Drittstaaten nach Deutschland ist ausgeschlossen. Eine Verleiherlaubnis ist zu versagen, wenn der Verleiher die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, ins Besondere weil er die Vorschriften zur Ausländerbeschäftigung sowie zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht nicht einhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG). Ebenso können strafrechtliche Verurteilungen eine Unzuverlässigkeit begründen. Hinsichtlich der privaten Arbeitsvermittlung gelten das allgemeine Gewerberecht (Gewerbeordnung) und die besonderen Schutzvorschriften nach § 292 und §§ 296 ff. SGB III (Schriftformerfordernis für den Vermittlungsvertrag, Höchstgrenze für die Vergütung des privaten Arbeitsvermittlers zum Schutz der arbeitssuchenden Person), sofern das deutsche Recht anwendbar ist.

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland eine Beschäftigung ausüben möchten, benötigen einen Aufenthaltstitel, der diese Beschäftigung erlaubt (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Für einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist grundsätzlich die Zustimmung der BA erforderlich. Die BA prüft in diesem Fall, ob der Drittstaatsangehörige nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird sowie ob bevorrechtigte inländische Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung, § 39 AufenthG). Die Zustimmung der BA ist zu versagen, wenn der Drittstaatsangehörige als Leiharbeitnehmer tätig werden will (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Bei bestimmten Beschäftigungen ist die Zustimmung der BA oder die Vorrangprüfung nicht erforderlich.

Maßnahmen an den Grenzen (Artikel 7)

24. Bitte beschreiben Sie die konkreten Maßnahmen, die in Ihrem Land zur Stärkung der Kapazitäten des Grenzschutzes für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen wurden, insbesondere im Hinblick auf:

- a. *Ermittlung möglicher Opfer von Menschenhandel im Zuge von Grenzkontrollen;*
- b. *Ermittlung möglicher Täter von Menschenhandelsdelikten;*
- c. *Sammlung von Informationen aus erster Hand von Opfern und Tätern;*
- d. *Ermittlung von gefährdeten Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, aus einer Gruppe möglicher Opfer des Menschenhandels.*

Gefahrenabwehr: Die Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreisen und Schleusungen (illegale Migration) ist eine Kernaufgabe der Bundespolizei. Diese Aufgabe besteht unter anderem im Binnengrenzraum, in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens mit grenzüberschreitendem Verkehr sowie im Bereich der Seegrenze.

Maßnahmen an der Binnengrenze: Der Bundespolizei steht im Binnengrenzraum zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen und zur Verhütung grenzbezogener Straftaten insbesondere die Befugnis zur Identitätsfeststellung zur Verfügung. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in Bezug auf den die Binnengrenze überschreitenden Fährverkehr in Seehäfen, die weniger als 50 km von der Außengrenze entfernt sind.

Die Kontrollmaßnahmen finden nicht allein aus Anlass des Grenzübertritts statt. Sie erfolgen auf der Grundlage von ständig aktualisierten Lageerkennnissen oder (grenz-)polizeilicher Erfahrung, die die Bundespolizeidienststellen auf der Grundlage von eigenen Lageinformationen oder denen anderer Behörden entwickeln. Daher sind allgemeine oder konkrete polizeiliche Informationen oder Erfahrungen über Schleusungsdelikte, z. B. über häufig genutzte grenzüberschreitende Verkehrsmittel und -wege,

bestimmte Verhaltensweisen und die Analyse der verfügbaren Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität, die aus eigenen Quellen oder von anderen Behörden stammen, Ausgangspunkt der Ausübung polizeilicher Maßnahmen sowie ihrer Intensität und Häufigkeit.

Unter denselben Voraussetzungen können mitgeführte Sachen, z. B. Reisegepäck oder Fahrzeuge, durchsucht werden. Diese Vorschrift findet u. a. Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass Fahrzeuge für die Schleusung von Personen genutzt werden.

Maßnahmen an der Außengrenze: Die Kontrolle an den Außengrenzen dient der Feststellung von Personen, die nicht zum Grenzübertritt berechtigt sind, von Personen oder Sachen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind und der Abwehr von Gefahren. Die Grenzübertrittskontrolle erfolgt nach einem einheitlichen Kontrollstandard (Art. 8 SGK). Alle Personen sind bei der Ein- und Ausreise einer Mindestkontrolle (Identitätsfeststellung, Echtheitsüberprüfung der Grenzübertrittsdocuments) sowie einer systematischen Fahndungsüberprüfung zu unterziehen.

Drittstaatsangehörige unterliegen bei der Einreise und bei der Ausreise der eingehenden Kontrolle, welche über der Mindestkontrolle hinaus die konsequente Überprüfung der Einreisevoraussetzungen (Art. 6 Abs. 1 SGK) sowie ggf. der für den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse.

Die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung an der maritimen Schengen-Außengrenze ist im Rahmen eines dreistufigen Gefahrenfilters, der die 1) Küstenferne Überwachung, die 2) Küstennahe Überwachung sowie die 3) Kontrolle und Überwachung in den Häfen und im grenznahen Raum, standardisiert. In allen drei Stufen wird der gesamte Einsatz insbesondere von den taktischen Maßnahmen Überwachung, Fahndung, Aufklärung, Kontrolle, (kurzfristige) Observation und Dokumentation bestimmt. Dadurch wurde ein wirksamer Schutz gegen grenzüberschreitende Kriminalität/ Schleusung im maritimen Bereich geschaffen.

Zur Erkennung relevanter Personen, die mit Schleusungsdelikten in Verbindung stehen, sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden insbesondere im Hinblick auf die grenzpolizeiliche Verhaltensanalyse, Überprüfung von Ausweisdokumenten (Urkundendelikte, Ausweismissbrauch) sowie möglicher Visaerschleichungen besonders geschult bzw. sensibilisiert.

Strafverfolgung: Repressive Maßnahmen der Bundespolizei werden vorrangig im Deliktsfeld Schleusungskriminalität ggf. mit Begleit- und Folgekriminalität (z.B. illegale Beschäftigung, Sozialleistungsbetrug, BTM- und Eigentumskriminalität) geführt. Die Bundespolizei konzentriert sich im Rahmen von Ermittlungsverfahren auf Schleusergruppierungen, die organisiert, strukturiert und teilweise unter menschenunwürdigen Bedingungen das Schicksal dieser Menschen für ihre wirtschaftlichen Interessen ausnutzen. Hierbei nutzt die Bundespolizei alle polizeilichen und justiziellen Möglichkeiten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Liegen Erkenntnisse zum Menschenhandel vor, erfolgt eine Übergabe an die zuständigen Polizeien der Länder. Die Bundespolizei selbst hat für die Strafverfolgung des Menschenhandels keine gesetzliche Zuständigkeit. Die Dienststellen der Bundespolizei sind im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung gleichwohl über das Phänomen Menschenhandel (z. B. Schwerpunkt Bekämpfung des nigerianischen Menschenhandels, Projekt "ETUTU") sensibilisiert.

Ermittlung von gefährdeten Personen, die des internationalen Schutzes bedürfen, aus einer Gruppe möglicher Opfer des Menschenhandels:

Durch Einreise- und Ausreisebefragungen können Verdachtsmomente bei Opfern von Menschenhandel und gefährdeten Personen erkannt werden. Zur weiteren Qualifizierung und Feststellung eines Schutzanspruchs werden die identifizierten Personen an die zuständigen Behörden übergeben.

Insbesondere bei Einreisebefragungen zum Zweck der Reise und zum Reiseverlauf können Erkenntnisse gewonnen werden, die bspw. den Angaben bei Visaerteilung widersprechen und auf Opfer von Menschenhandel hinweisen. Anhaltspunkte können sich auch aus der Art und dem Umfang des mitgeführten Reisegepäcks ergeben. Dabei spielt eine getrennte Befragung von Begleitpersonen, die auf identifizierte Opfer von Menschenhandel einwirken können, eine entscheidende Rolle.

Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung der Grenzbehörde das Wohl von Minderjährigen vorrangig zu beachten und Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu treffen. Minderjährige genießen nach internationalen Schutzvorschriften (Haager Minderjährigenschutzabkommen, UN-

Kinderrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union) eine besondere Stellung. Die Grenzbehörde hat bei allen Maßnahmen das Wohl von Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen. Diese haben einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand, der durch die Grenzbehörde zu gewährleisten ist.

25. Welche Maßnahmen wurden unternommen um sicherzustellen, dass Beschäftigte kommerzieller Beförderungsunternehmen, einschließlich Flugbegleiter und Personal sonstiger Transportmittel zu Lande und zu Wasser, dazu in der Lage sind, mögliche Opfer des Menschenhandels zu entdecken und die maßgeblichen Stellen rechtzeitig zu informieren?

Die Bundespolizei setzt zur Verhinderung der illegalen Migration DVB in ausgewählten Herkunfts- und Transitstaaten (Drittstaaten), die als Brennpunkte illegaler Migration nach Deutschland angesehen werden, ein. DVB sind Polizeivollzugsbeamten/innen mit der Qualifikation, im Hinblick auf die Echtheit von Dokumenten (z.B. Pässe und Aufenthaltstitel) und Unterlagen sowie zu ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen zu beraten. Sie informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der illegalen Migration und unterstützen bei der Prüfung von Visumanträgen. Darüber hinaus beraten sie Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der unerlaubten Beförderung.

Die durchgeführten Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 725/2004 vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen einschließlich der Punkte des ISPS erwiesen sich als wirkungsvoll.

Daneben finden regelmäßige Treffen der Grenzschutz- und Polizeibehörden sowie der Hafenbetreiber und Reeder zum Informationsaustausch sowie zur Auswertung der getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration über die Häfen statt.

Identifizierung der Opfer (Artikel 10)

26. Welche Maßnahmen wurden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbehörden ergriffen im Hinblick auf die Einrichtung und den Unterhalt direkter Kommunikationskanäle? Wurden diese Kanäle für die Entdeckung von Fällen internationalen Menschenhandels genutzt? Bitte nennen Sie Beispiele für Fälle, in denen diese Kanäle genutzt wurden, und beschreiben Sie mögliche Schwierigkeiten, auf welche die Grenzschutzbehörden in diesem Zusammenhang stießen.

Neben der mit der illegalen Migration zusammenhängenden Schleusungskriminalität finden im GASIM auch die deliktsübergreifenden Aspekte der Begleit- und Folgekriminalität Berücksichtigung; Erkenntnisse der beteiligten Behörden werden zusammengeführt und bewertet. Die gemeinsamen Analysen werden wiederum allen Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt, die diese behördenintern steuern und umsetzen.

Die Einrichtung des GASIM ermöglicht den schnellen Austausch und die umfassende Analyse für die Bekämpfung der für die illegale Migration relevanten Informationen und stärkt die Fähigkeit, neue Entwicklungen der illegalen Migration frühzeitig zu erkennen, um ihnen strategisch, konzeptionell und operativ wirksam entgegenzutreten zu können.

Der bestehende gegenseitige Informationsaustausch zwischen den mit der illegalen Migration und Schleusungskriminalität befassten Behörden (Bundespolizei, BKA, BAMF, BND und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung, sowie anlassbezogen das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Auswärtige Amt) wird durch diesen Kooperationsrahmen nicht ersetzt, sondern ergänzt und gebündelt. Diese institutionalisierte Kooperationsplattform erfüllt insbesondere eine Frühwarnfunktion durch schnelle, anlassbezogene Berichterstattung, leistet konzeptionelle Grundlagenarbeit und nimmt die Aufgabe der Politikberatung wahr.

Die Kooperation sowie der Erkenntnisaustausch bei entsprechenden Ermittlungsverfahren der Polizeien des Bundes und der Länder mit den anderen Mitgliedstaaten erfolgen regelmäßig im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe.

Darüber hinaus wird - insbesondere im Bereich der Bekämpfung der international organisierten Schleusungskriminalität - in der Regel EUROPOL in den Informationsaustausch mit dem Ziel

eingebunden, die koordinierenden Aufgaben zu übernehmen. Im Rahmen dessen können personelle (Verbindungsbeamte aller Mitgliedsstaaten, Auswerter, etc.) und materielle Ressourcen (Auswertetechnik, Mobile Offices für Common Action Days, etc.) von EUROPOL effektiv für die angezeigten Ermittlungshandlungen eingesetzt werden.

Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch in Ermittlungsverfahren werden in der weiteren Folge durch die kooperierenden Länder anlassbezogen Spiegelverfahren eröffnet. Im Rahmen von Spiegelverfahren finden in beiden Staaten Ermittlungsverfahren statt, bei denen Erkenntnisse ausgetauscht und Ermittlungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Gleichfalls konnte im Bereich der Schleusungskriminalität durch die Ermittlungen der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit den tschechischen Strafverfolgungsbehörden bereits ein JIT zwischen einer tschechischen und einer deutschen Staatsanwaltschaft initiiert und mit Unterstützung von EUROPOL und EUROJUST erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Auch im Deliktsfeld Menschenhandel waren Dienststellen der Länder in mehreren Fällen an JITs mit Dienststellen verschiedener EU-Staaten beteiligt. Der vereinfachte und unmittelbar im Verfahren verwertbare Informationsaustausch zwischen den beteiligten Dienststellen wurde als effektiv beurteilt. Gegenseitig abgestimmte Einsatzmaßnahmen und die Zerschlagung einer Organisationsstruktur im Rahmen eines Common Action Days unter Teilnahme der involvierten Mitgliedstaaten und EUROPOL bzw. ggf. EUROJUST sind im Idealfall das Ergebnis einer engen und effizienten Zusammenarbeit.

Als Kooperationsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung dient vermehrt der europäische Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität („Policy Cycle“). Dieser beinhaltet u.a. für die Schleusungskriminalität jährlichen Operational Action Plans, die durch alle beteiligten Mitgliedstaaten gemeinsam auf Grundlage der aktuellen Lage und Handlungserfordernisse erstellt werden und in Form der EMPACT- Projekte umgesetzt werden.

Diese Kooperationsform bietet die Möglichkeit, sowohl konkrete Deliktphänomene und/oder Ermittlungsverfahren mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu bearbeiten, Schwerpunktmaßnahmen zu initiieren, strategische Lagebilder zu erstellen, Dunkelfeldanalysen durchzuführen, kriminalpräventive Konzepte international auszuweiten, Best Practices auszutauschen sowie neue Bekämpfungsmechanismen zu erarbeiten und zu implementieren.

27. Gibt es ein nationales Verweisungsverfahren (national referral mechanism, NRM) oder ein entsprechendes System für die Ermittlung von nationalen und ausländischen Opfern des Menschenhandels für jedwede Art der Ausbeutung sowie deren Verweisung an Hilfestellen? Wenn ja, benennen Sie bitte die beteiligten Stellen und ihren Verantwortungsbereich. Wenn in Ihrem Land ein nationales Verweisungsverfahren zum Zeitpunkt der ersten Evaluierung bestand, geben Sie bitte alle Veränderungen an, die in der Zwischenzeit daran vorgenommen wurden.

Im Jahr 2007 hat die Bund-Länder Arbeitsgruppe Menschenhandel (damals: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel) ein neues Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung veröffentlicht. Die Empfehlungen des Kooperationskonzeptes wurden von vielen Ländern aufgegriffen und entsprechend der aktuellen Entwicklungen fortentwickelt.

Das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ versteht sich als bundesweite Empfehlung zur Entwicklung eines neuen bzw. der Erweiterung eines bestehenden Kooperationsmechanismus mit den Ländern. Das Kooperationskonzept beinhaltet Handlungsorientierungen und Vorschläge für organisatorische und kommunikative Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation und Zusammenarbeit vor Ort ermöglichen. Es gibt Aufschluss über definitorische Abgrenzungen, rechtliche und politische Rahmenbedingungen, nimmt sämtliche Ausbeutungsformen des Menschenhandels in den Blick, benennt potentielle Kooperationspartner und gibt Aufschluss über deren Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen. Des Weiteren bildet es Kontaktdaten und Servicestellen der verschiedenen Bundesländer ab und zeigt auf, wie Identifizierung von minderjährigen Opfern befördert werden kann, mitunter anhand einer Indikatorenliste „Kinderhandel erkennen“.

Des Weiteren wird auf die Darstellung im Zwischenbericht unter b. Umfassender Ansatz und Koordinierung und j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel sowie auf die beiden Länderannexe verwiesen.

28. Gibt es irgendwelche formalisierten Indikatoren für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels bei unterschiedlichen Formen der Ausbeutung, und wie wird deren Nutzung in der Praxis durch die unterschiedlichen Fachkräfte in Ihrem Land sichergestellt?

Es werden spezifische Merkmale und Indikatoren zum Erkennen von Menschenhandelsopfern durch die Bundesländer herausgearbeitet, den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt und entsprechende Schulungen durchgeführt (s. hierzu auch im Zwischenbericht unter b. -Umfassender Ansatz und Koordinierung sowie die Ausführungen –Länderannex des Zwischenberichts).

Zur Bereitstellung von aktuellen Informationen und Hilfestellungen für die Ermittlung und Identifizierung von Menschenhandelsopfern unterhält das BKA eine Informationsplattform zum Thema Menschenhandel (Closed User Group Menschenhandel), welche für alle Sachbearbeiter der Polizeien des Bundes und der Länder zugänglich ist. Inhalte dieser Plattform sind aktuelle Trends, Richtlinien, Neuerungen und Ermittlungshilfen für den Bereich des Menschenhandels. Zugangsvoraussetzung ist eine dienstliche Befassung mit dem Thema Menschenhandel innerhalb der Polizei.

Auf die Darstellung im Zwischenbericht unter j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel sowie u.a. Frage 27 hier wird verwiesen.

Es gibt von der Praxis der FBS gemeinsam mit dem KOK entwickelte und abgestimmte Indikatorenlisten, die für verschiedene Formen der Ausbeutung gelten. Diese sind allerdings keine formalisierten Indikatorenlisten. Sie geben jedoch eine Reihe von Indikatoren wieder, die nach Erfahrungen der Praxis auf das Vorliegen von Menschenhandel hinweisen können.

Die Listen sind Teil des vom KOK entwickelten Trainingshandbuchs „Menschenhandel in Deutschland: Sensibilisieren, Informieren, Schulen“. Dieses richtet sich an Fachkräfte (z.B. aus den FBS und aus der KOK-Geschäftsstelle), die Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durchführen. Dabei verwenden sie auch die Indikatorenlisten, die bei der Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel helfen sollen. KOK weist darauf hin, dass dies keine formalisierten, feststehenden Checklisten sind sondern lediglich Indikatoren darstellen, die Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel sein können. Aufgrund des sich stetig wandelnden Phänomens Menschenhandel sollten diese Indikatoren auch regelmäßig aktualisiert werden. Insbesondere für die Ausbeutung der Bettelei oder von strafbaren Handlungen bestehen solche Kooperationen und abgestimmte Indikatorenlisten noch nicht. Daneben gibt es noch weitere Indikatorenlisten, die von verschiedenen FBS oder anderen Beratungsstellen entwickelt wurden und die sie z.B. in ihren Schulungen verwenden oder die Teil von Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene sind.

29. Was gilt als "hinreichender Grund" um anzunehmen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, und welche Stellen sind für die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel wegen "hinreichender Gründe" zuständig? Bitte geben Sie Beispiele aus der Praxis an.

Das deutsche Strafprozessrecht unterscheidet zwei Verdachtsgrade im Hinblick auf die Einleitung und Durchführung eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens. Gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat gegeben sind (sog. Anfangsverdacht). Im Falle des Menschenhandels gilt dabei uneingeschränkt das Legalitätsprinzip: Das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft ist zwingend. Für das Vorliegen eines Anfangsverdachts reicht es aus, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. In der Praxis der Ermittlungen in Fällen des Menschenhandels ist dies beispielsweise der Fall, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Arbeit nicht freiwillig oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verrichtet wird.

Dem gegenüber ist der hinreichende Tatverdacht für die Frage entscheidend, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Maßgeblich ist insoweit, ob bei vorläufiger Bewertung des gesamten Ergebnisses der Ermittlungen eine Verurteilung durch das mit der Strafsache zu befassende Gericht wahrscheinlich ist (vgl. § 170 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

In erster Linie sind die Strafverfolgungsbehörden dafür zuständig, wegen „hinreichender Gründe“ Betroffene von Menschenhandel zu ermitteln. Betroffene werden jedoch auch durch Fachberatungsstellen oder die Gesundheitsämter identifiziert.

Auf die von den Ländern genannten Praxisbeispiele im Länderannex wird verwiesen.

30. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um die Selbstidentifikation von Opfern des Menschenhandels zu fördern?

Durch die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens durch gesondert geschultes und für den Bereich spezialisiertes Personal beim BAMF identifizieren sich Antragssteller häufig selbst als Opfer des Menschenhandels.

Die Selbstidentifikation wird im Rahmen von polizeilichen Vernehmungen durch die Hinzuziehung von Dolmetschern und Kulturmittlern sowie Fachberatungsstellen für Menschenhandel gefördert.

Insgesamt achten die FBS darauf, einen niedrigschwelligen Zugang für die Betroffenen zu gewährleisten um auch die Möglichkeit der Selbstidentifikation zu schaffen. Die FBS handeln im Interesse der Betroffenen und vermitteln dies auch: Nichts wird ohne das Einverständnis der Betroffenen unternommen. Dies ist ein wichtiger Punkt zum Thema Selbstidentifikation, da die Betroffenen dann darauf vertrauen können, bspw. nicht zu irgendetwas gedrängt zu werden, wenn sie sich offenbaren.

Entsprechende weitere Maßnahmen werden von den spezialisierten FBS auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Gängige Methoden sind z.B.:

- Verbreitung mehrsprachiger Informationsmaterialien oder Materialien mit Kontaktdaten der FBS (z.B. Flyer, Informationskärtchen aber auch verschiedene Artikel wie Pflasterboxen oder ähnliches)
- Offene Sprechstunden der FBS
- Aufsuchende Arbeit der FBS, insbesondere in der Sexarbeit, um die Personen über das Bestehen und die Angebote der FBS zu informieren.
- Zum Teil aufsuchende Arbeit in Abschiebehaftanstalten
- Gezielte Ansprache von und Vernetzung mit potenziellen Multiplikator/innen, z.B. Behörden, Einrichtungen und Berufsgruppen, die mit potenziell Betroffenen in Kontakt kommen
- Speziell zur Loverboy-Thematik: Workshops an Schulen durch verschiedene FBS. Erstellung von Material speziell für das Thema: Beispielsweise hat die Fachberatungsstelle Kobra in Hannover eine DVD mit dem Titel „Was würdest du aus Liebe tun?“ entwickelt und diese in Workshops in Schulen vorgestellt.
- generell Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Je nach Möglichkeiten und Ressourcen führen einige der FBS gezielte Informationskampagnen und Aufklärungsmaßnahmen in Form von Projekten durch z.B.:

Ban Ying Berlin: Zusammenarbeit mit Migrant/innenselbstorganisationen:

Die FBS Ban Ying hat eine Plattform mit dem Titel “Empowerment of Migrant Women at Risk of Exploitation, Trafficking and Enslavement” gegründet und so versucht migrantische Selbstorganisationen und Projekte, die mit und für in Berlin lebende Migrant/innen arbeiten, zusammenzubringen.⁸

VIJ Stuttgart: Der Verein für Internationale Jugendarbeit in Stuttgart ist Kooperationspartner im Projekt OPEN, das junge Frauen aus Rumänien und der Ukraine berät, bevor sie ihren Entschluss nach Deutschland zu kommen in die Tat umsetzen. Es wird vor Gefahren wie Menschenhandel und Zwangsprostitution gewarnt und über legale Möglichkeiten des Aufenthaltes in Deutschland informiert.⁹

Auch mit der Einführung einer verpflichtenden vertraulichen Gesundheitsberatung und eines Informations- und Beratungsgesprächs im Rahmen des Anmeldeverfahrens für Prostituierte durch das ProstSchG wurden weitere Rahmenbedingungen geschaffen, in denen Opfer sexueller Ausbeutung Gelegenheit geboten wird, eine bestehende Zwangslage zu offenbaren und Unterstützung zu erlangen. Auswertbare Erfahrungen mit diesen Instrumenten liegen bislang noch nicht vor.

31. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um Opfer von Menschenhandel während der Prüfung von Asylanträgen und während der Rückführung von Personen, deren Anträge

⁸ <http://www.ban-ying.de/publikationen>

⁹ <http://www.vij-wuerttemberg.de/unsere-angebote/fraueninformationszentrum/open-for-young-women.html>

zurückgewiesen wurden, zu ermitteln? Wie wird die Kommunikation zwischen den für die Ermittlung von Opfern des Menschenhandels zuständigen Behörden und den für Migration und Asyl zuständigen Behörden sichergestellt, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass eine Person, die sich illegal im Land aufhält, ein Opfer von Menschenhandel ist?

Das BAMF setzt speziell in der Menschenhandelsthematik geschulte Sonderbeauftragte (Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel) als Entscheiderinnen und Entscheider in den Asylverfahren ein. Bei Verdacht auf Menschenhandel werden die Sonderbeauftragten in die Entscheidung über den Asylantrag eingebunden. Die Sonderbeauftragten stehen über ihre eigenen Aufgaben in der Verfahrensbearbeitung hinaus ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4 hier.

Außerdem wird auf die Darstellung im Zwischenbericht unter j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel verwiesen.

Hat eine Fachberatungsstelle einen Verdacht auf Menschenhandel, so wendet sie sich an den zuständigen Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF. Ein/e Mitarbeiter*in der Fachberatungsstelle kann die Klient*innen zur Anhörung begleiten.

Als wichtigen Schritt hat der KOK gemeinsam mit dem BAMF am 15.11.2017 den Praxisfachtag durchgeführt. Es trafen sich Vertreter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Sonderbeauftragte für Menschenhandel des BAMF aus den verschiedenen Außenstellen in Berlin. Die Anwesenden tauschten sich über die jeweiligen Arbeitsweisen und aktuelle Entwicklungen aus und diskutierten anhand von Fallbeispielen, welche Schritte der Zusammenarbeit in der Praxis nötig sind und wie gute Kooperation gelingen kann. Es war der erste bundesweite Praxisfachtag dieser Art und er wurde von den Teilnehmer*innen als sehr positiv und hilfreich bewertet.

Im Rahmen des Workshops war nur eine begrenzte Teilnehmer*innenzahl möglich. Es hat sich aber gezeigt, dass ein Austausch zwischen spezialisierten Fachberatungsstellen und Sonderbeauftragten intensiviert und weiterverfolgt werden muss, um das Erkennen und die Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zu verbessern.

Schutz der Privatsphäre (Artikel 11)

32. Welche Maßnahmen werden von den maßgeblichen Fachkräften unternommen, um die Vertraulichkeit von Informationen und den Schutz des Privatlebens und der Identität der Opfer von Menschenhandel im Hinblick auf die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten? Bestehen möglicherweise Interessenkonflikte zwischen der Berufsethik auf der einen und der Pflicht, eine Straftat anzuzeigen, auf der anderen Seite? Wenn ja, wie werden diese Konflikte in der Praxis gelöst?

Die Speicherung von personenbezogenen Daten unterliegt hohen Anforderungen und basiert auf gesetzlichen Regelungen in den Polizeigesetzen und dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG). Die einzelnen Personenkategorien, zu denen Daten gespeichert werden dürfen, unterscheiden sich in Bezug auf Täter und Zeugen. Auf Grund dieser Katalogisierung erfolgt auch die Beauskunftung der personenbezogenen Daten nach strengen Maßstäben.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der erhobenen Daten auf Relevanz für eine Speicherung liegt bei der im Einzelfall zuständigen, ermittelnden Polizei. Je nach Zweck, Art und Schwere des Sachverhalts unterscheidet sich die Laufzeit einer Speicherung. Die in einem Fall des Menschenhandels ermittelnden Beamtinnen und Beamten sind in der Regel gesondert geschult und kennen die besondere Rolle der Opfer im Strafverfahren und berücksichtigen diese auch bei der Bewertung der Speicherung von Daten. Ein Interessenskonflikt besteht bei der Polizei auf Grund des Legalitätsprinzips (vgl. §163 StPO) nicht.

Die personenbezogenen Daten betroffener Kinder und Jugendlicher dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden und sind nur für spezifische Zwecke zu speichern. Der Wohnort kann geheim gehalten werden, auch bei Erstattung einer Strafanzeige. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine andere zuverlässige Adresse anzugeben (Kanzleiadresse des Rechtsbeistands, Adresse der Fachberatungsstelle). Bei Bedrohungen trifft die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Bei häuslicher Gewalt gegen das minderjährige Opfer könnte ein Platzverweis des Gewalttätigen durch die Polizei in Betracht kommen. Auch Maßnahmen des Familiengerichts (zum Beispiel ein Platzverweis oder ein Umgangsausschluss) im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 oder § 1684 BGB oder

– sofern die Gewalt nicht von einer/einem Sorgeberechtigten ausgeht – ein Näherungsverbot im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz sind möglich.

Die Vorschriften der §§ 68 ff. StPO regeln den strafprozessualen Zeugenschutz. Insbesondere ermöglichen sie, dass ein schutzwürdiger Zeuge keine Angaben zu seiner Person machen muss. Unter den Voraussetzungen der Anlage D der RiStBV besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Zeugen als Vertrauensperson Geheimhaltung zuzusagen. Für weitergehende Maßnahmen des Zeugenschutzes tragen regelmäßig die Polizei und Nichtregierungsorganisationen Sorge. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie beispielsweise die Unterbringung der Opfer in einer sog. Schutzwohnung, die Geheimhaltung ihrer Adresse und die Ladung der Zeugen über die ermittelnde Polizeidienststelle, so dass die Anschrift der Opfer nicht in den Akten erfasst wird. Weiterhin kann Zeugen ein Rechtsanwalt als Beistand für die Dauer ihrer Zeugenvernehmung beigeordnet werden.

Berufsethische Interessenkonflikte bestehen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden nicht.

Für die Mitarbeiter/innen der FBS besteht Schweigepflicht. Sie haben keine Verpflichtung, Straftaten anzuzeigen. Im Rahmen eines Strafverfahrens haben sie allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Das Projekt 'dataACT - data protection in anti-trafficking action' (2013-2015) wurde vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) in Kooperation mit La Strada International zur Stärkung des Datenschutzes für Betroffene von Menschenhandel entwickelt. dataACT verfolgte das Ziel, die Rechte von Betroffenen des Menschenhandels auf Privatsphäre, Autonomie und Schutz der persönlichen Daten in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu stärken. In dem Projekt wurden auch Standards zur Einhaltung des Datenschutzes für Betroffene von Menschenhandel für die FBS entwickelt, die in Workshops und Schulungen den FBS vermittelt und von diesen jetzt angewendet werden.

Unterstützung der Opfer (Artikel 12)

33. Wenn die Hilfe für Opfer durch nichtstaatliche Akteure bereitgestellt wird, wie stellen dann die Behörden Ihres Landes die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 12 des Übereinkommens sicher, insbesondere im Hinblick auf:

Auf die Ausführungen der Länder zu Frage 33 im Länderannex wird verwiesen. Auch wird auf die Antwort zu Frage Nr. 35 sowie die Darstellungen im Zwischenbericht unter k. Unterstützung der Opfer verwiesen

a. Finanzierung;

Für die finanzielle Ausstattung der Fachberatungsstellen zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel sind die Länder zuständig.

Das BMFSFJ fördert seit 1999 den KOK, in dem der überwiegende Teil der FBS vertreten ist, mit derzeit mindestens 315.000 Euro jährlich.

Die FBS erbringen auf der Basis der Förderung durch die Bundesländern und weitere Finanzierungsquellen zum einen selbst Leistungen an die Opfer, zum anderen unterstützen sie die Opfer durch Beratung und Begleitung darin, Zugang zu Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der medizinischen Versorgung, der geschützten Unterbringung der Opfer auf der Basis von Rechtsansprüchen der Opfer nach den jeweils einschlägigen Sozialleistungsgesetzen (z.B. AsylbLG, SGB II, SGB XII, SGB VIII, SGB V) zu erhalten.

b. Sicherheit und Schutz der Opfer;

In den gemeinsamen Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene sind auch Regelungen zum Schutz und zur Sicherheit der Betroffenen enthalten. Ein wichtiger Bestandteil des Schutzes ist die sichere Unterbringung. Betroffene werden zum größten Teil in Frauenhäusern/Schutzwohnungen untergebracht.

KOK verweist auf die Studie des KOK „Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland geSICHERT?“¹⁰. Darin wird die aktuelle Situation in Deutschland geschildert.

Wenn die Betroffenen Strafanzeigen stellen, übernimmt die Polizei den operativen Opferschutz. Die geschützte Unterbringung erfolgt i.d.R. durch die FBS. Wenn es die Sicherheit erfordert, kann auch die Unterbringung der Betroffenen in einer anderen Stadt oder einem anderen Bundesland organisiert werden. Die Unterbringung erfolgt anonym.

Die FBS unternimmt auch weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Auskunftssperren.

c. Hilfestandards und deren Umsetzung in der Praxis;

Die FBS haben eigene Hilfestandards und haben sich zudem (im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im KOK) auf gemeinsame Standards und Leitprinzipien für die Unterstützung der Betroffenen geeinigt. Diese sind im Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels verschriftlicht¹¹.

Auch die eigenen Hilfestandards der FBS sind zum Teil in verschiedenen Konzepten verschriftlicht worden und werden in der Praxis umgesetzt. Die FBS evaluieren diese Standards in größeren Abständen und sofern es dafür Ressourcen gibt. Die Standards für die Unterstützung der Betroffenen sind zum Teil auch Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene.

d. Zugang zu medizinischer Behandlung, psychologischem Beistand, Beratung und Information;

Die FBS vermitteln den Betroffenen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Beratung, Begleitung und Information wird durch die FBS angeboten.

e. ggf. Übersetzungs- und Dolmetscherdienst?

Die FBS arbeiten mit verschiedenen Dolmetscher/innen und Sprachmittler/innen zusammen. Die Finanzierung erfolgt über Mittel der FBS.

34. Welche konkreten Maßnahmen werden umgesetzt um sicherzustellen, dass die Bereitstellung von Unterstützung für die Opfer von Menschenhandel, denen zum Zweck ihrer Mitarbeit bei den Ermittlungen oder der strafrechtlichen Verfolgung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht von ihrer Bereitschaft, als Zeugen zu fungieren, abhängig gemacht wird?

Die konkrete Unterstützung der Betroffenen durch die FBS erfolgt unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Bereitschaft, als Zeugen/innen auszusagen.

Die opferschützenden Vorschriften der Strafprozessordnung wurden mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 erweitert und gelten für alle Verletzten, darunter Opfer von Menschenhandel, nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen. Die Vorschriften sind nicht an die Aussagebereitschaft geknüpft. Beispielhaft kann hier z. B. die Unterstützung durch eine Opferanwältin/einen Opferanwalt oder die psychosoziale Prozessbegleitung genannt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung vor, so hat der/die Verletzte einen Anspruch auf Beiordnung einer Opferanwältin/eines Opferanwalts auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommensverhältnissen. In diesen Fällen kann die/der Verletzte auch eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Die in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen, also Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, haben einen Rechtsanspruch auf eine solche Begleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Sonstige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen (Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannt sind)

¹⁰ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/unterbringung-von-betroffenen-von-menschenhandel-in-deutschland-nicht-ausreichend-gesichert-kok-veroeffentlicht-studie-zum-eu-weiten-tag-gegen-menschenhandel/>

¹¹ <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/handbuch-zur-aus-und-fortbildung-und-qualitaetssicherung-fuer-fachberatungsstellen-fuer-betroffene-von-frauen-menschenhandel/>

sollen ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn dies nach Ansicht des Gerichts im Einzelfall erforderlich ist (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO).

Die allgemeine Opferhilfe wird von den Ländern im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik in eigener Zuständigkeit wahrgenommen. Die Opferhilfeeinrichtungen bieten ihre Hilfe ebenfalls unabhängig von der Aussagebereitschaft der Opfer an. Die Länder haben auch die Möglichkeit, Opfern von Menschenhandel, die im Strafprozess aussagen, zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung den Zugang zu einem Zeugenschutzprogramm zu gewähren. Dieser Zugang besteht allerdings zweckbedingt ausschließlich bei Aussagebereitschaft des Opfers. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des operativen Opferschutzes durch die Landespolizeien.

Der Zugang von Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zu den staatlichen sozialen Leistungen erfolgt in Deutschland differenziert nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Bei Drittstaatsangehörigen kann der Aufenthaltsstatus von der Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren abhängig sein (siehe die folgenden Absätze).

Das AufenthG enthält mit § 25 Absatz 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis u.a. an Opfer von Menschenhandel. Nach § 25 Absatz 4a AufenthG soll ein Titel erteilt werden, wenn u.a. der bzw. die Betroffene die Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen dieser an ihm/ihr begangenen Straftat als Zeuge/Zeugin auszusagen.

Opfern von Menschenhandel kann ein Aufenthaltstitel jedoch auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z. B. nach §§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 in Betracht. Zudem kann in dem Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Abschiebungshindernis gemäß § 60a AufenthG vorliegen. In dem Fall des Vorliegens eines solchen Abschiebungshindernisses ist die Abschiebung für die Dauer dieser Beeinträchtigung auszusetzen und eine Duldung zu erteilen.

§ 2 Absatz 2 des OEG sieht zwar vor, dass Leistungen versagt werden können, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensvorschrift. Die fehlende Bereitschaft zur Sachverhaltsaufklärung und zum Beitrag zur Strafverfolgung des Täters führen nicht automatisch zur Leistungsvergabung, vielmehr ist eine Entscheidung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen Umstände zu treffen. Dabei ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, inwieweit dem Opfer eine Mitwirkung zumutbar ist.

Auf der anderen Seite ist auch das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu berücksichtigen. Eine wirksame Bekämpfung des Menschenhandels setzt auch voraus, dass man gegen die Täter vorgeht - hierbei können die Opfer wertvolle Hinweise liefern und in Gerichtsverfahren durch ihre Aussagen zu einer Verurteilung der Täter beitragen.

35. Welche Formen der Unterbringung bestehen für Opfer von Menschenhandel (Frauen, Männer und Kinder) und wie werden sie an die Bedürfnisse der Opfer angepasst?

Insgesamt gibt es für die Unterbringungssituation für Betroffene des Menschenhandels in Deutschland keine bundeseinheitlichen Strukturen oder Regelungen für ein spezialisiertes Hilfesystem. Die Schaffung, Finanzierung und Ausgestaltung von Unterbringungsmöglichkeiten liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer und Kommunen und sieht in der Praxis sehr unterschiedlich aus.

In den meisten Bundesländern erhalten Fachberatungsstellen für die Unterbringung von Betroffenen Zuwendungen des Landes und/oder der Kommune, mit denen ein Aufenthalt im Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung ermöglicht werden kann. Einige Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, stellen einen Landesfonds für die Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels zur Verfügung, mit dem beispielsweise auch eine kurzfristige Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension möglich ist.

Bisher gibt es keine speziellen Unterbringungsmöglichkeiten für minderjährige Betroffene des Menschenhandels. Die besondere Schutzbedürftigkeit erfordert es, die bisherige Praxis der

Unterbringung Minderjähriger in Frauenhäusern (spezielle Unterkünfte für sexuell ausgebeutete Jungen sind nicht vorhanden), Hotels und in Fällen ausländischer Kinder in Not-/Schutzunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylsuchende oder in Erstaufnahmeeinrichtungen in den Blick zu nehmen.

Mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention, der Deutschland am 12.10.2017 beigetreten ist, werden insbesondere die Länder und Kommunen dazu verpflichtet, Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl für Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen bereitzustellen (s. Artikel 23).

Flüchtlinge: Das BMFSFJ hat gemeinsam mit UNICEF und mit weiteren Partnern eine Initiative zum Schutz von Kindern und Frauen in Flüchtlingsunterkünften gestartet. Seit 2016 werden in insgesamt 25 Einrichtungen bundesweit zusätzliche Koordinationsstellen für Gewaltschutz gefördert. Das Programm wird in diesem Jahr auf weitere 75 Einrichtungen ausgeweitet, so dass bis Ende 2017 in insgesamt 100 Unterkünften für Geflüchtete Gewaltschutzkoordinatoren/innen beschäftigt sein werden, die die Unterkünfte bei der Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Schutzkonzepten unterstützen. Grundlage für die Arbeit der Koordinatorinnen/ Koordinatoren sind die von der Initiative im Juli 2016 veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“¹². In 2017 wurden diese Mindeststandards überarbeitet und die erweiterten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ herausgegeben.

Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Sonderprogramm aufgelegt, das seit März 2016 Kommunen mit zinslosen Krediten bei der Finanzierung von baulichen Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften unterstützt. Insgesamt stehen 200 Millionen Euro für Maßnahmen dieser Art zur Verfügung, die von Städten und Kommunen bis zum 31. Dezember 2017 beantragt werden können.

Ergänzend wird auf die Angaben der Länder im Länderannex hingewiesen.

36. Welche Maßnahmen werden umgesetzt um sicherzustellen, dass die für Opfer bereitgestellten Dienste auf einer einvernehmlichen und aufgeklärten Grundlage angeboten werden?

Die FBS arbeiten nach bestimmten Leitprinzipien, zu denen u.a. gehört, dass nichts ohne die Einwilligung der Betroffenen unternommen wird (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 33 c).

Zu den Qualitätsstandards der FBS gehört es, dass den Klienten/innen grundsätzlich die Ziele, Arbeitsprinzipien, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung transparent gemacht werden müssen. Die Beratungs- und Handlungsoptionen müssen für die Klienten/innen nachvollziehbar dargestellt werden.

Eine umfassende Information der Betroffenen, unter Einbeziehung von Dolmetscher/innen/Sprachmittler/innen gehört ebenfalls zum Grundverständnis der FBS.

Schwerpunkt in der Arbeit der FBS bildet die psychosoziale Beratung. Die Ziele und Inhalte der psychosozialen Beratung sind u.a.:

- Ausbau der Vertrauensbeziehung
- Psychische Stabilisierung
- Integration der traumatischen Erfahrungen
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Hilfen zur Bewältigung des Alltags, Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung der Eigenverantwortung, sowie der Fähigkeit selbstbestimmt zu handeln
- Gesprächsangebot bezüglich verschiedener Themen – z.B. Tatgeschehen, emotionale Bindungen an Personen aus dem Milieu, lebensgeschichtlicher Hintergrund, familiäre Situation, Ängste, aktuelle Probleme
- Krisenintervention – z.B. bei Problemen mit der Bewältigung von Gewalterfahrungen, Einsamkeit, Heimweh, Zukunftsängsten, Schuldfragen

Ein Beispiel für die Gewährleistung der Information ist beispielsweise eine Einverständniserklärung für die Klienten/innen, die der KOK im Rahmen seines datACT Projektes erarbeitet hat. Sie dient dazu das

¹² <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=226884.html>

Einverständnis für die Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen einzuholen.

37. Gibt es Folgemaßnahmen, die nach Beendigung der Hilfsprogramme greifen? Können die Opfer auch nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung Unterstützung erhalten, sofern erforderlich und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse in Anbetracht der Art der Ausbeutung (einschließlich der Entnahme von Organen), und wenn ja, um welche Art von Unterstützung handelt es sich?

Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben (s. die Antwort zu Frage 34), sollen nach Beendigung des Strafverfahrens eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn u.a. humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (§ 406g StPO) kann im Rahmen der Prozessnachbereitung verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten anbieten, dazu gehören z.B. die Aufarbeitung des Verfahrensausgangs und die Vermittlung weiterer Hilfsangebote.

Die Leistungen nach dem OEG sind keine zeitlich befristeten Programme. Je nach Grad der Schädigung können Opfer, die die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen, auch bis zu ihrem Lebensende Leistungen (etwa Heil- und Krankenbehandlung, Geldleistungen) erhalten.

Die FBS stehen den Betroffenen auf Wunsch und nach Bedarf auch nach Abschluss des Strafverfahrens zur Seite. Die FBS kann die Betroffenen weiter beraten und nachbetreuen. Sie können sich z.B. oft aus Sicherheitsgründen als Postadresse zur Verfügung stellen. Sie begleiten bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, helfen bei Verlängerung der Auskunftsperren oder helfen bei Krisen.

Im Falle der Rückkehr ins Herkunftsland unterstützen sie die Betroffenen bei der Organisation der Rückkehr und stellen Kontakte zu Beratungsangeboten im Herkunftsland her.

Bleiben die Betroffenen in Deutschland unterstützen die FBS sie auf Wunsch auch bei der Verselbständigung und dem Aufbau neuer Perspektiven.

Erholungs- und Bedenkzeit (Artikel 13)

38. Bitte erläutern Sie, in welchen Fällen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt werden kann und wer Anspruch darauf hat (Staatsangehörige, ausländische Staatsbürger). Bitte beschreiben Sie das Verfahren für die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit, die bereitgestellten Hilfs- und Schutzmaßnahmen während dieses Zeitraums und mögliche in der Praxis entstehende Schwierigkeiten.

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass ein/e Ausländer/in, der/die zur Ausreise verpflichtet ist, Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder -arbeit wurde, wird ihr/ihm grundsätzlich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens drei Monaten gewährt, d.h. ihr/ihm wird eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gesetzt (vgl. § 59 Absatz 7 Satz 2 AufenthG). Die Ausreisefrist ist so zu bemessen, dass der/die Ausländer/in eine Entscheidung über ihre/seine Aussagebereitschaft treffen kann.

Die Erholungs- und Bedenkzeit wird folglich unabhängig von einer bereits erklärten Aussagebereitschaft gewährt. Während der Erholungs- und Bedenkzeit erhalten Opfer von Menschenhandel Leistungen nach dem AsylbLG. Die Fachberatungsstellen bieten während der Erholungs- und Bedenkzeit Beratung und Unterstützung für die Opfer an.

Anspruchsberechtigt nach § 59 Absatz 7 Satz 2 AufenthG ist grundsätzlich jeder Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Großteil der in Deutschland identifizierten Opfer von Menschenhandel sind EU-Bürger/innen. Eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 10.08.2016 zu § 7 SGB II stellt klar, dass auch Unionsbürger/innen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, auch wenn sie nicht im Bundesgebiet als Arbeitnehmer/in oder Selbständige tätig sind.

Das OEG enthält keine Antragsfristen. Leistungen der Opferentschädigung können damit nicht nur nach einer ausreichenden Erholungs- und Bedenkzeit, sondern auch deutlich später beantragt werden. Auf die Darstellung im Zwischenbericht unter I. Erholungs- und Bedenkzeit wird entsprechend verwiesen.

Aufenthaltstitel (Artikel 14)

39. *Sofern es eine Bestimmung in Ihrem nationalen Recht gibt, welche die Möglichkeit der Ausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund der persönlichen Situation des Opfers bietet, wie wird diese dann in der Praxis ausgelegt? Bitte führen Sie Beispiele an.*

40. *Wenn ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ausgestellt wird, wie wird dann diese "Zusammenarbeit" ausgelegt, und worin besteht sie in der Praxis?*

41. *Welche Maßnahmen werden ergriffen um sicherzustellen, dass den Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung zur Verfügung gestellt wird unter Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 12.6, in dem festgestellt wird, dass die Hilfe für ein Opfer des Menschenhandels nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge zu fungieren, abhängig gemacht werden sollte.*

Für die Beantwortung von den Fragen 39-41 wird auf die Darstellung im Zwischenbericht unter m. Aufenthaltstitel sowie auf die Antworten zu Frage 34 und 35 sowie auf die Antworten der Länder im Länderannex verwiesen.

Entschädigung und Rechtsschutz (Artikel 15)

42. *Bitte geben Sie jede seit dem ersten Evaluierungsbericht ergriffene Maßnahme zur Förderung der wirksamen Entschädigung von Opfern des Menschenhandels an, insbesondere im Hinblick auf:*

a. *Zugang zu Informationen über die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsverfahren in einer Sprache, die das Opfer ausreichend beherrscht;*

Nach § 406j Nr. 3 StPO sind Verletzte über mögliche Ansprüche nach dem OEG zu informieren. Regelmäßig wird diese Hinweispflicht von der Polizei und/oder den Justizbehörden vorgenommen. Zu diesem Zweck gibt es ein bundeseinheitliches Merkblatt für Opfer einer Straftat, das in 22 Sprachen abrufbar ist. In diesem Merkblatt wird auch auf das OEG hingewiesen.

Das BMAS informiert ebenfalls auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung, auch in Englisch. Dort kann auch ein bundeseinheitliches Antragsformular heruntergeladen werden.

Daneben beraten die für die Durchführung des OEG zuständigen Behörden der Länder die Opfer, auch die Opfer von Menschenhandel. Ein korrespondierender Anspruch auf Beratung und Auskunft über die bestehenden Rechte und Pflichten ist gesetzlich verankert, u. zw. in §§ 14 und 15 SGB I.

Entsprechend haben die Landesjustizverwaltungen der Länder berichtet, dass Informationen über mögliche Entschädigungsansprüche dem Opfer in der Regel möglichst früh im Verfahren durch die Ermittlungsbehörden in einer für es verständlichen Sprache ausgehändigt bzw. über einen erfahrenen Dolmetscher in einer verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Zudem wird den Opfern von Menschenhandel regelmäßig bereits in der ersten Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der Bestellung eines Rechtsanwalts ausführlich erläutert.

Die Betroffenen werden auch von den FBS über ihre Rechte und Möglichkeiten, u.a. die Möglichkeiten der Entschädigung informiert, auch mittels Dolmetscher*innen/Sprachmittler*innen.

Die FBS versuchen außerdem, den Betroffenen einen kostenlosen Rechtsbeistand zu vermitteln (bspw. durch Kostenübernahme durch die Prozesskostenhilfe oder durch Beratungshilfescheine), wenn es um zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Verfahren geht.

b. Zugang zu kostenloser rechtlicher Unterstützung und Rechtsbeistand während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren;

Erwachsene Opfer von Menschenhandel haben bei Verbrechen gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand (sog. Opferanwalt/Opferanwältin), der auch schon während des Ermittlungsverfahrens für das Opfer tätig werden kann (vgl. § 406h StPO). Für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, ergibt sich der Anspruch auf einen kostenlosen Rechtsbeistand aus § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO.

c. Entschädigung durch den Täter;

Entsteht dem Opfer ein materieller Schaden, ist dieser nach den allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts (§ 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. strafgesetzlichem Schutzgesetz, § 826 BGB) in vollem Umfang von der Täterin/dem Täter zu ersetzen; liegt in dem Menschenhandel zugleich eine Freiheitsberaubung und/oder eine Körperverletzung vor, kann auch der Ersatz des immaterielle Schaden in Form eines Schmerzensgeldes verlangt werden (§ 253 Absatz 2 BGB). Mit dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, ist der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens auf die Fälle des Todes ausgedehnt worden. Entschädigt werden danach nahe Angehörige des getöteten Opfers für das infolge der Tötung erlittene seelische Leid. Dies umfasst auch Tötungen im Zusammenhang mit Menschenhandel. Das Gesetz ist am 22. 7. 2017 in Kraft getreten.

Es besteht die Möglichkeit, eine Entschädigung durch den Täter im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens zuzusprechen (Adhäsionsverfahren nach § 403ff StPO; Täter-Opfer-Ausgleich). In der Praxis werden auch außergerichtliche oder gerichtliche Vergleiche zwischen Täter und Opfer geschlossen.

Der KOK hat im Jahr 2017 einen Informationsdienst mit dem Titel „Rechte der Betroffenen im Fokus?“ veröffentlicht (nur auf Deutsch erhältlich). Dieser gibt einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung zu Menschenhandel und blickt besonders auf die Fragen der Entschädigung im Straf- und Zivilverfahren.

d. Entschädigung durch den Staat;

Mit dem OEG existiert bereits ein umfangreiches System zur Entschädigung der Opfer. Einzelne Leistungen wurden seit dem vergangenen Berichtszeitraum erhöht. Weitere, auch Opfern von Menschenhandel zu Gute kommende Änderungen, sollen mit der geplanten Reform des Sozialen Entschädigungsrechts erfolgen. Ein erster Entwurf des Gesetzes wurde 2017 präsentiert.

e. Entschädigung für nicht gezahlte Löhne für Opfer von Menschenhandel.

Der Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens gegen die Täterin/den Täter (siehe oben lit. c.) kann auch eine Entschädigung für nicht gezahlte Löhne umfassen.

Bitte führen Sie Beispiele für den Opfern zugesprochene und tatsächlich geleistete Entschädigungen auf.

Das Landgericht Hamburg hat mit Strafurteil vom 16. April 2015 (632 KLs 2/14) den Verurteilten im Rahmen des Adhäsionsverfahrens zu einer Zahlung von 104.454,36 € nebst Zinsen verpflichtet. In einem weiteren Strafurteil des Landgerichts Hamburg (628 KLs 15/15) vom 12. Mai 2016 wurden die Verurteilten verpflichtet, der Betroffenen ein „angemessenes Schmerzensgeld“ zu zahlen.

Mit Urteil vom 18. August 2014 verurteilte das Landgericht Konstanz (3 KLs...Js.../13) in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung den Angeklagten zur Zahlung von insgesamt 30.000,- € nebst Zinsen an die Geschädigten. In einem Strafverfahren vor dem Landgericht Augsburg wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

(Urteil vom 13. November 2017) wurde zwischen dem Angeklagten und einer der geschädigten Frauen im Rahmen des Adhäsionsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich geschlossen. Darin verpflichtete sich der Angeklagte an das Opfer ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,- Euro und Schadensersatz in Höhe von 3500,- Euro also insgesamt 7500,- Euro zu zahlen. Der Angeklagte führte über die sog. "Loveboy"-Methode mehrere junge Frauen der Prostitution zu.

Nordrhein-Westfalen berichtet, dass in einem Fall im Wege eines Vergleichs ein sichergestellter Pkw und gesicherte Geldmittel im Rahmen der Hauptverhandlung durch den Angeklagten an die Geschädigte übereignet wurden. Baden-Württemberg berichtet von einem Fall, in dem ein Menschenhändler bei der Einreise nach Deutschland festgenommen wurde. Dabei wurden ihm das mitgeführte Bargeld und eine wertvolle Uhr abgenommen und der Erlös in Höhe von ca. 20.000 Euro an die drei Opfer ausgekehrt.

Siehe auch die weiteren Angaben der Länder im Länderannex.

43. Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um das Vermögen von Menschenhändlern zur Zahlung von Entschädigungen zur Verfügung zu stellen (z. B. erfolgreiche Finanzaufklärungen zur Beschlagnahme des Vermögens der Täter mit dem Ziel der Konfiszierung)?

Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Inkrafttreten: 1. Juli 2017) stärkt den Opferschutz. Künftig zieht der Staat auch die Erträge aus Taten mit Individualgeschädigten (z. B. Menschenhandel oder ausbeuterische Prostitution) ein. Anschließend werden die Opfer in einem vergleichsweise einfachen Verfahren gleichmäßig aus dem beim Täter eingezogenen Vermögen entschädigt. Die Opfer von Straftaten müssen ihre Schadenersatzansprüche damit nicht mehr wie bisher selbst gegen den Täter durchsetzen. Sie benötigen grundsätzlich keinen zivilrechtlichen Titel mehr. Vielmehr müssen sie ihre Ansprüche lediglich anmelden und darlegen. Das neue strafrechtliche Entschädigungsverfahren ist damit für die Verletzten einfacher und kostengünstig. Bei mehreren Verletzten werden zudem alle gleichmäßig entschädigt (bisher wurde zuerst bedient, der zuerst Ansprüche anmeldete). Das Gesetz sieht vor, dass die Verletzten über die Entschädigungsmöglichkeiten informiert werden.

Zudem kann Vermögen unklarer Herkunft, das in einem Verfahren wegen des Verdachts bestimmter schwerer Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, so etwa der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung des Menschenhandels, sichergestellt wurde, auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann und das Gericht davon überzeugt ist, dass das sichergestellte Vermögen aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, § 76a Absatz 4 StGB. Das Gericht kann seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Zudem sind unter anderem auch die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Einziehung Betroffenen von Relevanz.

Regelmäßig werden die Finanzaufklärungen zu den Vermögensverhältnissen von Tatverdächtigen bzw. von den von der Einziehung Betroffenen bereits zu einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens zur Vorbereitung der späteren Einziehung durch entsprechende Fachkommissariate der Kriminalpolizei geführt, wobei bei Bedarf auch Ermittlungen in den Heimatländern zu den Vermögensverhältnissen unternommen werden können. Vorhandenes Vermögen kann mittels eines Vermögensarrestes sichergestellt werden und steht im Falle einer rechtskräftigen Einziehung letztlich dem Opfer zur Entschädigung zur Verfügung.

Siehe auch die Antworten der Länder im Länderannex.

44. Besteht die Möglichkeit, dass Opfer von Menschenhandel einen Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung im Bestimmungsland geltend machen, nachdem sie in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind? Bitte führen Sie alle maßgeblichen Beispiele an.

Staatliche Entschädigungsleistungen nach dem OEG können auch vom Heimatland aus beantragt werden.

In Deutschland bestehen grundsätzlich umfassende Rechtsschutzmöglichkeiten für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit Menschenhandel.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt sich grundsätzlich nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO), sofern der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Demnach besteht in Deutschland für die Geltendmachung aller in Betracht kommender Ansprüche ein Gerichtsstand, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat (Art. 4 Absatz 1 Brüssel-Ia-VO). Für die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger aufgrund unerlaubter Handlung ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO auch dann, wenn die/der Beklagte ihren/seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und der Schaden in Deutschland eingetreten ist. Diese Regelung kann zum Zuge kommen, wenn Rechtsgüter des Anspruchstellers im Bestimmungsland Deutschland verletzt werden. Ferner besteht nach Art. 7 Nr. 3 Brüssel-Ia-VO ein Gerichtsstand in Deutschland, sofern hier ein Strafverfahren gegen die Täterin/den Täter geführt wird und das Opfer ihre/seine zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen eines sogenannten Adhäsionsverfahrens zum Strafverfahren geltend macht.

Ob ein Schadensersatzanspruch im konkreten Einzelfall besteht, richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Recht. Das auf Ansprüche aus unerlaubten Handlungen anwendbare Recht bestimmt sich vor deutschen Gerichten nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-VO). Sofern Schädiger und Geschädigter im Zeitpunkt des Schadensereignisses keinen gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat haben, kommt das Recht am Schadensort zur Anwendung (Art. 4 Absatz 1 Rom-II-VO).

Repatriierung und Rückführung der Opfer (Artikel 16)

45. Welche Schritte werden unternommen um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Opfern des Menschenhandels von Ihrem Land in ein anderes Land vorzugsweise freiwillig und in umfassender Einhaltung der Pflicht geschieht, ihre Rechte, Sicherheit und Würde zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, eine Person nicht in ein Land zurückzuführen, in dem das Risiko besteht, dass ihre Menschenrechte verletzt werden (Grundsatz der Nichtzurückweisung)? Wie wird die Risikoabschätzung durchgeführt, wenn über die Rückführung und Repatriierung von Opfern von Menschenhandel entschieden wird? Wie sieht das Verfahren aus und welches sind die Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufnahmestaates?

Die FBS bereiten in der Regel die Rückkehr der Betroffenen mit ihnen gemeinsam vor. Sie helfen bei der Sicherung der ausländerrechtlichen Modalitäten bis zur Rückreise, bei der Sicherung des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland und unterstützen bei der Erledigung von Passmodalitäten im Falle von Passverlust.

Sie stellen, auf Wunsch und mit Einverständnis der Klient*in, einen Kontakt mit einer Beratungsstelle im Herkunftsland her. Dies kann verschiedene Formen annehmen, z.B. Abholung und in Empfang nehmen der Betroffenen bei Ankunft, Beratung und Betreuung durch eine NGO im Herkunftsland oder aber, wenn dies nicht der Wunsch der Klient*in ist, lediglich durch Weitergabe von Adressen und Kontaktdaten einer NGO im Herkunftsland.

Die Praxis berichtet zum Teil jedoch, dass es für die Betroffenen von hohem Interesse ist anonym zu bleiben, so dass in der Folge das Rückführungsprogramm REAG/GARP nicht in Anspruch genommen wird. Beispielsweise unterstützt in diesen Fällen in München die Bahnmissionsmission die FBS/Betroffene mit der Finanzierung eines Zugtickets.

Die FBS schätzen in der Beratung und Begleitung der Klient*innen mit ihnen gemeinsam das Risiko bei Rückreise ein und besprechen mögliche Maßnahmen. Die Risikoabschätzung im Herkunftsland erfolgt durch das ermittelnde LKA, soweit die Betroffenen im Strafverfahren als Zeuginnen ausgesagt haben.

Auf die Ausführungen im Zwischenbericht unter o. Repatriierung und Rückführung der Opfer sowie die Angaben der Länder in beiden Länderannexen wird verwiesen.

46. Wurde jemals ein Opfer von Menschenhandel, das ein Bürger Ihres Landes ist oder dort seinen ständigen Wohnsitz hat, gegen seinen Willen zurückgeführt? Wenn ja, welche Schritte wurden unternommen, sofern es überhaupt welche gab, um ihm nach seiner Rückkehr zu helfen?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung und in den Ländern nicht bekannt geworden.

Gesellschaftshaftung (Artikel 22)

47. Gab es in Ihrem Land irgendwelche Entwicklungen hinsichtlich der Gesellschaftshaftung beim Tatbestand des Menschenhandels? Findet die Gesellschaftshaftung auf juristische Personen Anwendung, die am Menschenhandel mit dem Ziel, Arbeits- oder Dienstleistungen zu erzwingen, beteiligt sind, und schließt sie deren Unterauftragnehmer durch die gesamte Versorgungskette hindurch mit ein? Bitte geben Sie Beispiele aller maßgeblichen Fälle sowie die verhängten Sanktionen an.

Wegen Menschenhandels werden natürliche Personen strafrechtlich verfolgt. Die Ahndung beteiligter Unternehmen erfolgt durch die Verhängung von Geldbußen. Die Haftung der Unternehmen setzt nach §§ 30, 130 OWiG stets eine Anknüpfungstat oder eine Aufsichtspflichtverletzung einer oder mehrerer verantwortlicher Mitarbeiter dieses Unternehmens voraus. Die Einbeziehung des Unternehmens erfolgt über die Nebenbeteiligung nach § 444 der Strafprozessordnung. Diese Vorschrift lässt auch das selbständige Verfahren zu.

Strafschärfungsgründe (Artikel 24)

48. Gab es Fälle von Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen Menschenhandels bei gegebenen Strafschärfungsgründen in Form der Beteiligung von Amtsträgern in Ausübung ihrer Funktionen? Bitte führen Sie alle maßgeblichen Beispiele an.

Derartige Fälle sind nicht bekannt geworden.

Straffreiheitsbestimmung (Artikel 26)

49. Wurde die Straffreiheitsbestimmung in die Gesetzgebung und/oder in die Strafverfolgungsleitlinien aufgenommen? Wenn ja, geben Sie bitte den maßgeblichen Wortlaut an. Bitte machen Sie zu Fällen, in denen die Straffreiheitsbestimmung angewandt wurde, sowie zum Ausgang solcher Fälle detaillierte Angaben, ggf. mit Verweisen auf die Rechtsprechung.

Zur Frage der Umsetzung der Straffreiheitsbestimmung im deutschen Recht wird auf die Ausführungen im Zwischenbericht unter q. „Absehen von einer Bestrafung von Menschenhandelsopfern“ verwiesen.

Verfolgung auf Antrag oder von Amts wegen (Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 1.1.b)

50. Bietet die Gesetzgebung Ihres Landes die Möglichkeit, in einem Fall von Menschenhandel in Ihrem Land zu ermitteln, wenn die Straftat innerhalb Ihres Staatsgebiets begangen wurde, die Klage aber im Wohnstaat eines ausländischen Opfers von Menschenhandel eingereicht wurde? Bitte führen Sie alle maßgeblichen Beispiele an.

Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist in diesem Fall gegeben. Gemäß § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen wurden.

Das deutsche Strafrecht kennt keine Einleitung des Strafverfahrens durch eine „Klage“. Der nachfolgende Beitrag geht von dem Verständnis aus, dass hiermit eine Strafanzeige gemeint ist.

Die deutschen Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Absatz 2 StPO). Hierfür bedarf es keiner Strafanzeige. Eine Strafanzeige, die im Wohnstaat eingereicht wird, hindert kein deutsches Verfahren; ggf. ermitteln die deutschen Strafverfolgungsbehörden eigenständig zusätzlich zum ausländischen Strafverfahren.

Auf die Antworten und Beispiele aus den Ländern im Länderannex wird verwiesen.

51. Bitte beschreiben Sie die in Ihrem Land umgesetzten Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung zu wirksamen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel, insbesondere im Hinblick auf:

a. die Einführung spezialisierter Ermittlungseinheiten sowie die Festlegung der Anzahl der beteiligten Mitarbeiter;

Bei der Kriminalpolizei und in der überwiegenden Zahl der Länder auch bei den Staatsanwaltschaften gibt es Spezialabteilungen bzw. Sonderdezernate, die Verfahren bzgl. Menschenhandel bearbeiten. Eingesetzt werden hier in der Regel spezialisierte und erfahrene Beamte (u. a. in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). Die Anzahl der eingesetzten Staatsanwälte und Polizisten richtet sich dabei nach dem Umfang und der Komplexität der Verfahren. Auf die Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

Im BKA ist der Bereich des Menschenhandels als eigenständiges Referat ein priorisierter Bereich der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität. Eine Festlegung der Anzahl von Mitarbeitern existiert dort nicht.

b. den Informationsaustausch mit bzw. den Bezug von Beweisen von anderen Parteien;

Sofern es um Erlangung von Beweismitteln von „anderen Parteien“ im Ausland geht, ist die Rechtshilfe betroffen. Insoweit: Die Regelungen in multilateralen und bilateralen Verträgen und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die durch Richtlinien, Fortbildungsmaßnahmen, Unterstützung der Ermittlungsbehörden im Einzelfall usw. ergänzt werden, erlauben es, effizient Beweismittel an ausländische Ermittlungsbehörden herauszugeben oder von dort zu erlangen.

Die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen und entsprechender Informationsaustausch finden in der Regel - auf Kooperationskonzepten basierend- nach wie vor statt.

Auf die Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

c. den Einsatz spezieller Ermittlungstechniken (z. B. Informanten, verdeckte Ermittler, Abhören, kontrollierte Lieferungen) mit der Angabe, wie ihr Einsatz geregelt wird und ob sie auch in Fällen Anwendung finden können, die nicht mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung stehen;

Für den Einsatz „spezieller Ermittlungstechniken“ gelten die rechtlichen Vorgaben der StPO in Deutschland. Die darin enthaltenen Ermittlungsmöglichkeiten (u.a. der Einsatz von Informanten und verdeckten Ermittlern) sind einzelfallabhängig. Die Katalogtaten der §§ 100a, 100c und 100g StPO wurden im Rahmen der letzten Gesetzesänderung angepasst.

Verdeckte Maßnahmen sind in Menschenhandelsverfahren möglich, unabhängig davon, ob es sich um Organisierte Kriminalität handelt oder nicht.

Kontrollierte Lieferungen sind im Bereich des Menschenhandels rechtlich nicht möglich.

d. Ermittlungen beim Straftatbestand des Menschenhandels, der über das Internet verübt wird, einschließlich der Möglichkeit, Webseiten zu sperren, die dazu genutzt werden, das Anwerben von Opfern des Menschenhandels oder die Verbreitung von Kinderpornographie zu erleichtern;

Zu Webseiten zur Verbreitung von Kinderpornografie:

Die Bundesregierung setzt neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auf das Löschen dieser Inhalte im World Wide Web. Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Aus diesem Grund besteht eine enge Kooperation zwischen dem BKA, der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco e.V., der Hotline der FSM e.V., im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der INHOPE, dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen. Eine Evaluierung der Löschestrebungen im In- und Ausland erfolgt seit dem Jahr 2010 jährlich. Wesentlicher

Gegenstand dieser veröffentlichten Berichte ist die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB abzielen.

Zu Webseiten - Anwerbung von Menschenhandel:

Da die Nutzung des Internets eine zentrale Rolle im Anwerbeprozess einnimmt, wird dieses Medium bei den Ermittlungen einbezogen. Neben den unter c) genannten Maßnahmen ist mit der Einführung der sogenannten Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) eine weitere Möglichkeit geschaffen worden, auch im Internet Ermittlungen im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten anzustellen.

Webseiten, welche auch dazu genutzt werden, Opfer des Menschenhandels anzuwerben oder zu bewerben, sind in der Regel legale Plattformen für Prostitutionsanbahnung. Da Prostitution grundsätzlich nicht sittenwidrig ist, werden diese Plattformen auch nicht gesperrt. Im konkreten Einzel- und Verdachtsfall werden jedoch eventuelle Anzeigen auf diesen Plattformen in Rücksprache mit den Betreibern dieser Plattformen gelöscht. Die diesbezügliche Zusammenarbeit funktioniert im konkreten Fall sehr gut.

Auf die Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

e. Finanzermittlungen zur Unterbrechung krimineller Geldströme und zur Gewährleistung der Vermögensabschöpfung;

Ein großer Teil der Straftaten dient der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung erfordert daher auch eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde das hierfür erforderliche gesetzliche Instrumentarium so überarbeitet, dass eine effektive rechtsstaatliche Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte gewährleistet. Durch diese Reform wurden alle Voraussetzungen geschaffen, die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögenswerte zu intensivieren.

Gerade auch bei der Bekämpfung des Menschenhandels, der ausbeuterischen Prostitution und der Zuhälterei soll die Vermögensabschöpfung dafür sorgen, dass die finanziellen Vorteile als maßgebliches Ziel dieser Taten nicht beim Täter verbleiben. Die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten ist nun der gesetzliche Regelfall, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die spätere Einziehung gegeben sind. Durch die vorläufige Sicherstellung wird die grundsätzlich verpflichtende Einziehung der Erträge aus Taten vorbereitet.

Weiterhin ist die sogenannte erweiterte Vermögenseinziehung nun bei allen Straftaten möglich. Das Gericht kann bei einer Verurteilung eines Täters wegen einer Tat auch solche Vermögenswerte einziehen, die durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind. Einer Konkretisierung dieser anderen Taten ist nicht erforderlich, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die aufgefundenen Vermögensgegenstände aus rechtswidrigen Straftaten stammen.

In bestimmten Fällen aus dem Bereich schwerer Kriminalität kann die erweiterte Vermögenseinziehung auch selbstständig erfolgen, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Dies gilt unter anderem, wenn das zur Sicherstellung von Vermögenswerten führende Verfahren den Verdacht des gewerbs- oder bandenmäßigen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach den §§ 232 bis 233 des StGB beziehungsweise der gewerbs- oder bandenmäßigen Förderung des Menschenhandels nach § 233a StGB zum Gegenstand hatte.

Die Einziehung von Taterträgen wird im Regelfall im Strafurteil angeordnet. Möglich ist aber auch die selbständige Einziehung. Diese kommt vor allem bei flüchtigen Tätern/Täterinnen in Betracht. Sie kommt aber auch in anderen Konstellationen in Frage, etwa bei verjährten Straftaten. Die Einziehung von Taterträgen kann auch gegen Dritte angeordnet werden, wenn diese durch die Tat bereichert worden sind. Ist die Tatbeute selbst nicht mehr vorhanden, wird gegen den/die Täter/in, Teilnehmer/in oder Drittbegünstigte/n eine Geldzahlung angeordnet, die dem Wert der ursprünglichen Tatbeute entspricht. Auf dieser Grundlage kann dann in deren sonstiges Vermögen vollstreckt werden. Um zu verhindern, dass Straftäter/-innen die Taterlöse bis zur (endgültigen) gerichtlichen Einziehungsentscheidung zur Seite schaffen, kann die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren Vermögenswerte bei Tatverdächtigen, vorläufig sicherstellen. Ist ein dringender

Tatverdacht gegeben, ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft eingeschränkt; sie „soll“ dann vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

Finanzermittlungen werden häufig begleitend zu Menschenhandelsermittlungen durchgeführt. Der Austausch mit Finanzdienstleistungsunternehmen funktioniert sehr gut.

Finanzermittlungen und die Abschöpfung von Gewinnen und Vermögenswerten werden grundsätzlich von den Ländern durchgeführt (siehe beide Länderannexe).

f. den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen (joint investigation teams, JITs).

Gemeinsame Ermittlungsgruppen werden je nach Bedarf genutzt. Der Vorteil dieser Ermittlungsmöglichkeit ist z.B. eine Mitfinanzierung dieser Verfahren durch Europol. Über diese Möglichkeiten werden die Kollegen der Länder z.B. im Rahmen von Sachbearbeitertagungen informiert.

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ermöglicht deutschen Staatsanwaltschaften, Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden zu begründen (§ 61b IRG allgemein, § 93 zu anderen EU-Mitgliedstaaten). Ob die Begründung und Zusammenarbeit in einer solchen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen sinnvoll ist, hängt von Art, Umfang und Besonderheiten des Einzelfalls ab.

Auf die Ausführungen der Länder im Länderannex sowie im Länderannex des Zwischenberichtes wird verwiesen.

52. Gab es Fälle oder Verdachtsfälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme? Wie wurde in diesen Fällen ermittelt, und welche besonderen Ermittlungstechniken wurden eingesetzt?

Zu dem Phänomen Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme liegen bis Ende 2016 keine Fälle in Deutschland vor. Für 2017 gibt es noch keine entsprechende Datenerhebung.

Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten (Artikel 28)

53. Welche Maßnahmen werden zum Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Nichtregierungsorganisationen, die Opfer während der strafrechtlichen Verfolgung unterstützen, vor möglicher Vergeltung und Einschüchterung sowohl während den Ermittlungen als auch während und nach der strafrechtlichen Verfolgung unternommen? In wie vielen Fällen wurden besondere Schutzmaßnahmen bei Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen von Menschenhandel unternommen? Bitte führen Sie alle Schwierigkeiten beim Schutz von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und bei der Schaffung eines sicheren Umfeldes für deren Beteiligung an den Ermittlungen und Gerichtsverfahren aus.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015, das mit den wesentlichen Neuregelungen in der StPO am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, wurden wichtige Schritte unternommen, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen. Viele dieser Änderungen haben direkte Auswirkungen auf die Situation der Betroffenen von Menschenhandel. Insbesondere mit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) sind große Schritte unternommen worden, um die Unterstützung gerade für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. – siehe hierzu im Zwischenbericht unter k. – *Unterstützung der Opfer* und unter s. *Schutz von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen*. Im Übrigen sieht die StPO zahlreiche Schutzmaßnahmen vor, um Opfer während der strafrechtlichen Verfolgung der Täter vor möglicher Vergeltung und Einschüchterung zu schützen (z.B. Beschränkung von Angaben zur Person des Zeugen, § 68 Abs. 2, 3 StPO; Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung von Zeugen im Ermittlungsverfahren und während der Hauptverhandlung, §§ 168c Abs. 3, 168e, 247 StPO; Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung des Zeugen, § 247a Abs. 1 StPO).

Der Zeugenschutz wird insbesondere gemäß der §§ 68 ff. StPO, durch den Schutz von Vertrauenspersonen, die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr und die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des § 172 Nr. 1a GVG gewährleistet.

Schwierigkeiten beim Schutz von Opfern und Zeugen/Zeuginnen, die von mehreren Ländern aus ihrer Praxiserfahrung übereinstimmend genannt wurden betreffen:

- Schwierigkeiten in Hinblick auf den Aufenthaltsstatus des Opfers und die damit verbundene räumliche Beschränkungen bzw. Ansprüche auf Sozialleistungen,
- Integrationsressourcen des Opfers,
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Erhalt der Aussagebereitschaft: Opfer fürchten regelmäßig um ihre eigene Sicherheit sowie die Sicherheit ihrer Familien im Herkunftsland,
- Abhängigkeit des Opfers von den Tätern/Täterinnen,
- belastende und posttraumatische Situationen für das Opfer bei der Zeugenaussage.

Die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenden Opferschutzes ergriffen. Auf die Ausführungen im Länderannex wird verwiesen.

54. Welche sonstigen Maßnahmen werden unternommen zur Förderung der Beteiligung von Opfern und Zeugen beziehungsweise Zeuginnen an der strafrechtlichen Verfolgung und der Erzielung von Aussagen, die genau ihre Erfahrungen widerspiegeln und den Gerichten bei der Wahrheitsfindung helfen? Kann ein Opfer von Menschenhandel durch einen Sozialarbeiter beziehungsweise eine Sozialarbeiterin, einen Psychologen beziehungsweise eine Psychologin und/oder einen Vertreter

beziehungsweise eine Vertreterin einer Nichtregierungsorganisation während der Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen unterstützt werden?

Siehe Antwort zu Frage 53 (Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO). Darüber hinaus kann bei der Vernehmung des Opfers neben dem anwaltlichen Beistand eine Vertrauensperson anwesend sein (§ 406f StPO).

Betroffene, die als Zeugen/innen aussagen, können durch eine Mitarbeiter/in der FBS während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren unterstützt und begleitet werden. Dies gehört mit zu grundlegenden Aufgaben der FBS.

Je nach Sachlage, Konzept und Beratungsangebot der FBS begleiten die Berater/innen die Klienten/innen von der ersten Anzeige/Aussage im Ermittlungs- und Strafverfahren bis hin zur Hauptverhandlung und bieten auch Nachbetreuung an.

Daneben gibt es die gesetzlich geregelte psycho-soziale Prozessbegleitung. Diese erfordert eine bestimmte Aus-/Fortbildung. Es gibt zum Teil Mitarbeiter/innen von FBS, die sich als psycho-soziale Prozessbegleiter/innen fortbilden lassen. Einige können sich aber aufgrund der knappen Ressourcen der FBS eine Fortbildung in diesem Bereich nicht leisten, so dass in diesen Fällen ggfs. auch externe Prozessbegleiter/innen hinzugezogen werden. Die Betroffenen haben mit den Mitarbeiter/innen der spezialisierten Fachberatungsstellen ein sehr enges Vertrauensverhältnis. Dies wird auch gestärkt durch die muttersprachliche Unterstützung.

Über die Möglichkeit der Nebenklage können die Betroffenen im Rahmen des Strafverfahrens umfassend beteiligt werden. Die Nebenklage bietet den Betroffenen eine Vielzahl wichtiger Verfahrensrechte, vgl. § 397 StPO (Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, Befugnis zur Ablehnung e. Richters/Richterin oder Sachverständigen, Fragerecht, Recht zur Beanstandung von Anordnungen d. Vorsitzenden und von Fragen, Beweisantragsrecht, Recht zur Abgabe von Erklärungen. Der/Die Nebenkläger/in kann sich des Beistands einer/eines Rechtsanwalt/anwältin bedienen oder sich durch eine/n Rechtsanwalt/anwältin vertreten lassen.

Um wiederholte belastende Vernehmungen der Opfer zu vermeiden und die Aussage auch dann in die Hauptverhandlung einführen zu können, falls das Opfer dann nicht mehr für eine Aussage zur Verfügung steht, können die Zeugen im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden.

Auf die Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

Gerichtsbarkeit (Artikel 31)

55. Bitte skizzieren Sie die in Ihrem Land ergriffenen Maßnahmen zur Errichtung und Ausübung einer Gerichtsbarkeit über die im Übereinkommen genannten Straftaten, insbesondere im Hinblick auf außerhalb der Gerichtsbarkeit des Staates begangene Straftaten (einschließlich der Fälle, in denen einer Ihrer Staatsangehörigen Opfer von im Ausland begangenen Menschenhandel wird).

Nach § 6 Nummer 4 StGB gilt für Menschenhandel (§ 232 StGB) das Weltrechtsprinzip. Für Auslandstaten gilt das deutsche Strafrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer und unabhängig von der Strafbarkeit der Tat am Tatort. Durch diese Vorschrift sind sämtliche Vorgaben des Übereinkommens im Hinblick auf die Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts umgesetzt. Mit dem geänderten § 232 StGB, der mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des SGBVIII am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten ist, werden nämlich die Vorgaben des Übereinkommens im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten und nach Artikel 18 zu kriminalisierenden Handlungen vollständig umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 23 ff.). Das Territorialitätsprinzip ist in § 3 StGB und das Flaggenprinzip in § 4 StGB verankert, die auch für § 232 StGB gelten.

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

56. Bitte führen Sie Beispiele für Initiativen der internationalen Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels an sowie eine Bewertung der Auswirkungen solcher Initiativen einschließlich jeglicher Schwierigkeiten, die Ihnen auf diesem Gebiet begegnet sind.

Geben Sie bitte ebenfalls alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen an, die von Ihrem Land bezüglich der Rechtshilfe geschlossen wurden, und erläutern Sie, wie solche Hilfe ohne eine entsprechende Vereinbarung geleistet wird.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene in den relevanten Gremien der Europäischen Union, des Europarats, der Vereinten Nationen, der IAO, der OSZE und CBSS sowie hinsichtlich weiterer Initiativen und Projekte wird auf die Darstellung im Zwischenbericht (unter e. Internationale Zusammenarbeit) verwiesen.

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist in Deutschland im IRG geregelt. Mit der Schlüsselnorm des § 59 IRG kann allen Staaten der Welt unabhängig von einem eventuell bestehenden multilateralen oder bilateralen Vertrag umfassend Rechtshilfe geleistet werden. Möglich sind dabei alle Arten von Ermittlungsmaßnahmen, die die deutsche Strafprozessordnung für rein nationale Verfahren vorsieht.

Überdies hat Deutschland eine Vielzahl bilateralen und multilateralen Verträge und Abkommen ratifiziert, welche die Rechtshilfe in Strafsachen regeln und wie das IRG ebenfalls Anwendung im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels finden. Eine Liste der von DEU abgeschlossenen Rechtshilfe-Abkommen kann angefordert werden.

A. Initiativen der internationalen Zusammenarbeit

Der deutsche Beitrag zum Trust Fund on Contemporary Forms of Slavery stammt aus Mitteln des Auswärtigen Amtes, liegt derzeit bei 250.000 Euro jährlich und ist Teil der Zuwendungen an das OHCHR.

DEU setzt sich durch die Förderung konkreter Projekte für die Bekämpfung des Menschenhandels ein, die Schwerpunkte im Bereich der Menschenrechte der Kriminalitätsbekämpfung und Stabilisierung haben:

1. Projektschwerpunkt Menschenrechte

Zeitraum/Land	Fördermaßnahme	Förderbetrag (in EUR)
2008-2009		
Westbalkan	UNODC-Projekt zur Bekämpfung des Menschenhandels	451.000
2009		
Ukraine	Aufklärungskampagne der Sängerin Ruslana „Stop Trafficking Now“ gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution	26.000
Thailand/ Kambodscha	UNDP/UNIAP Projekt gegen Menschenhandel in der Mekong-Region	130.000
Moldau	Projekt einer nationalen NGO zur Bekämpfung von Frauenhandel und Zwangsprostitution	61.000
2010		
Vietnam	Politikberatung zu gesetzlichen Regelungen gegen Menschenhandel	7.600
2012		
Ukraine	EURO 2012 – Rote Karte gegen Frauenhandel	28.940
2013		
Ukraine	Sensibilisierung v. Jugendlichen für Menschenhandel	14.250
Israel	Betreuung von afrikanischen Menschenhandelsopfern	26.000
2014		

Ukraine	Schutz und Sicherheit gegen Menschenhandel	5.000
2015		
Thailand	Bekämpfung von Kinderhandel	70.000
Kasachstan	Schutz der Rechte von Arbeitsmigranten	40.000
Bolivien	Prävention von Menschenhandel	23.000
2016		
Bolivien	Prävention von Menschenhandel	30.700
Thailand	Bekämpfung von Kinderhandel	60.000
Malaysia	Schutz von Rohingya-Flüchtlingen vor Menschenhandel	27.900
2017		
Kambodscha	Aufklärungs- und Betreuungsmaßnahmen (v.a. Kinder) zur Prävention von Menschenhandel	40.000

2. Projektschwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung

Zeitraum/Land	Fördermaßnahme	Förderbetrag (in EUR)
2009		
Südosteuropa	UNODC: Kapazitätenstärkung zur Bekämpfung des Menschenhandels	373.862
2012		
Thailand	NGO „TRAFCORD“: Schutz und Strafverfolgung von Menschenhandel in Nordthailand	39.500
2013		
Thailand	NGO „TRAFCORD“: Schutz und Strafverfolgung von Menschenhandel in Nordthailand	29.016
Marokko	IOM: Kapazitätenstärkung der Behörden zur besseren Erkennung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern	90.000
Sudan	IOM: Kapazitätenstärkung der Behörden zur besseren Erkennung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern	145.000
2014		
Libyen	IOM-Projekt Unterstützung von Flüchtlingen	150.000
Sudan	IOM-Projekt Kapazitätsstärkung der sudanesischen Behörden zur besseren Grenzkontrolle und Identifizierung von Menschenhandelsopfern	112.044
Nigeria	UNODC: Erstellung einer Studie über Menschenhandel	53.123
2014-2016		
Marokko	IOM-Projekt Kapazitätenstärkung von 3 NGO's und marokkanischen Behörden	250.000
2015		

Guinea-Bissau	UNODC-Projekt Nationale Kapazitätsstärkung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	90.000
Mauretanien	IOM-Projekt Kapazitätsaufbau bei Behörden zum Erkennen, Verbot und Verfolgung von Menschenhandel	50.000
2016		
Zentralafrikanische Republik	IOM: Stärkung der nationalen Kapazitäten für Aufmerksamkeit und Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung	500.000
Mauretanien	IOM: Verstehen und Bekämpfung von Menschenhandel	305.000
Westafrika	UNODC: Strengthening capacities to prosecute the smuggling of migrants and cooperate to this end in West Africa	85.000
2017		
Mauretanien	IOM: Verstehen und Bekämpfung von Menschenhandel	327.307
Westafrika (Benin, Burkina Faso, Mali, Niger, Senegal, Togo)	Interpol: Stärkung der Kapazitäten beim Grenzmanagement	527.640
Sahel (Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal)	Interpol: Bekämpfung des Menschenhandels entlang der Sahelmigrationsroute	504.750
Zentralafrikanische Republik	IOM: Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels	500.000
Mali, Niger	UNODC: Kapazitätenstärkung beim Training für Grenz- und Strafverfolgungsbeamte	1.000.000

3. Projektschwerpunkt Stabilisierung

Zeitraum/Land	Fördermaßnahme	Förderbetrag (in EUR)
2015-2017		
Marokko	Deutsch-Marokkanische Partnerschaft für Asyl und internationalen Flüchtlingsschutz (GIZ).	1.410.000
2016		
Libyen	IOM: Promoting Peace and Stability for IDP, migrant and local host communities in Libya	1.704.090
2017		
Ägypten	Consolidate Direct Assistance and Assisted Voluntary Return and Reintegration Services in Egypt (CARE) (IOM)	2.000.000
Libyen	IOM: Promoting Peace and Stability for IDP, migrant	2.370.050

	and local host communities in Libya	
Westafrika / Nordafrika	via EUTF – IOM Regionalvorhaben EUTF for Africa and IOM initiative for Protection and Reintegration of returnees along the Central Mediterranean migration routes	DEU Anteil 48.000.000 (von insgesamt 100 Mio).

B. Bilaterale und multilaterale Vereinbarungen

Zu bilateralen und multilateralen Vereinbarungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wird auf den GRETA-Bericht 2015 „iv. Internationale Zusammenarbeit“ verwiesen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen haben sich nicht geändert.

Die für das BKA wichtigste Initiative ist die Beteiligung an EMPACT - Projekten. Wie bereits im GRETA-Zwischenbericht S. 7 f. erwähnt, hat das BKA die gute internationale Zusammenarbeit fortgesetzt und insbesondere im Bereich der EMPACT-Kooperation weiter intensiviert. Das Unterprojekt „ETUTU-Networking“ zum nigerianischen Menschenhandel wird von Deutschland geleitet. Auch in den Unterprojekten zum chinesischen Menschenhandel und im Projekt zur Ausbeutung von Minderjährigen ist Deutschland aktiver Teilnehmer, die übrigen Unterprojekte werden bei konkreten Anlässen unterstützt bzw. mit den gewünschten Informationen versorgt.

Die im Rahmen des EMPACT Projektes THB durchgeführten Kontrolltage „Joint-Action Days Menschenhandel“ werden für Deutschland durch das BKA koordiniert. Diese Action Days dienen dem Ziel, Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und finden europaweit im gleichen Zeitraum statt. Sie sind in der Regel nach verschiedenen Schwerpunktthemen ausgerichtet. Da diese Maßnahmen europaweit zeitgleich stattfinden, ist dies als praktische Maßnahme innerhalb der internationalen Zusammenarbeit zu bewerten.

C. Bekämpfung von Menschenhandel in Vorhaben der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ)

Die Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel in Kooperationsländern sind Gegenstand verschiedener Vorhaben der staatlichen EZ, ferner von Maßnahmen der vom BMZ geförderten nichtstaatlichen EZ. Auf multilateraler Ebene fördert das BMZ die ILO als federführende internationale Organisation zur Durchsetzung der Kernarbeitsnormen, insbesondere über die ILO-Länderprogramme für menschenwürdige Arbeit.

Auswahl relevanter EZ-Vorhaben mit Bezug zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel

- Afrika: Das Regionalvorhaben „Verbessertes Migrationsmanagement“ zielt darauf ab, das Migrationsmanagement in den Herkunfts- und Transitländern Ostafrikas zu verbessern. Die nationalen Regierungen werden beim Migrations- und Grenzmanagement unterstützt, um Menschenhandel- und -schleusung zu verhindern – unter Einhaltung menschenrechtlicher Standards und Prinzipien; u.a. durch Schulung von Personal, um Schutzpflichten wahrzunehmen und Schutzmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel zu stärken (ganzheitlichen Ansatz).
- Bangladesch: Das Vorhaben „Förderung von Sozial- und Umweltstandards in der Industrie“ unterstützt die Regierung bei der Einhaltung nationaler und internationaler Umwelt- und Arbeitsstandards, um Rechte der Arbeiter/innen, einschl. der Inklusion von Menschen mit Behinderung, in der Textil- und Lederindustrie sicherzustellen.
- Burkina Faso: Das Vorhaben „PRO-Enfant“ zielt auf die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit, Kinderhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt; Fokus auf Rechte von Mädchen und jungen Frauen. In Zusammenarbeit mit staatlichen Strukturen, Kommunen, Zivilgesellschaft und Privatsektor werden Schutz- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Fortbildungen und Aufklärungskampagnen sensibilisieren Sicherheitskräfte, Sozialarbeiter/innen, Gemeindeverantwortliche sowie die Bevölkerung einschließlich Kinder über Gefahren der Kinderarbeit und des Kinderhandels.
- Migrationsberatungszentren dienen als erste Anlaufstelle, Rückkehrer an die bestehenden Reintegrationsangebote vor Ort zu vermitteln. Aber auch der (noch) nicht-migrierten Bevölkerung vor Ort steht das Angebot der Migrationsberatungszentren zur Verfügung. Grundsätzlich ist das Ziel, dass alle

Menschen im Herkunftsland vergleichbare Unterstützungsleistungen erhalten, die Ihnen eine Startchance ermöglicht. Darüber hinaus klären die Zentren über Risiken irregulärer Migration auf und informieren über reguläre Migrationswege. Migrationsberatungszentren existieren in Kosovo, Serbien, Albanien, Tunesien, Marokko, Ghana und Senegal. Weitere Zentren sind in Nigeria, Irak und Afghanistan im Aufbau und werden für Ägypten und Pakistan geprüft. In den Migrationsberatungszentren wurden bis Nov. 2017 fast 900 Rückkehrer persönlich betreut und insgesamt rund 14.600 Beratungsgespräche auch für nicht-migrierte Bevölkerung geführt.

Darüber hinaus haben die Landesjustizverwaltungen über folgende Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit berichtet: Internationale Zusammenarbeit wird insbesondere im Wege der Rechtshilfe praktiziert, die im Wesentlichen die Vernehmungen wieder zurückgezogener Frauen zum Gegenstand hatten.

Auf die weiteren Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährdeten oder vermissten Personen (Artikel 33)

57. Welche Maßnahmen werden in Ihrem Land in Betracht gezogen, um einer anderen Partei Informationen über ein Opfer, einen Zeugen beziehungsweise eine Zeugin oder eine sonstige Person, die mit den Justizbehörden in einem Fall von Menschenhandel zusammenarbeitet und von der Ihre Behörden annehmen, dass sie sich auf dem Staatsgebiet einer anderen Partei in unmittelbarer Gefahr befindet, zu übermitteln? Welche Schutzmaßnahmen werden für solche Personen in Betracht gezogen, wenn eine andere Vertragspartei des Übereinkommens Sie über ihre Gegenwart auf Ihrem Staatsgebiet informiert? Bitte geben Sie Beispiele aus der Praxis an.

Informationen über gefährdete Personen im Ausland können nach § 61a IRG an andere Staaten übermittelt werden (sog. „Spontanauskünfte“). § 92 IRG enthält eine speziellere Vorschrift für solche Spontanauskünfte an Mitgliedstaaten der EU oder Schengen-assoziierte Staaten.

Darüber hinaus können bei Gefahr Information gezielt über Verbindungsbeamte des BKA oder Interpol an andere Staaten übermittelt und so Schutzmaßnahmen initiiert werden. Aufgrund der guten Vernetzung mit Beamten beispielsweise in Bulgarien und Rumänien ist auch eine schnelle Gefährderansprache durch die Polizei in diesen Ländern bei Drohungen möglich.

Ferner können Opfer von Menschenhandel – wie andere Zeugen auch – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Zeugenschutzprogramme aufgenommen werden. In weniger gravierenden Fällen ist auch daran zu denken, dem Zeugen einen Beistand durch Opferschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen zu gewähren.

Beispiele aus der Praxis wurden von den Landesjustizverwaltungen nicht mitgeteilt.

58. Wurde in Ihrem Land ein Frühwarnsystem für vermisste Kinder eingeführt, und ist die vereinheitlichte Telefonnummer für vermisste Kinder verfügbar? Welche anderen Maßnahmen gibt es zur frühzeitigen Meldung von gefährdeten und/oder vermissten Kindern an andere Länder? Hat Ihr Land irgendwelche Vereinbarungen geschlossen oder sonstige Maßnahmen umgesetzt, um die Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei der Suche nach vermissten Personen, insbesondere Kindern, zu stärken, wenn die Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass vermisste Kinder Opfer von Menschenhandel sein könnten oder Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden?

Deutschland hat am 24. September 2009 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifiziert. Das Übereinkommen enthält in Artikel 15 eine Regelung zur Kooperation der Vertragsstaaten. So bestimmt Artikel 15, dass die Vertragsstaaten zusammenarbeiten und einander im größtmöglichen Umfang Hilfe zur Unterstützung der Opfer des Verschwindenlassens und bei der Suche nach verschwundenen Personen, der Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihrer Freilassung sowie im Fall ihres Todes bei der Exhumierung, Identifizierung und Überführung ihrer sterblichen Überreste gewähren. Artikel 25 der Konvention enthält zudem ein Verbot der unrechtmäßigen Entziehung von Kindern sowie eine Verpflichtung zur Schaffung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen auf staatlicher Ebene. In diesem Zusammenhang verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten in Artikel 25 Absatz 3 wiederum dazu, einander Hilfe bei der Suche, Identifizierung und Ermittlung des Aufenthaltsorts betroffener Kinder zu gewähren.

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass Deutschland mit über 90 weiteren Vertragsstaaten das Haager Kindesentführungsübereinkommen unterzeichnet hat. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen hat das Ziel, Kinder vor den schädlichen Folgen einer Entziehung oder eines Zurückhaltens über internationale Grenzen hinweg zu schützen, indem es Verfahren anwendet, die die unverzügliche Rückführung anordnen.

Ein spezielles Frühwarnsystem für vermisste Kinder gibt es zwar nicht, Vermisstenanzeigen können allerdings an jeder Polizeidienststelle erstattet werden. Darüber hinaus können Hinweise über die Polizeieinsatzzentrale eingehen. Die Daten des vermissten Kindes werden in die bundesweite Verbunddatei für Vermisste und unbekannte Tote eingegeben. Da es sich um eine Bundesdatei handelt, haben alle Polizeien des Bundes und der Länder Zugriff auf die eingestellten Daten.

In Bezug auf die in der Anfrage genannte Telefonnummer handelt es sich um die Hotline 116000. Diese Rufnummer wird von der Initiative Vermisste Kinder betrieben und stellt eine Anlaufstelle für alle Themen in Sachen „Vermisste Kinder“ dar. Es handelt sich nicht um ein polizeiliches Angebot

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (Artikel 35)

59. Welche Schritte werden von Ihrem Land unternommen, um Behörden und Amtsträger dazu zu ermutigen, mit Nichtregierungsorganisationen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter auch Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten, um sie z. B. bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen und Programme gegen Menschenhandel sowie sonstigen Initiativen zur Verhütung des Menschenhandels zu beteiligen? Bitte stellen Sie Informationen über jegliche Absichtserklärungen oder sonstige Vereinbarungen bereit, die zwischen öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

Die enge Kooperation zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen in Deutschland bei der Bekämpfung des Menschenhandels und insbesondere bei Schutz und Unterstützung der Opfer ist im Zwischenbericht sowie in dessen Länderannex ausführlich geschildert.

Eine Sensibilisierung findet in der Regel über fachübergreifende gemeinsame Schulungsveranstaltungen statt.

Das BKA hat gemeinsam mit dem KOK im Mai 2017 einen Workshop für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden sowie spezialisierter Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Bezug auf die neuen Ausbeutungsformen und die Verbesserung der Kooperation ausgerichtet.

An Vernetzungstreffen des BKA zur Ausbeutung der Arbeitskraft nahmen neben Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Steuerfahndung auch Vertreter/innen der Gewerkschaften, des KOK, der Kirche, des Bündnisses Arbeit und Leben und der Universität Halle teil. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, sowie die Ausführungen unter j. Identifizierung als Opfer von Menschenhandel wird verwiesen.

In Asylverfahren mit potentiell Menschenhandelsbezug werden die Antragsteller/innen an eine spezialisierte Fachberatungsstelle weitergeleitet. Die Kontaktaufnahme zu der Fachberatungsstelle erfolgt allerdings nur mit dem Einverständnis der/des Antragstellerin/s.

Bei den Schulungen des BAMF für seine neuen Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel referiert immer eine Vertreterin einer regionalen Fachberatungsstelle über ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit dem BAMF.

Im November 2017 organisierten KOK und BAMF ein gemeinsames Netzwerktreffen, bei dem sich Mitarbeitende von Fachberatungsstellen und BAMF kennenlernen konnten und gemeinsam Lösungen idealer Zusammenarbeit erarbeiteten.

KOK, BAMF und ausgewählte regionale Fachberatungsstellen tauschen sich gemeinsam mit anderen Akteuren der Menschenhandelsarbeit in der Bund-Länder-AG Menschenhandel aus.

Auf die weiteren Ausführungen der Länder im Länderannex wird verwiesen.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften (Artikel 40)

60. Bitte geben Sie alle von Ihrem Land in Einklang mit Artikel 40.2 des Übereinkommens geschlossenen Vereinbarungen an.

Es wird auf die unter Nr. 56 erwähnte Liste von Verträgen zur Rechtshilfe in Strafsachen verwiesen. Im jeweiligen Verhältnis von Deutschland und der oder den anderen Vertragsparteien ergänzen bzw. verstärken diese Verträge die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in Strafsachen. Deutschland ist auch Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie Zusatzprotokolle gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten.

61. Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu solchen Fällen, in denen Opfern oder möglichen Opfern von Menschenhandel der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz gewährt wurde.

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da das BAMF in seiner Menschenhandelsstatistik weder die Schutzgründe noch den gewährten Schutzstatus erhebt.

D. Abschließende Fragen

62. Welche Stellen und Organisationen trugen zur Beantwortung dieses Fragebogens bei?

Zur Beantwortung des Fragebogens trugen bei:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesministerium des Innern,
- das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Bundesministerium für Gesundheit,
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- die Justizverwaltungen der 16 Bundesländer, einschließlich der Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder.
- Die Gleichstellungsministerien der 16 Bundesländer einschließlich der Unterbeteiligung weiterer Landesministerien
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)

63. Wer war für die Koordinierung und Sammlung der Antworten auf diesen Fragebogen zuständig?

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (Strafverfolgung), Tabellen 2.3, 4.1 und 5.1

Legende: A= allgemeines Strafrecht / J = Jugendstrafrecht / i = insgesamt / F/J = davon Freiheits- bzw. Jugendstrafe / B = davon F/J zur Bewährung / V/E = davon zusätzlich mit Verfall und Einziehung

Anzahl der Urteile, die zur Schließung eines Unternehmens oder einer Einrichtung führten, die zur Durchführung von Menschenhandel genutzt wurde.

Eine isolierte Darstellung der Verurteilungen gemäß § 10a SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind) ist nicht möglich. Es liegt lediglich Zahlenmaterial vor, die sämtliche Verurteilungen nach dem SchwarzArbG beinhalten. Neben Verurteilungen nach § 10a SchwarzArbG werden auch Verurteilungen nach § 10 SchwarzArbG (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen) und § 11 SchwarzArbG (Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern) erfasst.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
SchwarzArbG						40	31

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (Strafverfolgung), Tabellen 2.1

Anzahl der ermittelten Opfer, d. h. Personen, die eine staatliche Institution oder eine beauftragte Nichtregierungsorganisation als zu den Rechten oder Diensten aus dem Übereinkommen berechtigt anerkannt hat (mit Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Ausbeutung, nationalem oder internationalem Menschenhandel und Stelle, welche sie ermittelte).

Quelle: Bundeslagebilder Menschenhandel 2010 – 2016:

Anzahl der ermittelten Opfer

Opfer des Menschenhandels nach Ausbeutungsart

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sexuelle Ausbeutung	610	640	612	542	557	416	488
Ausbeutung der Arbeitskraft	41	32	14	61	26	54	48
Gesamt	651	672	626	603	583	470	536

Geschlechtsverteilung der Opfer des Menschenhandels nach Ausbeutungsart

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sexuelle Ausbeutung	96% weiblich	94% weiblich	96% weiblich	96% weiblich	95% weiblich	96% weiblich	95% weiblich
Ausbeutung der Arbeitskraft	76% männlich	75% männlich	ohne Angabe	ohne Angabe	ohne Angabe	81% männlich	71% männlich

Altersverteilung der Opfer

er im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
< 14 Jahre	8	13	12	9	5	6	23
14-17 Jahre	79	77	88	61	52	71	12
18-20 Jahre	254	269	223	209	209	148	84
21-24 Jahre	127	135	123	111	115	68	118
> 24 Jahre	134	133	156	142	164	98	109
unbekannt	8	13	10	10	12	25	142
Gesamt	610	640	612	542	557	416	488

Dominierende Staatsangehörigkeiten der Opfer im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
EUROPA	520	560	545	469	501	363	413
darunter Rumänien	119	165	128	125	211	98	76
darunter Deutschland	121	139	127	90	88	97	127
darunter Bulgarien	115	98	155	143	89	71	92
darunter Ungarn	53	56	47	33	40	44	33
AFRIKA	62	44	31	32	32	20	36
darunter Nigeria	46	28	13	15	18	10	25
AMERIKA	3	7	10	4	6	2	2
ASIEN	6	9	12	9	7	9	13
Unbekannt/ ungeklärt	19	20	14	28	11	22	24
Gesamt	610	640	612	542	557	416	488

Hinweis: Eine Aufschlüsselung der Opfer im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft im Hinblick auf deren Alter sowie deren dominierender

Staatsangehörigkeiten wird in den Bundeslagebildern aufgrund der geringen Opferzahlen nicht vorgenommen.

Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel.

Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sexuelle Ausbeutung	470	482	491	425	392	364	363
Ausbeutung der Arbeitskraft	24	13	11	53	11	19	12
Gesamt	494	495	502	478	403	383	375